

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

Steirische Beteiligungs-
finanzierungsgesell-
schaft m.b.H. (StBFG)



DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 20 B 6/2012-29

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz	4
1.2 Prüfungsmaßstab	4
1.3 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
2. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DES LANDES	6
2.1 Wirtschaftsförderungsgesellschaften	6
2.2 Wirtschaftsstrategie 2020.....	9
2.3 Verwaltung.....	10
3. GRUNDLAGEN	17
3.1 Rechtsverhältnisse.....	17
3.2 Organe.....	18
3.3 Unternehmenszweck	28
3.4 Geschäftsfelder.....	31
4. BANKENKONZESSION	51
4.1 Begründung der Konzession.....	51
4.2 Kosten der Bankenkonzession.....	57
4.3 Zurücklegung der Bankenkonzession	63
4.4 Weitere strukturelle Maßnahmen	73
5. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	83
5.1 Mittel der SFG zur Aufwandsabdeckung	83
5.2 Mittel des Landes Steiermark für Ausfallhaftungen und Garantien	84
5.3 Zahlungen des Landes Steiermark für operative Mittel zur Durchführung des Markterschließungsprogramms	85
5.4 Zahlungen im Zusammenhang mit der STUG	85
6. GEBARUNG	88
6.1 Risikomanagement	88
6.2 Rechnungswesen	88
6.3 Aktiva.....	88
6.4 Passiva	90
6.5 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	92
6.6 Ergebnis	105
6.7 Aufsichtsratssitzungen	105
6.8 Vergaberecht	106
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	109
8. BEILAGEN ZUR STELLUNGNAHME DES HERRN LANDESRATES DR. CHRISTIAN BUCHMANN	117
8.1 Beilage 1.....	117
8.2 Beilage 2.....	120
8.3 Beilage 3.....	121

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
ao.	außerordentlich
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
BWG	Bankwesengesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FA	Fachabteilung
FMA	Finanzmarktaufsicht
GE	Garantieerklärung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GZ	Geschäftszeichen
IFG	Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MEG	Markterschließungsgarantie
n.a.	nicht aufliegend
n.v.	nicht vorhanden
o.a.	oben angeführt
p.a.	per anno
RH	Rechnungshof
RSA	Regierungssitzungsantrag
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
StBFG	Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H.
STUG	Steirische Umstrukturierungsgesellschaft m.b.H.

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Gebarung der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG), einer Gesellschaft der steirischen Wirtschaftsförderung, an der auch sechs Kreditinstitute beteiligt sind, überprüft.

Die Gesellschaft geht stille Beteiligungen ein, vergibt Risikokapital an Unternehmen und übernimmt Garantien, wobei diese Geschäfte jeweils durch das Land Steiermark in Form von Kapitalhingabe bzw. Ausfallhaftungen abgesichert werden. Die Abgänge der Gesellschaft werden jeweils allein durch das Land bedeckt.

Die StBFG ist nach den Kriterien des UGB eine kleine GmbH und hat insgesamt etwa sechs Mitarbeiter. Aufgrund der gewerblichen Übernahme von Garantien hatte die Gesellschaft eine Bankenkonzession inne, die wegen strikter gesetzlicher Regelungen einen erheblichen Zeit- und Kostenmehraufwand verursachte; auch waren stets zwei Geschäftsführer zu bestellen. Nach einer Novelle des BWG wird das Halten dieser Konzession ab 1. Jänner 2014 nicht mehr notwendig sein.

Ein zusätzliches Geschäftsfeld ist das Management für die STUG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der StBFG. Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung entstand durch die Verrechnung von Leistungen der StBFG an die STUG ein Mehraufwand für das Land Steiermark. Bereits während des Anhörungsverfahrens wurde durch den zuständigen politischen Referenten eine Zusammenführung von StBFG und STUG eingeleitet.

Mittelfristig sollte nach Ansicht des LRH die StBFG auch mit der SFG zusammengeführt werden, um mit vereinfachten Strukturen kostensparend die gleichen Aufgaben durchzuführen.

Die StBFG erzielte im geprüften Zeitraum in einem Jahr einen leicht positiven Jahresüberschuss, in allen übrigen Jahren wurden Jahresfehlbeträge verzeichnet. Neben etlichen positiv beendeten Beteiligungsgeschäften wurden für das Land Steiermark auch Haftungen in wesentlicher Höhe schlagend. Die Geschäfte der StBFG waren von 2008 bis 2012 rückläufig.

Positiv zu beurteilen waren das Führen eines Risikomanagements, die Ordnungsmäßigkeit bei den Vorschriften zu Dienstreisen und die Vergabe der überprüften Aufträge.

Der LRH hat Empfehlungen betreffend die Bereiche Beteiligungsmanagement, -controlling und -finanzierung, Corporate Governance, Steuerplanung in Beteiligungsunternehmen und Personal (betreffend Vertragsverlängerung und Prämien) ausgesprochen, welche laut eingegangener Stellungnahme fast zur Gänze umgesetzt werden.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

„Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG)“.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2012.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Landesrat Dr. Christian Buchmann**.

1.1 Prüfungskompetenz

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

1.2 Prüfungsmaßstab

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des Unternehmens sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

1.3 **Stellungnahmen zum Prüfbericht**

Von folgenden zuständigen politischen Referenten wurden Stellungnahmen abgegeben:

- Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath und
- Herrn Landesrat Dr. Christian Buchmann

Die Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Die Beilagen 1-3 zur Stellungnahme befinden sich am Ende des Berichts.

Ein Teil der Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath ist passend zu Kapitel 6.5.3 dort eingearbeitet.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der gegenständliche Rohbericht obigen Betreffs wird mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

2. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DES LANDES

2.1 Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Die Wirtschaftsförderung des Landes Steiermark wird im Wesentlichen am Nikolaiplatz in Graz konzentriert betrieben. Es sind dort die Standorte des Ressorts Wirtschaft, Kultur und Europa des Landesrates Dr. Buchmann und des Referates „Wirtschaft und Innovation“ der Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Sport (A12) sowie der Sitz der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG), der StBFG und der Steirischen Umstrukturierungsgesellschaft m.b.H. (STUG). Eine weitere Einrichtung der Wirtschaftsförderung des Landes ist die Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. (IFG), welche ihren Sitz in der Reininghausstraße hat.

Die StBFG wurde im Jahr 1981 gegründet. Sie geht stille Beteiligungen ein, vergibt Venture Capital (Risikokapital in Form von Beteiligungen)¹ und übernimmt Garantien (siehe Kapitel 3.4).

Der Unternehmensgegenstand der IFG, welche ebenfalls 1981 gegründet wurde, umfasst die Betriebsansiedlungsberatung, Gründerberatung, Gründerzentren, Immobilien-treuhänder, Innovationszentren, Technologie- und Wirtschaftsparks.

Die StBFG und die IFG weisen in der Gesellschafterstruktur und bei den Organen einige Parallelen auf. An beiden Unternehmen sind neben der SFG Unternehmen des Kreditsektors beteiligt. Bei sechs AR-Mitgliedern herrschte zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung Personenidentität.

Die SFG wurde im Jahr 1991 gegründet mit dem Ziel, die steirische Wirtschaft mit besonderem Schwerpunkt auf Technologie-, Betriebsansiedlungs-, Regional- und Ausbildungspolitik sowie Infrastruktur zu fördern sowie andere Unternehmen zu beraten und sich zu beteiligen. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Oktober 1996 wurde der **gesamte operative Bereich der Wirtschaftsförderung an die SFG** übertragen. Während die SFG den Bereich der Wirtschaftsförderungen abdeckt, operiert die StBFG im Bereich Beteiligungen, Finanzierungen und Garantien. Beide Gesellschaften haben allerdings denselben Standort und treten auf ihrer Website unter einheitlichem Erscheinungsbild auf. Die derzeit angebotenen Wirtschaftsförderungs- und Finanzierungsprogramme wurden entlang der Wirtschaftsstrategie 2020 „Wachstum durch Innovation“ entwickelt.

¹ Venture Capital (Risikokapital) ist Beteiligungskapital, welches von einem Investor zumeist an junge, innovative bzw. als riskant geltende Unternehmen bereitgestellt wird.

² Rechnungshof ZI 001.506/124-E1/04, Seite 30.

Bereits im Jahr 2004 hat der Rechnungshof (RH) in Zuge seiner Überprüfung der Forschungsförderung in der Steiermark eine Zusammenführung der o.a. Unternehmen empfohlen.²

„Die zu 100 % im Landeseigentum stehende Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und ihre Tochtergesellschaften (Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft mbH sowie Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft mbH) führten die wirtschaftsfördernden und technologieorientierten Maßnahmen im Land Steiermark operativ durch. Diese Gesellschaften traten Förderungswerbern gegenüber als "Steirische Wirtschaftsförderung" im Sinne eines "One-Stop-Shop" auf, stellten jedoch rechtlich selbstständige Unternehmen dar.

Während sich die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH als Muttergesellschaft auf strategische Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung wie interne Dienstleistungen, Budget, Marketing oder Controlling beschränkte, wickelten die beiden Tochtergesellschaften Projekte auf der Grundlage von 15 Aktionsprogrammen und sechs verschiedenen Maßnahmen des Standortmanagements ab. Die endgültige Entscheidung über die Förderung oblag in allen Fällen der Geschäftsführung der Muttergesellschaft.

Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes Steiermark, mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH eine leistungsfähige Wirtschafts- und Technologieförderungs-einrichtung zu schaffen. Allerdings bemängelte er die Aufteilung von zusammenhängenden Förderungsaktivitäten auf drei Gesellschaften. Er regte an, die gesellschaftsrechtliche Zusammenführung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH mit ihren beiden Tochtergesellschaften zu veranlassen.

Damit könnten weitreichende Synergieeffekte genutzt und Kostenersparnisse von jährlich rd. 250 000 EUR erzielt werden.

Laut einem Gutachten, welches zur Stellungnahme der Landesregierung nachgereicht wurde, sei eine generelle Verschmelzung der drei Gesellschaften aufgrund der durch die Zusammenlegung von Vermögenswerten anfallenden einmaligen Kosten von rd. 193 000 EUR nicht sinnvoll.

Der RH verblieb unter Hinweis auf die wesentlich höheren, jährlichen Einsparungsmöglichkeiten bei seinen Empfehlungen.“

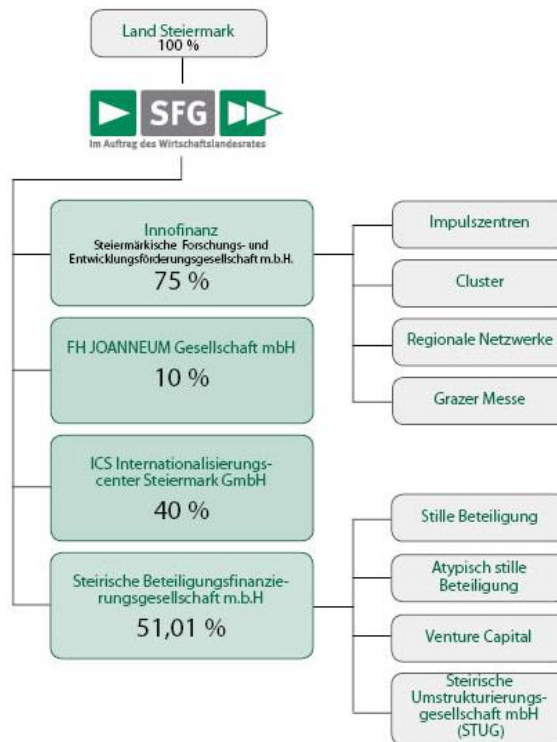
Der LRH stellt hierzu fest, dass die Gesellschaftsstrukturen trotz der 2004 erfolgten Empfehlung des RH bis heute aufrecht blieben. Am 21. Juli 2004 wurde mit der STUG sogar eine weitere Gesellschaft im Bereich der Wirtschaftsförderung gegründet.

Im Zuge der Überprüfung durch den LRH wurde festgestellt, dass die von der StBFG gehaltene Bankenkonzession durch eine Änderung der Garantiekonditionen (siehe Kapitel 4.3) vermeidbar gewesen wäre. Durch eine Änderung des Bankwesengesetzes (BWG) per 1. Jänner 2014 werden die Garantiegeschäfte der StBFG unter den Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG zu subsumieren sein, womit auch die Konzessionspflicht entfällt.

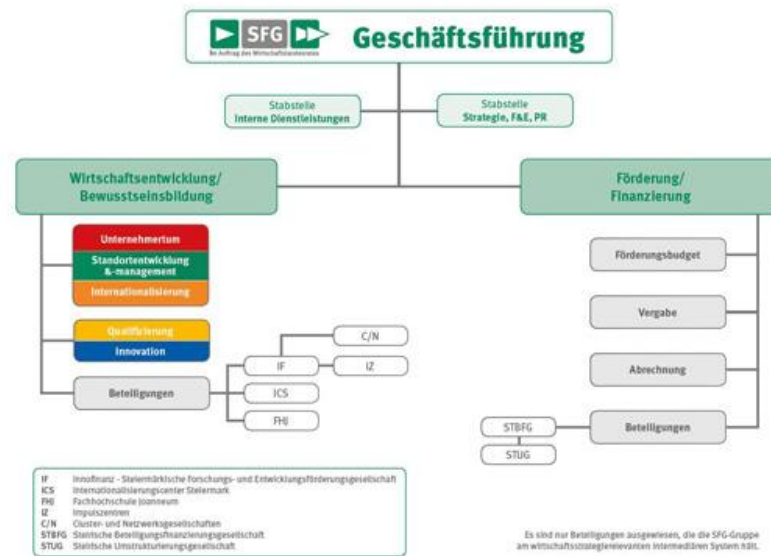
² Rechnungshof ZI 001.506/124-E1/04, Seite 30.

Durch das Wegfallen der Bankenkonzession und Zusammenführung aller drei Gesellschaften gemäß der Empfehlung des Rechnungshofes und zusätzlich der damals gegründeten STUG, könnten Einsparungen in wesentlicher Höhe erzielt werden.

Diese potentiellen Einsparungen liegen weit über jenem Betrag von einmalig € 193.000,--, welche die Landesregierung in ihrer Stellungnahme an den Rechnungshof im Jahr 2004 als Hinderungsgrund für die Zusammenführung angab.



Quelle: <http://www.sfg.at/cms/108/Beteiligungen/>



Quelle: <http://www.sfg.at/cms/109/Organigramm/>

2.2 Wirtschaftsstrategie 2020

Von Seiten der Steiermärkischen Landesregierung und im Zuständigkeitsbereich der nunmehrigen A12 wurde die Wirtschaftsstrategie 2020 entwickelt und im Mai 2011 beschlossen.

Der Wirtschaftsstrategie 2020 zufolge sind mit den drei Leitthemen

- Mobility
- Eco-Tech
- Health-Tech

die Zielgruppen für wirtschaftspolitische Maßnahmen definiert.

Kernstrategien sind

- Standortentwicklung und -management
- Internationalisierung von Standort und Unternehmen
- Qualifizierung und Humanpotenzial
- Unternehmertum und Wachstum junger Unternehmen sowie
- Innovation und Forschung & Entwicklung.

Durch das Land Steiermark sollen diese Kernstrategien in den oben definierten Zielbranchen entwickelt, gefördert und finanziert werden.

Mit dieser Wirtschaftsstrategie wird der mittel- und langfristige Rahmen für die Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark vorgegeben. Sie gilt als Basis für die Maßnahmen und Förderungsprogramme des Wirtschaftsressorts und ist daher auch Grundlage für die Finanzierungs- und Garantieprogramme der StBFG.

2.3 Verwaltung

Nach der Organisationsreform des Landes Steiermark wurden die ehemalige A12 – Tourismus und Sport und die ehemalige A14 – Wirtschaft und Innovation zur nunmehrigen A12 zusammengefasst.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung ist die A12 u.a. für

- allgemeine Angelegenheiten der Wirtschafts- und Innovationspolitik
- wirtschaftspolitische Grundlagen und Studien
- das Wirtschaftspolitische Berichts- und Informationssystem (WIBIS)
- Richtlinien und Programme/Aktionsprogramme
- Strategien, Monitoring und Evaluierungen
- Standortmarketing
- internationale Wirtschaftsbeziehungen
- regionalpolitische Grundsatzfragen
- Förderungen regionaler Kleininitiativen sowie
- Angelegenheiten der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Budget und Beteiligungscontrolling, Haftungen, insbesondere Ausfallhaftungen und Garantien im Rahmen des Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetzes)

zuständig.

Die A12 umfasst die Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungen sowie die drei Referate

- Wirtschaft und Innovation
- Tourismus
- Sport.

Gemäß Art. 41 L-VG kann die Landesregierung die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen an eine Kapitalgesellschaft übertragen und diese ermächtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach der Landesregierung vorbehalten sind, abzuschließen.

Die im Sinne dieses Verfassungsgesetzes für die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ermächtigte Kapitalgesellschaft ist die SFG mit ihren Tochtergesellschaften IFG und StBFG sowie ihrer Enkelgesellschaft STUG.

Aufgabe der Verwaltung (A12) ist gemäß Geschäftseinteilung grundsätzlich das Beteiligungsmanagement und Controlling der steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Allerdings hat die Abteilung mittels Vereinbarung vom 5. Juni 2012 das operative Beteiligungscontrolling sämtlicher von der SFG unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an die SFG delegiert.

Gemäß dieser Vereinbarung hat die SFG dafür zu sorgen und auch zu kontrollieren, dass die Gesellschaften IFG, StBFG und STUG wiederum das operative Beteiligungscontrolling für deren gehaltene Beteiligungen selbst wahrnehmen.

Über diese Tätigkeiten ist der A12 jeweils Bericht zu erstatten.

Bei der A12 verbleiben somit folgende Aufgaben

- Verantwortung für das strategische Beteiligungscontrolling des gesamten SFG-Konzerns
- operatives Beteiligungscontrolling für die SFG
- mittelbare Budgetverantwortung für die SFG, IFG, StBFG und STUG innerhalb der Ansätze des SFG-Budgets im Landeshaushalt

Innerhalb der A12 sind das Referat Wirtschaft und Innovation sowie die Stabsstelle Innerer Dienst, Haushalt- und Beteiligungen mit der StBFG (und den anderen Wirtschaftsförderungsgesellschaften) befasst.

Nach dem Reorganisationsprozess der Verwaltung wird das Organisationshandbuch der A12 derzeit erarbeitet. Die Information über die Aufgabenverteilung innerhalb der A12 im Zusammenhang mit der StBFG wurde dem LRH daher zum Teil mündlich durch Besprechungen oder durch Vorlage von vor der Organisationsreform gültigen Darstellungen übermittelt.

Aufgaben der A12 beim Beteiligungsprogramm der StBFG:

Im Referat Wirtschaft und Innovation werden die Anträge der StBFG auf Übernahme von Landeshaftungen für stille Beteiligungen bzw. im Rahmen der Garantieprogramme geprüft und jeweils die Regierungssitzungsanträge (RSA) vorbereitet. Die inhaltliche Prüfung auf Basis der Unternehmensdaten (Jahresabschluss, Buchhaltung, Kennzahlen, unternehmerische Eckdaten) obliegt der StBFG.

Im Vorfeld eines solchen Antrages fordert die Abteilung jene Unterlagen ein, welche auch dem Aufsichtsrat (AR) als Basis für dessen Beschlüsse vorgelegt werden („Vorlagebericht“). Nachdem der AR eine neue Beteiligung oder eine Änderung bei einer Beteiligung beschlossen hat, wird dies dem Referat Wirtschaft und Innovation mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt durch ein offizielles Schreiben der StBFG mit dem

Ersuchen um Übernahme einer Haftung durch das Land Steiermark für eine stille Beteiligung unter Angabe der maximalen Nominale, der Risikokategorie des Unternehmens, der notwendigen Risikovorsorge in Prozent und des maximalen Haftungsvolumens. Zudem werden der Entwurf des Beteiligungsvertrages sowie der entsprechende Auszug aus dem Aufsichtsratsprotokoll beigelegt.

Die Abteilung selbst führt einen Plausibilitätscheck anhand einer Checkliste durch. In dieser sind von der StBFG wesentliche Kennzahlen des die Mittel beantragenden Unternehmens (EGT, Eigenkapitalquote, Schuldentilgungsdauer in Jahren, Gesamtkapitalrentabilität, Cash Flow in Prozent vom Umsatz) einzutragen. Ein wichtiger Entscheidungsfaktor für die Abteilung ist, ob bei der beabsichtigten Förderung bzw. Finanzierung die Übereinstimmung mit der Wirtschaftsstrategie 2020 gegeben ist; eine diesbezügliche Stellungnahme ist von der StBFG in die Checkliste einzutragen.

Nach positivem Prüfbefund durch das Referat Wirtschaft und Innovation werden die fertiggestellten Regierungssitzungsanträge an die Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungen übermittelt und von dieser hinsichtlich der budgetären Deckung überprüft, durch den Abteilungsleiter unterfertigt und der Landesregierung bzw. ab einer Summe von € 1 Mio. dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Weitere Aufgaben der A12 in Zusammenhang mit der StBFG:

Referat Wirtschaft und Innovation

- Erfassung und Wartung aller Ausfallhaftungen
- Aufbereitung für den Rechnungsabschluss
- Erhalt und Kontrolle der jährlichen Jahresabschlüsse, quartalsmäßigen Statusberichte und Risikoeinschätzungen in Form eines Ampelsystems

Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungen

- Kontrolle und allfällige Adaptierung der Risikovorsorge für die Haftungen
- Vereinnahmung und Kontrolle der Haftungsprovisionen, welche die StBFG für das Land Steiermark an die Haftungsnehmer verrechnet
- Erhalt und Kontrolle der jährlichen Jahresabschlüsse, quartalsmäßigen Statusberichte und Risikoeinschätzungen in Form eines Ampelsystems
-

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der von der A12 durchgeführte Plausibilitätscheck in Verbindung mit der Delegation des operativen Beteiligungscontrollings an die SFG bzw. deren Tochtergesellschaften grundsätzlich sinnvoll und effizient ist.

Da durch diese Delegation die inhaltliche Verantwortung für das Eingehen von Beteiligungen zur Gänze bei der StBFG und deren AR liegt, empfiehlt der LRH der zuständigen Abteilung, vereinzelt inhaltliche Stichproben durchzuführen.

Zudem sollte die A12 nicht nur die zutreffenden Auszüge der Protokolle, sondern die gesamten Aufsichtsratsprotokolle (siehe auch Kapitel 3.2.3) anfordern.

Der LRH empfiehlt, folgende Prüfkriterien in die Checkliste aufzunehmen:

- **„Gibt es Leistungsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dessen Gesellschaftern bzw. allfälligen Beteiligungen?“**
- **„Wurden diese Leistungsbeziehungen von der StBFG auf Angemessenheit überprüft (inklusive Erläuterung)?“**
- **„Gibt es Privatentnahmen bzw. sonstige Zahlungsflüsse zwischen weiteren Unternehmen der Gesellschafter bzw. allfälligen Beteiligungen?“**

Im Sinne des strategischen Beteiligungscontrollings sollte auch die Sinnhaftigkeit von mehreren einzelnen Wirtschaftsförderungsgesellschaften hinterfragt und eine Zusammenführung dieser überprüft werden (siehe auch Kapitel 2.1).

In Fällen von schlagend gewordenen Haftungen sollte die zuständige Abteilung eine rückblickende Fallüberprüfung durchführen und gegebenenfalls ihre Kontrollfunktionen revidieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der LRH hebt den von der Abteilung 12 jeweils durchgeführten Plausibilitätscheck bei den einzelnen Beteiligungsfällen positiv hervor. Wesentliche Kennzahlen wie beispielsweise die Schuldentilgungsdauer in Jahren, die Gesamtkapitalrentabilität etc. werden aufgrund der von der StBFG zur Verfügung gestellten Unterlagen noch selbst berechnet und plausibilisiert. Die von der A12 erstellte Checkliste wird ausschließlich von MitarbeiterInnen der A12 befüllt und gegebenenfalls mit zusätzlichen Erfordernissen erweitert.

Weiters ist zu bemerken, dass jeder einzelne Beteiligungsfall auch dahingehend geprüft wird, ob er den Anforderungen der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020 – Wachstum durch Innovation entspricht. Das bedeutet, dass das Projekt einer der fünf Kernstrategien (wie z. B. Standortentwicklung und Standortmanagement, Innovations- und F&E-Förderung, Internationalisierung von Unternehmen und Standort etc.) zuordenbar sein muss.

Umgekehrt wird die inhaltliche Prüfung und Entscheidung für das Eingehen von Beteiligungen sehr gewissenhaft, sorgfältig und mit entsprechender Kompetenz durch die Organe

der StBFG vorgenommen. Das Eingehen von Beteiligungen („Private-Equity“-Geschäft) setzt hohes spezifisches betriebswirtschaftliches und finanztechnisches Know-How voraus. Dieses Wissen über die entsprechenden operativen Prozesse ist in der StBFG sehr gut verankert und verfügt ebenso der Aufsichtsrat der StBFG über eine exzellente Expertise zur Entscheidungsfindung bzw. Beschlussfassung über Beteiligungsansuchen bzw. deren Gestion.

Der Landesrechnungshof hebt das Beurteilungsschema und das Risikomanagement der StBFG positiv hervor und empfiehlt erfreulicherweise derartige Systeme generell in Beteiligungsunternehmen des Landes zu implementieren (Seite 59 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 88]).

Aufgrund der dargelegten spezifischen Aufgabenstellungen ist es daher nicht sinnvoll, analog zur StBFG eine zusätzliche entsprechende Expertise in der Abteilung 12 aufzubauen; eine parallele inhaltliche Stichprobenprüfung durch die Abteilung ist daher nicht zweckmäßig.

Unter dem Aspekt, dass die strengen BWG-Regelungen betreffend „Bankgeheimnis“ ab 01.01.2014 für die StBFG voraussichtlich nicht mehr zutreffen werden, werden zukünftig die gesamten AR-Protokolle angefordert.

Zu den auf Seite 11 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 13] angeführten „zusätzlichen Prüfkriterien“ für die Checkliste der A12 wird festgehalten, dass die StBFG Leistungsbeziehungen zwischen Unternehmungen und deren Gesellschafter bzw. Beteiligungsunternehmen und die Angemessenheit von Privatentnahmen - und darüber hinaus natürlich auch die Höhe von Geschäftsführerbezügen – standardmäßig überprüft. Bei einer Einsichtnahme in einen Beteiligungsakt hätte dies festgestellt werden können. Da der Rechnungshof schwerpunktmäßig die Organisationsstruktur, jedoch keinen einzelnen Beteiligungsakt selbst überprüft hat, erfolgte die diesbezügliche Empfehlung ohne entsprechende Prüfung.

Die vom LRH angeführten Prüfkriterien wie Leistungsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dessen Gesellschaftern, Prüfung auf Angemessenheit, allfällige Privatentnahmen oder Zahlungsflüsse zwischen weiteren Unternehmen der Gesellschafter etc. werden dennoch der Empfehlung des LRH folgend in die Checkliste der Abteilung 12 aufgenommen.

Zum Vorschlag der rückblickenden Fallüberprüfung bei Schlagendwerden einer Haftung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Anlassfall natürlich die StBFG selbst bzw. in der Diskussion mit dem Aufsichtsrat untersucht, welche Faktoren zum Scheitern eines Unternehmens geführt haben und daraus wiederum Rückschlüsse im Zusammenhang mit der Vergabe neuer Beteiligungen getroffen werden. Meist führt diese Diskussion zu einer entsprechenden Erweiterung/Adaptierung des Risikomanagements bzw. Risikomanagementsystems. Insofern wird auch ein gemeinsamer Diskussionsprozess mit der Abteilung 12

grundsätzlich befürwortet. Ein daraus resultierender Erkenntnisgewinn fließt naturgemäß in die Beurteilung der Beteiligungs- bzw. Finanzierungsfälle ein, wobei darauf geachtet wird, inwieweit daraus zusätzliche Entscheidungshürden oder generelle Abwicklungseinschränkungen auftreten könnten.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass bei ausfallsgefährdeten Fällen laufend und zeitnah über die Entwicklung des Unternehmens sowohl im Aufsichtsrat als auch an die Abteilung 12 berichtet wird und wesentliche Schritte im Vorfeld abgestimmt werden. Die Folge davon sind oftmals gesonderte Berichterstattungen an die Landesregierung mit entsprechenden Regierungssitzungsanträgen.

Replik des Landesrechnungshofes:

In der Stellungnahme wird angeführt, dass eine parallele inhaltliche stichprobenartige Prüfung der Beteiligungsfälle durch die zuständige Abteilung nicht zweckmäßig sei.

Hierzu führt der LRH an, dass die von der StBFG beschlossenen Beteiligungen in der Praxis immer die Übernahme einer Ausfallhaftung des Landes bedingen; eine stichprobenartige Prüfung der Beteiligungsfälle stellt daher ein zusätzliches Kontrollinstrumentarium des Haftungsgebers dar. Die zuständige Abteilung sollte daher befugt sein, gegebenenfalls Einsicht in die Beteiligungsakten zu nehmen, und dies –abhängig von den vorhandenen Personalressourcen – stichprobenartig auch tun.

Der LRH hat die Ausweitung der auszufüllenden Checkliste insoweit empfohlen, als die A12 künftig Informationen über Leistungsbeziehungen zwischen den finanzierten Unternehmen und deren Gesellschaftern bzw. Beteiligungsunternehmen enthalten sollte.

Die StBFG hat der Empfehlung des LRH entgegengehalten, dass sie diese Leistungsbeziehungen ohnehin jeweils überprüft und angeführt, dass der LRH dies bei einer Überprüfung der Beteiligungsakten feststellen hätte können.

Von Seiten des LRH wurde keineswegs festgestellt, dass eine Überprüfung dieser Leistungsbeziehungen von Seiten der StBFG unterblieben ist. Es wurde vielmehr empfohlen, die in der Abteilung aufliegende Checkliste um diese Prüfkriterien zu erweitern. Dies wird deshalb als zweckmäßig erachtet, da Leistungsbeziehungen zwischen finanzierten Unternehmen und deren Gesellschaftern bzw. Beteiligungsunternehmen eine mögliche Schwachstelle bei der Finanzierung eines Unternehmens darstellen, z.B. wenn an den Gesellschafter eines finanzierten Unternehmens überhöhte Mieten bezahlt werden und das Ergebnis des finanzierten Unternehmens durch diese überhöhten Aufwendungen verschlechtert wird.

Dadurch, dass die StBFG diese Prüfkriterien, die ohnehin ein notwendiger Bestandteil ihrer eigenen Tätigkeit sind, künftig auch in der zuständigen Abteilung offenlegen soll, kann eine noch höhere Sensibilisierung in Richtung allfälliger privater Vorteile für finanzierte Unternehmen bzw. deren Gesellschafter erreicht werden.

Zudem hält der LRH diese Informationen für den Ausfallhaftungsgeber für wesentlich.

Insofern begrüßt der LRH, dass seiner Empfehlung zur Ausweitung der Checkliste nachgekommen wird.

Der LRH hat auch eine rückwirkende Fallüberprüfung durch die zuständige Abteilung für Beteiligungen mit schlagend gewordenen Haftungen empfohlen. Der LRH begrüßt, dass ein diesbezüglicher gemeinsamer Diskussionsprozess mit der A12 befürwortet wird.

3. GRUNDLAGEN

3.1 Rechtsverhältnisse

Die StBFG wurde im Jahr 1981 gegründet und hat ihren Sitz in Graz.

Das Unternehmen befindet sich im Mehrheitseigentum der SFG, deren Eigentümer zu 100 % das Land Steiermark ist. Die übrigen Gesellschafter sind Kreditinstitute.

Gesellschafter	Kapital	%
Volksbank Graz-Bruck e.Gen.	47.487,64	6,53%
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	135.338,32	18,62%
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	370.842,70	51,01%
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	19.003,78	2,61%
UniCredit Bank Austria AG	66.476,88	9,14%
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	71.231,46	9,80%
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	16.619,22	2,29%
SUMME	727.000,00	100,00%

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den LRH

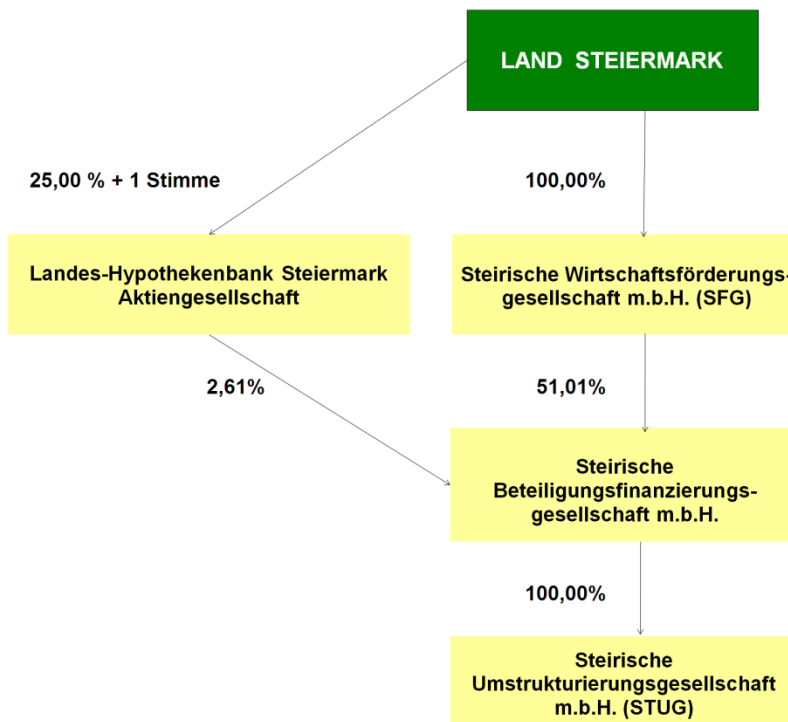


Abbildung 1: Eigentümerstruktur der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H.

3.2 Organe

Organe der Gesellschaft sind zumindest zwei Geschäftsführer, der freiwillige AR und die Generalversammlung. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung waren auch zwei Prokuristen bestellt.

3.2.1 Syndikatsvertrag

Zwischen allen Gesellschaftern wurde im Jahr 2003 eine Grundsatz- und Syndikatsvereinbarung abgeschlossen. Darin wird die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern des Unternehmens über den Gesellschaftsvertrag hinaus geregelt.

3.2.2 Geschäftsführung

Dem Syndikatsvertrag zufolge wird einer der Geschäftsführer von der SFG nominiert, der andere vom Kreditsektor.

Geschäftsführer	von	bis
Mag. Dieter Hornbacher	01.05.2013	aktuell
Mag. Alexander Schwarz	20.12.1995	aktuell
Mag. Anna Steiner	01.01.2013	30.04.2013
Mag. Dr. Robert Niesner	01.05.2009	31.12.2012
Mag. Patricia Theißl	01.01.2000	30.04.2009
Prokuristen	von	bis
Mag. Anna Steiner	01.01.2007	31.12.2012
	und 01.05.2013	aktuell
Mag. Verena Zsifkovits	23.02.2011	aktuell

Die Geschäftsführer vertreten bzw. vertraten immer gemeinsam mit dem jeweiligen zweiten Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Beide Prokuristen vertreten das Unternehmen jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält Regelungen über die Beschlussfähigkeit, regelmäßige Treffen der Geschäftsführer, durch den AR zu genehmigende Geschäfte und die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern.

Demnach sind Beschlüsse grundsätzlich einstimmig zu fassen. Zwischen den Geschäftsführern haben regelmäßige Treffen (alle vierzehn Tage) stattzufinden.

Der Aufgabenverteilung nach oblag einem Geschäftsführer inhaltlich die Zuständigkeit für die Finanzierungsprogramme (Entwicklung und Betreuung)

- stille Beteiligungen
- Venture Capital
- Markterschließungsgarantien
- ressortübergreifende Projekte (Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005)

Organisatorisch oblagen ihm die Bereiche

- Controlling und Rechnungswesen
- Qualitätsmanagement
- Veranstaltungen
- Gremien
- Personal
- Büroorganisation (Mietobjekt, EDV etc.).

Der andere Geschäftsführer war für Garantieprogramme (Entwicklung und Betreuung), im Detail für das Programm Zukunfts!Sicher zuständig. Zudem oblag ihm das Beteiligungscontrolling.

Organisatorisch waren ihm folgende Bereiche zugeteilt:

- Refinanzierung
- ÖNB-Meldungen
- Finanzmarktaufsicht
- Innenrevision
- Risikomanagement
- Maßnahmen gegen Geldwäsche

Budget und Bilanz waren Bereiche, die beiden Geschäftsführern gemeinsam oblagen.

Die Geschäftsführungsverteilung betreffend die STUG sieht jeweils folgende Aufgaben für die Geschäftsführer vor:

Geschäftsführer 1:

- Controlling: Beteiligungscontrolling, Direktbeteiligungen
- Organisation: Budget und Bilanz, Qualitätsmanagement

Geschäftsführer 2:

- Dienstleistungen, Beteiligungen und Haftungsprogramme (Entwicklung und Betreuung): Direktbeteiligungen, Beteiligungscontrolling Förderprogramm „Krisensicher“
- Organisation: Budget und Bilanz, Rechnungswesen, Berichtswesen aufgrund vertraglicher Bestimmungen, Personal, Veranstaltungen, Gremien, Büroorganisation (Mietobjekt, EDV, etc.)

Die Geschäftsführer müssen folgende Angelegenheiten dem AR zum Beschluss vorlegen:

- Überprüfung des Jahresabschlusses vor der Bekanntgabe desselben durch die Gesellschafter
- Festlegung von Richtlinien für die Übernahme, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen, welcher Rechtsform immer
- Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Beteiligung sowie Anträge auf Übernahme einer Garantie
- neue Aktionsprogramme sowie wesentliche Änderungen bestehender Aktionsprogramme der StBFG
- jährliches Budget der StBFG
- Änderungen und Umschichtungen von bereits vom AR beschlossenen Budgetposten der StBFG
- Geschäftsordnung der Geschäftsführung und / oder Änderungen in der Geschäftsordnung und der Aufgabenverteilung der Geschäftsführung der StBFG
- Entscheidung in jenen Fällen, in denen keine einstimmige Beschlussfassung der Geschäftsführung der StBFG zustande kommt

Weder in der Geschäftsordnung für den AR noch im Gesellschaftsvertrag, sehr wohl **aber in der dem LRH vorgelegenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung** wurde bestimmt, dass auch Anträge auf **Übernahme einer Garantie** vom AR zu beschließen waren.

Allerdings ist diese Bestimmung nicht aktuell gewesen. Die Übernahme von Garantien hatte jeweils nach Empfehlung des Wirtschaftsförderungsbeirates durch Beschluss der Geschäftsführung (ZukunftSicher) bzw. auf Basis von Beschlüssen der zuständigen Organe des Landes Steiermark (ZukunftSicher 2011+) zu erfolgen. Eine **Anpassung** der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist nach Angabe der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Schlussbesprechung zum LRH-Bericht bereits erfolgt.

3.2.3 Aufsichtsrat

Im Gesellschaftsvertrag wurde festgesetzt, dass ein AR eingerichtet werden **kann** und dass dieser aus zumindest drei und höchstens zehn Mitgliedern zu bestehen hat. Im geprüften Zeitraum war stets ein AR mit acht Mitgliedern eingerichtet.

Gemäß dem Syndikatsvertrag zwischen den Gesellschaftern werden fünf Mitglieder des AR von der SFG bestimmt, ein Mitglied von der Sparkassengruppe, eines von der Genossenschaftsgruppe und eines von der Bankengruppe. Der Vorsitzende des AR wird von der SFG, dessen Stellvertreter vom Kreditsektor nominiert.

Als **AR** bzw. **ehemaliger AR** waren folgende Personen tätig:

Aktiv	
Mag. Anton Baier	Stellvertreter der Vorsitzenden
Mag. Claudia Brandstätter-Kobalt	Mitglied
Ing. Peter Kalcher	Mitglied
Mag. Christoph Ludwig	Mitglied
Dr. Otto Maxa	Mitglied
Bernd Meister	Mitglied
Waltraud Schinko-Neuroth	Vorsitzende
Mag. Karl Snieder	Mitglied

Nicht mehr aktiv, aber im Prüfungszeitraum aktiv gewesen	
Mag. Martin Gölles	Mitglied
Dipl.-Ing. Helmut Katzenberger	Vorsitzender
Dr. Karlheinz Kohrgruber	Mitglied
Dr. Helmut Krünes	Mitglied
Mag. Johann Jauk	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Robert Mitteregger	Mitglied

Der LRH stellt fest, dass der vor der Organisationsreform für Regierungssitzungsanträge in Zusammenhang mit der StBFG zuständige Abteilungsleiter und nunmehr zuständige Referatsleiter gleichzeitig Mitglied des AR war.

In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht des LRH Beteiligungsverwaltung aus dem Jahr 2011 verwiesen. Dort wird unter Kapitel 4.2.3 auf Seite 34 auf mögliche Interessenskonflikte hingewiesen, die bei Vertretern des Landes bestehen können, wenn sie einerseits als Organmitglieder der Gesellschaft und gleichzeitig als Entscheidungsbefugte für Förderungen tätig sind. Derartige Konstellationen sollten wegen eines möglichen Unabhängigkeitsverlustes vermieden werden.

Der zuständige Referatsleiter hat das Aufsichtsratsmandat aufgrund der Empfehlung im oben zitierten Bericht per September 2012 niedergelegt.

Besondere Aufgaben des AR sind laut Gesellschaftsvertrag

- a) die Überwachung der Geschäftsführung, wobei die Geschäftsführer verpflichtet sind, jederzeit freien Zutritt und Einsicht in die Geschäftsräume beziehungsweise Geschäftsbücher und in die Buchhaltung zu gewähren,
- b) die Überprüfung des Jahresabschlusses vor der Bekanntgabe desselben durch die Gesellschafter,
- c) die Festlegung von Richtlinien für die Übernahme, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen, welcher Rechtsform immer und**
- d) die Entscheidung über Anträge auf Übernahme einer Beteiligung.**

Im Wesentlichen beschließt daher der AR mit Ausnahme der Übernahme von Garantien über die Kerngeschäfte der StBFG.

Beschlüsse des AR werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Beschlussfähigkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Aufgrund der Grundsatz- und Syndikatsvereinbarung zwischen allen Gesellschaftern (siehe Kapitel 3.2.1) hat die SFG mit fünf nominierten Mitgliedern des AR grundsätzlich die Mehrheit bei Beschlüssen und kann die übrigen Mitglieder des Kreditsektors überstimmen.

Wenn allerdings nur zwei von der SFG entsandte Mitglieder des AR und alle Bankenvertreter anwesend sind, ist es dem Bankensektor möglich, die Vertreter der SFG zu überstimmen.

Nach Auskunft der Geschäftsführung erfolgten in der Vergangenheit allerdings sämtliche diesbezüglichen AR Beschlüsse einstimmig bzw. mit Stimmenthaltung einzelner Mitglieder.

Da die StBFG gemäß Unternehmensgegenstand ohne die Ausfallhaftung oder Förderung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft keine Beteiligungen eingehen darf, ergibt sich in der Praxis aus den Beschlüssen des AR über Beteiligungen in Folge immer auch eine Haftung des Landes Steiermark.

Gemäß der Geschäftsordnung für den AR hat jedes Mitglied des AR eine „Erklärung betreffend Unabhängigkeit“ zu unterzeichnen.

Diese Erklärung betreffend die Unabhängigkeit umfasst Kriterien gemäß dem Österreichischen Corporate Governance Kodex sowie die Bestimmungen für Organgeschäfte gemäß § 28 Bankwesengesetz (BWG).

In dieser Erklärung betreffend die Unabhängigkeit ist angeführt, dass für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist.

So kann es nämlich im Interesse eines Bankinstitutes sein, dass ein von diesem bereits finanziertes Unternehmen zusätzliche Mittel von der StBFG erhält.

Der LRH empfiehlt, zusätzlich zu dieser eher allgemein gehaltenen o.a. Formulierung in die Geschäftsordnung für den AR eine Bestimmung analog zu nachfolgend zitiertem Absatz aus Regel Nr. 44 Österreichischer Corporate Governance Kodex aufzunehmen:

„AR-Mitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen.“

Zudem rät der LRH zur Aufnahme von Regeln des Public Corporate Governance Kodex, Nr. 11.2.1.4. letzter Absatz, 11.2.1.5., 11.6.3. und 11.6.4 in die Geschäftsordnung für den AR:

„Bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.“

„Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, die einen Interessenskonflikt begründen könnten.“

„Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung zu informieren.“

„Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans haben zur Beendigung des Mandates zu führen.“

Im AR sollte im Vorfeld aller Abstimmungen über Beteiligungen jeweils offen gelegt werden, mit welchen Kreditinstituten das jeweilige Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat und wie hoch die allfälligen Bankverbindlichkeiten pro Institut sind.

Dem LRH wurden die im geprüften Zeitraum gültig gewesenen Geschäftsordnungen für den AR vorgelegt. Diese enthält bzw. enthielten im Wesentlichen Bestimmungen

analog zu §§ 30 ff GmbH-Gesetz (GmbHG). Zudem hat der AR eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zu beschließen.

Protokolle der Aufsichtsratssitzungen

Der bis zur Organisationsreform 2012 fungierende Leiter der damals zuständigen Abteilung A14 war bis September 2012 selbst Mitglied des AR des Unternehmens und hat daher aufgrund seiner Funktion eine Abschrift der Aufsichtsratsprotokolle erhalten.

An das Referat Wirtschaft und Innovation, welches für die Vorbereitung der Regierungssitzungsanträge in Zusammenhang mit der StBFG zuständig ist, werden seit Oktober 2012 nicht die Aufsichtsratsprotokolle, allerdings die Vorlageberichte für den AR zur Einsicht übermittelt. Dies erfolgt nach Auskunft des Referatsleiters deshalb, da die Protokolle bei der Vorbereitung der Regierungssitzungsanträge (RSA) oft noch nicht zur Verfügung stünden. Die Vorlageberichte sind jene Schriftstücke, die bereits in den Aufsichtsratssitzungen präsentiert werden.

In der Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Beteiligungen liegen die Aufsichtsratsprotokolle aufgrund einer vermuteten Verschwiegenheitspflicht des AR nicht auf.

Der LRH stellt hierzu fest, dass für Aktiengesellschaften eine gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht für den Vorstand und den AR besteht, die eine Information der Aktionäre über Geschäftsgeheimnisse verbietet.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht hingegen keine gesetzlich definierte Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Gesellschaftern. Die Rechtsprechung und die überwiegende Meinung in der Literatur³ nimmt einen Informationsanspruch der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft an.

Da das Land Steiermark für nahezu sämtliche gebarungswirksamen Verpflichtungen, die die StBFG eingeht, die Haftung übernimmt, hält der LRH ein umfangreiches Einsichtsrecht in die Aufsichtsratsprotokolle des Unternehmens für wesentlich.

Der Empfängerkreis der Niederschriften sollte daher auf beide zuständigen Organisationseinheiten der A12 ausgeweitet werden.

Die zuständige Abteilung sollte anhand dieser Protokolle und deren Beilagen allfällige Besonderheiten bzw. wichtige Informationen auch in die Regierungssitzungsanträge einarbeiten.

³ z. B. Straube / Rauter, GmbHG, Wiener Kommentar (Manz Verlag), § 33 RZ 59

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die Formulierung des Rechnungshofs auf Seite 17 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 22], dass „sich in der Praxis aus den Beschlüssen des Aufsichtsrats über Beteiligungen in der Folge immer auch eine Haftung des Landes Steiermark“ ergibt, ist in dieser Form möglicherweise missverständlich.

Festgehalten wird, dass nach einem entsprechenden AR-Beschluss der Vorlagebericht der StBFG an die Abteilung 12 weitergeleitet wird. Sodann führt die Abteilung den auf Seite 10 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 12] des Landesrechnungshofberichts angeführten Plausibilitätscheck mit den darin umfassten Prüfungsschritten durch. Erst in weiterer Folge wird die Haftung des Landes auf Basis einer Regierungsvorlage (Beteiligungen bis zu 1,0 Mio. Euro) bzw. einer Vorlage an den Landtag Steiermark (Beteiligungen mit einer Nomina-le über 1,0 Mio. Euro) beschlossen.

Grundsätzlich wird im Zusammenhang mit den Überlegungen des Landesrechnungshofs zur Unabhängigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die vom Bankensektor nominiert werden, darauf verwiesen, dass Banken generell bei der Wahrnehmung ihres ureigensten Finanzierungsgeschäfts (Kreditvergabe) allein nach Maßgabe des Regelungsbereichs „Basel III“ verstärkt darauf drängen, dass Kreditwerber – hier vor allem Unternehmungen – bei der Projektfinanzierung einen verstärkten Eigenkapitalanteil aufbringen. Da dies in vielen Fällen nicht möglich ist (Stichwort: Eigenkapitalschwäche österreichischer Unternehmungen) und auch der „Private-Equity-Markt“ unterentwickelt ist, bedarf es der Schaffung eines Instrumentariums, um die Ausfinanzierung entsprechend innovativer bzw. wachstumsorientierter Projekte von Unternehmungen zu ermöglichen. Die Nachfrage an diesem entsprechenden Instrumentarium (Finanzierungsprogramme) wird sich dabei in Zukunft aller Voraussicht nach erhöhen.

Festgehalten wird jedoch, dass sich das Zusammenspiel zwischen kreditfinanzierenden Banken, deren Vertreter im Aufsichtsrat und der StBFG selbst, in den letzten Jahren als absolut korrekt und zu 100 % transparent gestaltet hat. Natürlich wurden auch Beteiligungen an Unternehmen eingegangen bei denen eine Bank engagiert war, die auch einen Vertreter in den Aufsichtsrat der StBFG delegiert hatte. Dabei ist jedoch kein Fall erinnerlich, bei dem das entsprechende AR-Mitglied bei der Diskussion des Beteiligungsprojektes entsprechenden „Druck“ ausgeübt hätte. In Einzelfällen hat man sich der Stimme enthalten bzw. die Sitzung zeitweise verlassen.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Adaptierung/Erweiterung der bestehenden „Erklärung betreffend die Unabhängigkeit von AR-Mitgliedern“ wird dennoch als sinnvoll erachtet und eine zeitnahe Umsetzung der entsprechenden diesbezüglichen Maßnahmen ins Auge gefasst.

Des Weiteren wird die Empfehlung des Landesrechnungshofs, die Höhe der Bankverbindlichkeiten pro Institut in den einzelnen Vorlageberichten der StBFG explizit anzuführen, übernommen werden.

Zur Anregung des Landesrechnungshofs auf Seite 19 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 24] wird vermerkt, dass die Abteilung 12 zukünftig die entsprechenden Protokolle zu den einzelnen Beteiligungsfällen anfordern wird. Es war zur bisherigen Vorgangsweise auch kein gesellschaftsrechtliches Hindernis für eine Weitergabe des gesamten Protokolls gegeben, sondern die entsprechenden bankrechtlichen Regelungen – Stichwort Bankgeheimnis gemäß Bankwesengesetz – für eine Weitergabe des gesamten Protokolls hinderlich. Nachdem, wie vom Landesrechnungshof angesprochen, das Konzessionserfordernis ab 2014 grundsätzlich wegfallen könnte, würden sich auch die diesbezüglichen Hinderungsgründe auflösen und steht dann für die StBFG einer entsprechenden Weitergabe des gesamten Aufsichtsratsprotokolls an die A12 nichts mehr im Wege.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht angeführt, dass sich in der Praxis aus den Beschlüssen des Aufsichtsrates immer eine Haftung des Landes ergibt. Diese Darstellung wurde von Seiten der StBFG als missverständlich bezeichnet. Hierzu führt der LRH an, dass einer Haftung des Landes Steiermark natürlich eine Prüfung durch die zuständige Abteilung sowie ein Beschluss der Landesregierung bzw. des Landtages voraus geht. Diese Vorgänge sind im Bericht auch entsprechend beschrieben.

In der gelebten Praxis ergibt sich – trotz der formellen Erfordernisse – allerdings aus den Beschlüssen des AR eine Ausfallhaftung des Landes; dem LRH ist kein Fall bekannt, in dem das Land nach einem Beschluss des AR die Übernahme einer Ausfallhaftung abgelehnt hatte. Der LRH hält diese Feststellung für wesentlich.

Der LRH stellte fest, dass die Unabhängigkeit der AR-Mitglieder aufgrund von möglichen Interessenskonflikten gefährdet sein könnte. In der Stellungnahme wird festgehalten, dass „kein Fall erinnerlich“ sei bei dem das entsprechende AR-Mitglied bei der Diskussion des entsprechenden Beteiligungsfalles „Druck ausgeübt“ hätte. In Einzelfällen hätte man sich „der Stimme enthalten“ oder „die Sitzung zeitweise verlassen“.

Ohne entsprechendes Regelwerk liegt es allerdings an der Gewissenhaftigkeit und Integrität der einzelnen AR-Mitglieder, auf mögliche Interessenskonflikte hinzuweisen. Daher begrüßt der LRH, dass seinen Empfehlungen hinsichtlich der Erweiterung der bereits bestehenden „Regeln betreffend Unabhängigkeit“ nachgekommen wird.

Auch wird positiv zur Kenntnis genommen, dass gemäß der ergangenen Empfehlung, die Bankverbindlichkeiten pro Institut künftig in den einzelnen Vorlageberichten offen gelegt werden, und die AR-Protokolle auch der zuständigen Abteilung zugestellt werden.

3.2.4 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des AR. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der geleisteten Stammeinlage, wobei jeweils € 10,-- eine Stimme darstellen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Nach § 9 Z. 6 des Gesellschaftsvertrages sind nachstehende Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit zu fassen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) Zustimmung zur Belastung von Geschäftsanteilen und Eintritt eines stillen Gesellschafters
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- d) Errichtung von Zweigniederlassungen
- e) Wahl des Abschlussprüfers
- f) Genehmigung des Jahresabschlusses
- g) Entlastung der Geschäftsführer und des AR
- h) Auflösung der Gesellschaft

Im Zuge seiner Überprüfung hat der LRH festgestellt, dass es vorgekommen ist, dass Aufsichtsratsmitglieder (AR-Mitglieder) in den Generalversammlungen auch als bevollmächtigte Eigentümerversorger aufgetreten sind. Die Entlastung des Aufsichtsrates wurde jeweils einstimmig erteilt; eine Stimmenthaltung durch diese Mitglieder in Doppelfunktion ist in den jeweiligen Protokollen nicht dokumentiert. Deren Teilnahme an der Abstimmung über die eigene Entlastung wäre ein Verstoß gegen § 39 Abs. 4 GmbHG.

Da laut Protokoll Einstimmigkeit beim entsprechenden Beschluss vorlag, wäre es allerdings auch ohne die jeweilige Stimme zu einer Entlastung des AR gekommen.

AR-Mitglieder, die gleichzeitig in der Generalversammlung als Eigentümerversorger auftreten, sind von der Abstimmung über ihre eigene Entlastung auszuschließen. Dies sollte jeweils auch protokolliert werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die entsprechenden Empfehlungen des Landesrechnungshofs werden zukünftig beachtet werden.

3.3 Unternehmenszweck

Die StBFG verfolgt den Zweck, in Entsprechung **der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark** tätig zu werden und **ist daher eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft**.

Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag ist

- a) Die Entgegennahme von Einlagen inländischer Kreditunternehmungen - Zwischenbankeinlagen (Einlagengeschäft)
- b) Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen, eingeschränkt auf Kreditnehmer, an denen die Gesellschaft im Sinne der litera d) beteiligt ist und auf solche Kreditgewährungen, für die die Haftung des Bundes, eines Landes oder eine gleiche Sicherheit bietende Haftung einer sonstigen Gebietskörperschaft oder öffentlich rechtlichen Haftungseinrichtung gegeben ist (Kreditgeschäft)
- c) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)
- d) Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung, eingeschränkt auf:
 - Beteiligungen, für die eine Haftung des Bundes, eines Bundeslandes oder eine gleiche Sicherheit bietende Haftung einer sonstigen Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Haftungseinrichtung vorliegt;
 - Beteiligungen, für die das Beteiligungskapital als Subvention von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt wird und eventuelle Rückzahlungen nur insoweit zu erfolgen haben, als die Gesellschaft nach Abschichtung oder Auflösung eines Beteiligungsverhältnisses Rückflüsse erzielt, wobei auf angemessene Kostenersätze für die Gesellschaft Bedacht zu nehmen ist
- e) Die Vermittlung von Beteiligungskapital
- f) Die Prüfung von Förderungsansuchen sowie die begleitende Kontrolle von Förderungsengagements
- g) Die Erstellung von Finanzierungs- und Förderungsvorschlägen in Zusammenarbeit mit den Finanzierungsinstitutionen und Gebietskörperschaften

Der LRH stellte fest, dass die StBFG Tätigkeiten gemäß Punkt a) und b) überhaupt nicht durchführt.

Da für Tätigkeiten gemäß Punkt a) unbedingt eine Bankkonzession erforderlich ist, jedoch die StBFG Tätigkeiten gemäß Punkt a) und b) überhaupt nicht durchführt empfiehlt der LRH, den Gesellschaftsvertrag anzupassen und diese Punkte zur Gänze zu streichen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

ad 3.3 und 3.4 Unternehmenszweck und Geschäftsfelder (Seiten 21-39 [Anmerkung LRH: nunmehr ab Seite 28])

Zur Feststellung des Landesrechnungshofs, wonach die StBFG die Tätigkeit des Kreditgeschäfts (Punkt b des Gesellschaftsvertrages) nicht ausgeübt hätte, wird bemerkt, dass die Beteiligungen der StBFG seit 2006 gebührenrechtlich seitens der Finanzbehörde als Kreditgeschäft eingestuft wurden. Den Beteiligungsnehmern wurde ab diesem Zeitpunkt auch die seinerzeit für Kreditgeschäfte übliche Rechtsgeschäftsgebühr in der Höhe von 0,8 % anstatt der für Beteiligungen üblichen Gesellschaftssteuer in der Höhe von 1 % vorgeschrieben.

Die StBFG hat dazu auch eine entsprechende rechtliche Stellungnahme (Dullinger Schneider Rechtsanwälte GmbH, 1220 Wien) eingeholt. Die diesbezüglich relevanten Kernaussagen können dabei wie folgt zusammengefasst werden:

„Diese Konzession der StBFG für das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 BWG ist zwar eingeschränkt. Die Einschränkung sollte unseres Erachtens allerdings dem Abschluss der gegenständlichen Beteiligungsverträge durch die StBFG nicht entgegenstehen, selbst wenn man die gegenständlichen Beteiligungsverträge als Kreditverträge beurteilen würde.

Selbst wenn man daher die Beteiligungsverträge der StBFG auch konzessionsrechtlich als Kreditverträge qualifizieren würde, wäre der Abschluss der Beteiligungsverträge immer dann durch die eingeschränkte Konzession der StBFG für das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 gedeckt, wenn für die Kreditgewährung die Haftung des Landes Steiermark oder einer sonstigen Gebietskörperschaft gegeben ist.“

Insofern war, gerade im Hinblick auf die strengen Interpretationsauslegungen und Überwachungsmaßnahmen der Finanzmarktaufsicht (FMA), das entsprechende Finanzierungsgeschäft jedenfalls vom Konzessionsumfang und auch vom Gesellschaftsvertrag erfasst und leitet sich daher nach Ansicht der StBFG auch jedenfalls ab, dass die Konzession bislang auch für das Eingehen von Beteiligungen erforderlich war. Verwiesen wird jedoch auf die beiliegende Stellungnahme der Finanzmarktaufsichtsbehörde, derzufolge allein bei der Ausübung des Garantiegeschäfts – auch bei der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Unentgeltlichkeit – die Notwendigkeit einer Bankenkonzession jedenfalls gegeben war und ist (dazu auch die Stellungnahme zu Pkt. 4. Bankenkonzession).

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hält eingangs fest, dass nach Auskunft eines der Geschäftsführer der StBFG bis zum Zeitpunkt der internen Vorbesprechung mit dem LRH niemals eine mündliche oder

schriftliche Abklärung darüber stattgefunden hat, für welche Geschäftsfelder eine Bankkonzession notwendig ist.

Nach der internen Vorbesprechung mit dem LRH, hat die StBFG erstmals eine diesbezügliche schriftliche Abklärung mit der FMA eingeleitet. Über diesen Vorgang wurde der LRH im Zuge der Schlussbesprechung informiert.

Der LRH begrüßt diese nunmehrige Vorgangsweise.

Im Zuge der Überprüfung hat der LRH eigene Recherchen angestellt, welche Geschäfte der StBFG der Konzessionspflicht unterliegen. Zweifelsfrei war diese für die gewerbliche Übernahme der Garantien gegeben. Im Zuge einer internen Vorbesprechung des Prüfungsergebnisses vertrat die StBFG gegenüber dem LRH die Ansicht, dass auf das Geschäftsfeld der (stillen) Beteiligungen die entsprechende Befreiungsbestimmung für Wirtschaftsförderungsgesellschaften nicht anzuwenden sei, da dafür eine direkte Beteiligung des Landes notwendig wäre. Dem hielt der LRH in seinem Bericht entgegen, dass nach einschlägiger Literatur auch eine indirekte Beteiligung des Landes zur Anwendung der Befreiungsbestimmung genüge. In der Schlussbesprechung wurde von Seiten der StBFG ein weiteres Argument für die Konzessionspflicht für die (stillen) Beteiligungen genannt und nunmehr auch in der entsprechenden Stellungnahme angeführt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung handle es sich nämlich bei den Beteiligungsgeschäften um Kreditgeschäfte, die niemals unter den Befreiungstatbestand für Förderungsgesellschaften zu subsumieren waren.

Natürlich kommt diese Sichtweise den Beteiligungsnehmern der StBFG entgegen, da die Kreditgebühr von 0,8% unter der 1%-igen Gesellschaftssteuer gelegen ist und sich positiv auf die Abgabengebarung dieser ausgewirkt hat. Dieser Ansicht zu widersprechen hätte daher zu einer höheren Abgabenbelastung geführt. Allerdings hält der LRH diesem Argument entgegen, dass dies eine Ansicht der Finanzverwaltung ist, und nicht jene der FMA. Mit dieser wurde bis zur internen Vorbesprechung keine entsprechende Abklärung herbeigeführt.

Die von der StBFG nunmehr zitierte Stellungnahme eines BWG-Experten wird von Seiten des LRH insbesondere unter folgendem Zitat „selbst wenn man die Beteiligungsverträge der StBFG auch konzessionsrechtlich als Kreditgeschäfte qualifizieren würde [...]“ nicht derart interpretiert, dass die Beteiligungsverträge zwingend Kreditgeschäfte darstellten.

3.4 Geschäftsfelder

STILLE BETEILIGUNGEN

(typisch und atypisch)

Beteiligungen per 31.12.2012: **15**

VENTURE CAPITAL

Beteiligungen per 31.12.2012: **2**

Markterschließungsgarantien

Programm 2009 beendet

Garantien (Haftungen)

treuhändig für das Land Steiermark

per 31.12.2012: **15**

Volumen: **€ 2,5 Mio.**

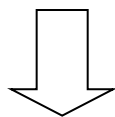
Summe Haftungsentgelte: **€ 42.000,--**

Management für die

STUG

Weiterverrechnung von
Personal- und Sachaufwand an die
STUG

Erlöse 2012: **€ 107.000,--**



BANKENKONZESSION

ERFORDERLICH bis

31.12.2013

Die StBFG unterhält vier Geschäftsfelder, die jeweils als öffentlicher Auftrag zu beurteilen sind. Das Land Steiermark steht jeweils als Haftender oder als Subventionsgeber im Hintergrund.

Primäre Aufgabe der Gesellschaft ist die Unterstützung der steirischen Wirtschaft durch Finanzierungs- und Garantieprogramme und nicht das Erzielen von Gewinnen.

Aufgrund ihrer Tätigkeit ist die StBFG unecht umsatzsteuerbefreit. Sie kann daher grundsätzlich **keinen Vorsteuerabzug** geltend machen. Unwesentliche Beträge an Vorsteuer können durch die Management-Umsätze mit der STUG lukriert werden.

Nachfolgend werden die vier auf Seite 31 graphisch dargestellten Geschäftsfelder beschrieben.

3.4.1 Stille Beteiligungen

Die Rechtsform der stillen Gesellschaft ist in §§ 178 ff UGB geregelt. Kennzeichen der „typischen“ oder „echten“ stillen Gesellschaft ist, dass der stille Gesellschafter nicht am Gesellschaftsvermögen und an den stillen Reserven, sondern nur am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt ist. Eine Verlustbeteiligung kann vertraglich auch ausgeschlossen werden.

Wenn durch vertragliche Bestimmungen der stille Gesellschafter zusätzlich zum Gewinn oder Verlust auch am Vermögen bzw. den stillen Reserven beteiligt wird, liegt eine „atypische“ oder „unechte“ stille Gesellschaft vor.

Die StBFG bietet steirischen Unternehmen zur Stärkung deren Eigenkapitals Finanzierungen in Form stiller Beteiligungen an.

Zielgruppe sind zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung Unternehmen mit

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- innovativen Investitionen und
- Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte und den Aufbau von Vertriebswegen.

Zudem werden mit diesem Programm finanziert:

- Betriebsübernahmen mittels Management-Buy-Out (MBO)
- das Management-Buy-In (MBI) und
- die Abschichtung von Venture Capital-Gesellschaftern

Die genauen Konditionen sind auf der Website der SFG veröffentlicht. Wesentlich ist, dass das Land Steiermark jeweils die Ausfallhaftung für diese Beteiligungen übernimmt. Es gibt daher für jede einzelne stille Beteiligung gesondert einen Vertrag zwischen der StBFG und dem Land Steiermark. In diesem ist die Ausfallhaftung für den Fall, dass der Beteiligungsnehmer nicht in der Lage ist, seinen Vertrag, insbesondere die Abschichtung (Beendigung), zu erfüllen, geregelt.

Das Land Steiermark übernimmt dabei allerdings nicht nur die Ausfallhaftung, sondern auch

- den jeweils aushaftenden Gewinnvorweg bis zur Insolvenzeröffnung,
- die Refinanzierungskosten ab Insolvenzeröffnung,
- die Verfahrenskosten und
- die von der StBFG vorfinanzierten Beratungskosten für Konzepte, Studien usw. bis zu einem vertraglich festgehaltenen Maximalbetrag, wenn die Firma sich in Liquiditätsschwierigkeiten befindet.

In den stichprobenmäßig geprüften Regierungssitzungsbeschlüssen (RSB) zu Ausfallhaftungen stellte der LRH fest, dass diese **Positionen weder im „Betreff“ des RSA noch im übrigen Text des RSA** angeführt waren. Es erfolgte lediglich ein Hinweis darauf, dass der Haftungsvertrag einen integrierten Bestandteil des RSB darstelle. Im RSA selbst wurde daher immer **nur die Höhe der Beteiligung selbst** angeführt, aber nicht die weiteren Positionen, für die das Land Steiermark sich durch den RSB vertraglich zu haften verpflichtete.

Die RSA betreffend Ausfallhaftungen sollte aus Gründen der Transparenz gegenüber den Mitgliedern der Landesregierung derart dargestellt werden, dass der volle Umfang der Haftung im „Betreff“ des RSA und auch im weiteren Textfluss angeführt ist. Damit sollte den Regierungsmitgliedern ohne weitere Recherchen ein Überblick über den allfälligen Mittelbedarf pro Vertrag möglich sein.

Nach Auskunft der zuständigen Abteilung wurde zum Zeitpunkt der Durchführung der Schlussbesprechung bereits zu einer Darstellung gemäß oben angeführter Empfehlung übergegangen.

Gemäß dem Stabilitätspakt⁴ darf

das Land Steiermark seit 1. Jänner 2012 Haftungen nur dann übernehmen, wenn

- sie befristet sind und
- der Betrag, für den das Land höchstens haftet oder bürgt, ziffernmäßig stimmt ist

Von 1. Jänner bis 31. Dezember 2012 wurde eine stille Beteiligung mit Ausfallhaftung des Landes Steiermark eingegangen.

Der LRH stellte fest, dass im Vertrag vom 13. August 2012 über die Ausfallhaftung zwischen der StBFG und dem Land Steiermark bezüglich dieser Beteiligung keine betragsmäßige Limitierung der Gesamthaftungssumme nach oben erfolgt ist und somit gegen den Landtagsbeschluss Nr. 298 vom 13. Dezember 2011 verstoßen wurde.

Im Durchführungszeitraum der LRH-Prüfung veranlasste die zuständige Abteilung eine entsprechende Änderung des Vertragsmusters, sodass die Bestimmung des Stabilitätspaktes hinsichtlich der betragsmäßigen Beschränkung der Haftung nunmehr eingehalten werden sollte.

⁴ Beschluss Nr. 298 aus der 16. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode des Landtages der Steiermark vom 13. Dezember 2011, Haftungen des Landes Steiermark, Regelung der Haftungsobergrenzen gemäß Österreichischer Stabilitätspakt 2011 (für den Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014)

Der Mustervertrag für Haftungen wurde mit RSB vom 20. Dezember 2012 daher in Punkt V folgendermaßen ergänzt:

„Insgesamt wird die Haftung des Landes für das Beteiligungskapital zzgl. der oben definierten Nebenkosten mit einem Betrag von € ... limitiert.“

Echte stille Beteiligungen

Während des Prüfungszeitraumes 2008 bis 2012 bestanden insgesamt 28 echte stille Beteiligungen mit einem Nominale von € 17,61 Mio. Davon abgeschichtet waren bis zum 31. Dezember 2012 € 11,92 Mio.

Für diese Beteiligungen sind in diesem Zeitraum Haftungen in Höhe von € 793.165,03 schlagend geworden. Aufgrund von einbehaltenden Kautionen, Quotenzahlungen und Nebenforderungen war der effektive Ausfall mit € 761.910,46 geringer als die schlagend gewordenen Haftungen.

Per Ende 2012 waren laut Jahresabschluss der Gesellschaft 15 echte stille Beteiligungen mit einem Buchwert von € 4,93 Mio. aufrecht.

Für diese Beteiligungen besteht ein Ausfallsrisiko, welches von der Geschäftsführung zum Stichtag 31. Dezember 2012 mit gesamt € 1,2 Mio. bewertet wurde.

Der LRH hat die Verträge über alle nachfolgend angeführten Beteiligungen hinsichtlich der Gewinn- bzw. Verlustregelungen, Kontrollrechte sowie Prüfvorbehalte für den LRH überprüft und stellte Folgendes fest:

- Bei allen Verträgen war eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen.
- Die Gewinnbeteiligung war vertraglich sehr unterschiedlich geregelt, mit prozentuellen Anteilen zwischen 10 und 50 %, einer Verzinsung des Beteiligungskapitals oder in einem Fall mit einem jährlichen Fixbetrag.
- Bei allen Verträgen war ein fixer Gewinn vorab vereinbart, welche auch im Verlustfall an die StBFG auszuzahlen war.
- In allen Verträgen hat sich die StBFG Kontrollrechte vorbehalten sowie eine aktive Berichtspflicht des jeweiligen Unternehmens für den Fall, dass die laufenden Planungen bzw. die Ergebnisberechnungen wesentliche Abweichungen aufweisen, ausbedungen.
- Sämtliche Verträge enthielten ein jederzeitiges Einschau- und Auskunftsrecht in bzw. über die betrieblichen und buchhalterischen Unterlagen und Grundlagen des Unternehmens durch den Beteiligungsgeber, Organe des Landes Steiermark sowie den LRH.

Im Prüfungszeitraum haben sich die echten stillen Beteiligungen wie folgt entwickelt, wobei unter den Jahreszahlen die Werte zum jeweiligen Bilanzstichtag angeführt sind:

in TS €	2008	zu / ab *)	2009	zu / ab *)	2010	zu / ab *)	2011	zu / ab *)	2012
Anonymisiert									
Stille Beteiligung A I	375	-75	300	-300	0	0	0	0	0
Stille Beteiligung A II	750	0	750	-150	600	-150	450	-150	300
Stille Beteiligung A III	0	0	0	1250	1250	0	1250	0	1250
Stille Beteiligung B	750	0	750	0	750	-75	675	-75	600
Stille Beteiligung C	0	650	650	0	650	0	650	-108	542
Stille Beteiligung D	500	-71	429	0	429	0	429	0	429
Stille Beteiligung E	900	-200	700	-200	500	-200	300	-183	117
Stille Beteiligung F	360	-30	330	0	330	-30	300	-30	270
Stille Beteiligung G	360	-40	320	0	320	-40	280	-60	220
Stille Beteiligung H	0	0	0	0	0	200	200	200	400
Stille Beteiligung I	375	-38	338	-75	263	-75	187	-75	112
Stille Beteiligung J	450	-100	350	-100	250	-100	150	-100	50
Stille Beteiligung K	75	75	150	0	150	0	150	-23	127
Stille Beteiligung L	450	-45	405	-90	315	-200	115	-115	0
Stille Beteiligung M	0	0	0	0	0	100	100	0	100
Stille Beteiligung N I	175	-70	105	-35	70	-70	0	0	0
Stille Beteiligung N II	0	0	0	0	0	25	25	-9	16
Stille Beteiligung N III	0	0	0	0	0	0	0	400	400
Stille Beteiligung O	525	-25	500	0	500	-500	0	0	0
Stille Beteiligung P	250	-25	225	-69	156	-156	0	0	0
Stille Beteiligung Q	35	-10	25	-5	20	-20	0	0	0
Stille Beteiligung R	500	-300	200	-200	0	0	0	0	0
Stille Beteiligung S	225	-56	169	-169	0	0	0	0	0
Stille Beteiligung T	813	-813	0	0	0	0	0	0	0
Stille Beteiligung U	306	-306	0	0	0	0	0	0	0
Stille Beteiligung V	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stille Beteiligung W	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stille Beteiligung T II	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	8174	-1479	6696	-143	6553	-1291	5261	-328	4933

*) Zugang (+) / Abgang (-)

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Jene drei Beteiligungen, welche in den letzten Zeilen stets mit Werten von Null ausgewiesen sind, sind im Verlauf des Jahres 2008 ausgeschieden.

Summe Zu- und Abgänge

in TS €	2009	2010	2011	2012
Summe Abgänge	- 2.204	- 1.393	- 1.521	- 928
Summe Zugänge	725	1.250	230	600
Saldo	- 1.479	- 143	- 1.291	- 328

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Gemäß dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) müssen Beteiligungen im Jahresabschluss einzeln bewertet und gegebenenfalls wertberichtet dargestellt werden.

Die StBFG stellt hier einen **Sonderfall** dar:

Da für jede einzelne der oben dargestellten stillen Beteiligungen eine Ausfallhaftung des Landes Steiermark besteht, war eine Abwertung der Beteiligungsansätze trotz bestehender Ausfallwahrscheinlichkeiten nicht notwendig.

Im Wirtschaftsprüfungsbericht wurden die Ausfallwahrscheinlichkeiten pro Beteiligung und der sich daraus ergebende revidierte Ansatz dennoch dargestellt.

Die Ausfallwahrscheinlichkeiten für o.a. Beteiligungen haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Anonymisiert</u>	2008	2009	2010	2011	2012	effektive Ausfälle
Stille Beteiligung A I	10%	20%	n.v.	n.v.	n.v.	
Stille Beteiligung A II	10%	20%	0%	0%	0%	
Stille Beteiligung A III	n.v.	n.v.	0%	0%	0%	
Stille Beteiligung B	0%	0%	0%	0%	0%	
Stille Beteiligung C	n.v.	0%	20%	20%	20%	
Stille Beteiligung D	40%	20%	40%	80%	80%	
Stille Beteiligung E	0%	0%	0%	0%	0%	
Stille Beteiligung F	20%	20%	40%	40%	40%	
Stille Beteiligung G	20%	40%	80%	80%	80%	
Stille Beteiligung H	n.v.	n.v.	n.v.	20%	40%	
Stille Beteiligung I	20%	40%	40%	40%	40%	
Stille Beteiligung J	0%	0%	0%	0%	0%	
Stille Beteiligung K	20%	20%	20%	80%	40%	
Stille Beteiligung L	0%	20%	40%	40%	n.v.	
Stille Beteiligung M	n.v.	n.v.	n.v.	80%	80%	
Stille Beteiligung N I	0%	0%	20%	n.v.	n.v.	
Stille Beteiligung N II	n.v.	n.v.	n.v.	0%	0%	
Stille Beteiligung N III	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	20%	
Stille Beteiligung O	0%	0%	0%	n.v.	n.v.	190.000,00
Stille Beteiligung P	20%	20%	80%	n.v.	n.v.	42.857,65
Stille Beteiligung Q	0%	20%	20%	n.v.	n.v.	
Stille Beteiligung R	0%	20%	n.v.	n.v.	n.v.	
Stille Beteiligung S	20%	40%	n.v.	n.v.	n.v.	47.500,00
Stille Beteiligung T	0%	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Stille Beteiligung U	0%	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	268.863,13
Stille Beteiligung V	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Stille Beteiligung W	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	212.689,68
Stille Beteiligung T II	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
	642	893	1.093	1.178	1.151	761.910,46

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass einzelne Beteiligungen bereits in einem kurzen Zeitraum mit steigenden Ausfallwahrscheinlichkeiten bewertet wurden (z. B. Beteiligung M, die bereits im Jahr des Eingehens mit 80 % Ausfallwahrscheinlichkeit

bewertet wurde). Hierzu verweist der LRH auf seine Feststellungen auf Seite 103 in Kapitel 6.5.

Andere Beteiligungen entwickelten sich wiederum hinsichtlich ihrer Ausfallswahrscheinlichkeiten positiv.

Effektive Ausfälle traten bei den echten stillen Beteiligungen O, P, S, U und W in Höhe von gesamt € 761.910,46 auf.

Unechte stille Beteiligungen

In den Jahren 2008 bis 2012 bestanden zwei unechte stille Beteiligungen an Unternehmen.

Eine dieser Beteiligungen wurde 2005 mit € 400.000,-- eingegangen und wurde erfolgreich per 30. Juni 2008 mit einem Wert von € 540.000,-- abgeschichtet.

Durch die Beteiligung am Firmenwert konnte daher ein **Erlös** von € 140.000,-- erzielt werden.

Dieser Erlös wurde auch als Basis für die 2008 ausbezahlten **Geschäftsführer-Prämien** herangezogen (siehe Kapitel 6.5.3).

Über das Unternehmen, mit welchem im Jahr 2007 die zweite atypische stille Beteiligung mit einem Betrag von € 600.000,-- eingegangen worden war, wurde im Jahr 2009 der **Konkurs** eröffnet.

Im Zuge dessen ist eine **Haftung** in Höhe von € 480.000,-- für das Land Steiermark schlagend geworden. Im Jahr 2012 schied diese Beteiligung aus dem Vermögen der StBFG aus.

Bei den stillen Beteiligungen wurden somit gesamt € 1,24 Mio. an Ausfällen verzeichnet; davon gerundet € 762.000,-- bei den echten stillen Beteiligungen und € 480.000,-- bei den unechten stillen Beteiligungen. Bei den letztgenannten wurde auch ein Abschichtungsgewinn in Höhe von € 140.000,-- erzielt.

Der LRH stellte bereits fest, dass die StBFG einen öffentlichen Auftrag erfüllt. Es ist als positiv zu beurteilen, dass viele der finanzierten Unternehmen in der Lage waren, die stillen Beteiligungen der StBFG abzuschichten.

Die StBFG geht davon aus, dass im derzeitigen Marktumfeld (September 2012 bis aktuell) weiterhin verstärkt Bedarf der Unternehmen an stillen Beteiligungen zur

Stärkung des Eigenkapitals besteht. Nach Angaben der StBFG ist auch künftig die typisch stille Beteiligung mit Nachrangigkeit die gefragteste Beteiligungsart der StBFG.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zu den Ausführungen im Zusammenhang mit den Ausfällen wird auf die Stellungnahme zu „5. Wirtschaftliche Grundlagen“ verwiesen. Grundsätzlich wird jedoch bemerkt, dass abgesehen von der vom Landesrechnungshof getroffenen positiven Beurteilung, „dass viele der finanzierten Unternehmen in der Lage waren, die Stillen Beteiligungen der StBFG abzuschichten“, bei einer sehr hohen Anzahl an Beteiligungen auch entsprechend positive volkswirtschaftliche Effekte verzeichnet werden konnten.

Prototypisch werden in diesem Zusammenhang folgende Beteiligungsfälle hervorgehoben (Namen, Bezeichnungen und Hinweise, die Rückschlüsse auf die Identität der Unternehmen zulassen, sind im Endbericht zu schwärzen):

(...[Anmerkung des LRH: In der Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann sind an dieser Stelle drei Fälle der stillen Beteiligungen und zwei Venture Capital Beteiligungen, die sich positiv entwickelt haben, angeführt und detailliert beschrieben. Dabei wurde darum ersucht, Namen, Bezeichnungen und Hinweise, die Rückschlüsse auf die Identität der Unternehmen zulassen, im Endbericht zu schwärzen. Der Landesrechnungshof führt diese Textstelle aus Gründen der gegebenen Anonymisierungserfordernisse nicht an.]

3.4.2 Finanzierungen durch Venture Capital

Unter dem Titel „Teil!Haben: Offensiv“ bietet die StBFG seit 2002 für Kleinst- und Kleinunternehmen die Bereitstellung von Venture Capital an. Ab März 2009 wurde dieses Programm in einer überarbeiteten und von der EU-Kommission genehmigten Form neu angeboten.

Seither gibt es zwei Formen von Finanzierung:

- Seed-Venture Capital (Alleinbeteiligung durch die StBFG)
- Start-Up-Venture Capital (Beteiligung der StBFG gemeinsam mit privatem Co-Investor)

Zielgruppen sind

- innovative, unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe und

- hochinnovative, technologieorientierte Unternehmen im industriell-gewerblichen Sektor

Das Programm ist detailliert auf der Website der SFG beschrieben.

Im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 haben fünf Unternehmen an diesem Programm teilgenommen. Eine Seed-Venture Beteiligung im Bereich der Medizintechnik wurde erfolgreich im ersten Quartal 2013 beendet, indem das Unternehmen die Anteile der StBFG zurückgekauft hat.

Eine Beteiligung wurde im letzten Quartal 2012 kurz nach der Gründung des betroffenen Unternehmens eingegangen.

Rechtsgrundlage zur treuhändigen Durchführung des Venture Capital Programms ist ein Vertrag zwischen der StBFG als Treuhänder und dem Land Steiermark als Treugeber vom 2. September 2003.

Demzufolge stand der StBFG ein ständiger Rahmen von ursprünglich € 1.997.005,-- zur treuhändigen Beteiligung an Unternehmen zur Verfügung. Im Zuge des „Steirischen Beschäftigungs- und Wachstumspakets 2005“ wurden diese Mittel um € 2,5 Mio. aufgestockt.

Die Inanspruchnahme erfolgt immer in dem Ausmaß, in welchem eine tatsächliche Unternehmensbeteiligung erfolgt. Laufende Erlöse aus diesem Programm sind wiederum auf ein Treuhandkonto zugunsten des Landes Steiermark zu überweisen bzw. können für weitere Beteiligungen herangezogen werden.

Kosten für die Abwicklung dieses Programms dürfen gegen Vorlage entsprechender Nachweise an das Land Steiermark weiterverrechnet werden. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zwischen der StBFG und der SFG besteht eine Fördervereinbarung aus dem Jahr 2002. Dieser zufolge erhielt die StBFG ein Budget von € 315.000,-- zur Abwicklung des Venture Capital Programmes und Abdeckung externer Beratungskosten eines Leadinvestors sowie sonstiger Kosten.

Der LRH hat die buchhalterischen Konten betreffend den budgetären Rahmen „Land Venture Capital“ und „SFG Venture Capital“ stichprobenweise überprüft.

Es wurde festgestellt, dass über das buchhalterische Treuhandkonto „Land Venture Capital“ Ein- und Auszahlungen sowie Rückflüsse im Zusammenhang mit den Venture Capital-Beteiligungen und eine Managementabrechnung der StBFG gebucht wurden. Zudem wurden die angefallenen Zinsen und Spesen verbucht.

Der budgetäre Treuhandrahmen per 31. Dezember 2012 der StBFG gegenüber dem Land Steiermark betrug gerundet € 3.262.000,--.

Die Buchungen auf diesem buchhalterischen Treuhandkonto müssen dem Land Steiermark nicht regelmäßig bekanntgegeben werden. Gemäß Punkt VI. des Treuhandvertrages ist die StBFG verpflichtet, dem Land Steiermark jederzeit die erforderlichen Nachweise über die ordnungsgemäße Gestionierung der Mittel zu geben. Nach Auskunft der Geschäftsführung hat das Land Steiermark bislang keine Einsicht verlangt.

Der LRH empfiehlt der zuständigen Abteilung, zumindest einmal jährlich Einsicht in das buchhalterische Treuhandkonto und die Belege zu nehmen.

Das Treuhandkonto „SFG Venture Capital“ wurde mit dem Abwicklungsbudget für Leadinvestoren sowie den sonstigen Kosten belastet. Ab 2009 wurden auch die Managementkosten der StBFG hier verbucht. Hierzu gibt es einen durch die SFG genehmigten Aktenvermerk.

Der budgetäre Treuhandrahmen per 31. Dezember 2012 der StBFG gegenüber der SFG betrug gerundet € 165.000,--.

Die von 2001 bis 2013 abgewickelten Venture Capital Beteiligungen haben nach Angaben der Geschäftsführung einen Überschuss der Abschichtungseinzahlungen über die ursprünglichen Investitionsauszahlungen durch die StBFG in Höhe von **€ 859.774,20** ergeben.

Die Aus- und Einzahlungen, welche zu diesem Ergebnis führen, wurden dem LRH anhand von Bankbelegen nachgewiesen. Eine Vollprüfung durch den LRH wurde aufgrund des teilweise hohen zeitlichen Abstandes zum geprüften Zeitraum nicht durchgeführt.

Im oben genannten Betrag sind die **Betriebskosten** (Sach- und Personalkosten zum Betrieb des Venture Capital Programms) **nicht berücksichtigt**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der Empfehlung des LRH, zumindest einmal jährlich Einsicht in das buchhalterische Treuhandkonto „Land Venture Capital“ und die Belege zu nehmen, wird nachgekommen.

3.4.3 Garantien (Haftungen)

Das bankenrechtliche Garantiegeschäft umfasst gewerbliche, auf einen Geldbetrag lautende, verpflichtende Haftungsübernahmen für Dritte (d.h. Bürgschaften, Garantien, Akkreditive, etc.). Die StBFG führte im geprüften Zeitraum insgesamt drei Garantieprogramme durch.

1. Garantieprogramm „Markterschließungsgarantie“ (MEG)

Die MEG war ursprünglich als Pilotprojekt zur Sicherung der Finanzierung von Projektaquisitionen und Markterschließungsmaßnahmen insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe angedacht.

Im Rahmen dieses Programms waren im geprüften Zeitraum 15 Fälle aufrecht. Davon wurden fünf Garantieerklärungen im Jahr 2006, sieben Erklärungen 2007, zwei 2008 und eine im Jahr 2009 abgegeben. Das Volumen betrug gesamt € 1.1 Mio. Davon ist ein Betrag von gerundet € 244.000,-- schlagend geworden.

Bei diesem Garantieprogramm überstiegen die Aufwendungen regelmäßig die Einnahmen. Die Einnahmen bestanden aus den Garantieentgelten, welche die StBFG für das Land Steiermark vereinnahmte. Die Aufwendungen bestanden aus Personalkosten für das Betreiben des Programms, welche in der StBFG anfielen und von der StBFG dem Land Steiermark weiterverrechnet wurden. Zudem entstand dem Land Steiermark Aufwand durch die schlagend gewordenen Garantiefälle (Betrag siehe oben).

Auch wenn das Programm selbst keinen Gewinn abgeworfen hat, könnte argumentiert werden, dass ein **öffentlicher Auftrag erfüllt werde** und Zweckmäßigkeit vorliege. Allerdings waren die **Kosten** des Programms im Verhältnis zu den garantierten Beträgen **unverhältnismäßig hoch**. Die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Wirtschaftsförderung durch dieses Programm war daher mit einem als **unwirtschaftlich und nicht sparsam zu bezeichnenden Betreuungsaufwand** verbunden.

Zu diesem Schluss kam die damalige A14 nach einer Evaluierung der MEG im Jahr 2009:

„Die Ausgaben werden hierbei die Einnahmen voraussichtlich um insgesamt € 590.000,-- übersteigen. Zieht man nur die voraussichtlich zu leistenden Garantien heran, so übersteigen diese die Einnahmen um rund € 240.000,-- [...] Insgesamt betrachtet zeigt die Umsetzung, dass trotz aller Bemühungen i) das notwendige versicherungsmathematische Modell nie erreicht werden wird; ii) die Relation von Gestionskosten zu Garantieleistungen – aufgrund des notwendigerweise hohen administrativen Aufwandes – ungünstig ist und iii) die Ziele des Programms „Markterschließung für steirische Unternehmen“ so nicht erreicht werden können, da rund 3/4 der Projekte zumindest teilweise scheitern und hierunter 40 % der Projekte als Totalausfälle zu bezeichnen sind.“

Das Programm wurde aufgrund der Evaluierungsergebnisse eingestellt. Die StBFG führte daher ab dem Jahr 2010 **kein MEG-Programm** mehr durch. Der letzte MEG-Vertrag ist per 31. Dezember 2011 ausgelaufen. Für dieses Programm ist daher keine Konzession nach dem BWG mehr erforderlich.

2. Garantieprogramme ab 2009

Nach dem MEG Programm wurden die Programme Zukunfts!Sicher (2009) sowie Zukunfts!Sicher 2011+ angeboten. Im Rahmen dieser übernahm bzw. übernimmt die StBFG Haftungen für steirische Unternehmen im eigenen Namen und **auf Rechnung des Landes Steiermark**.

Für diese Garantieprogramme ist bis zum 31. Dezember 2013 jedenfalls eine **Konzession** nach dem Bankwesengesetz erforderlich; dies nicht allein aufgrund der Übernahme von Garantien, sondern deshalb, da diese gegen **Entgelt** übernommen werden und somit **ein konzessionspflichtiges Gewerbe** vorliegt (siehe Kapitel 4).

2a) Zukunfts!Sicher (2009)

Zwischen dem Land Steiermark und der StBFG wurde per 15. Juni 2009 ein Bewirtschaftungs- und Finanzierungsvertrag betreffend das Haftungsprogramm Zukunfts!Sicher abgeschlossen. Die StBFG wurde somit beauftragt, Haftungen für Kreditfinanzierungen steirischer Unternehmen auf eigenen Namen und auf Rechnung des Landes Steiermark zu übernehmen.

Im Gegensatz zu den Beteiligungsprogrammen und MEG wird die Übernahme von Haftungen nicht vom Aufsichtsrat beschlossen, sondern erfolgt gemäß dem Bewirtschaftungs- und Finanzierungsvertrag betreffend das Förderungsprogramm Zukunfts!Sicher nach § 9 Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz direkt durch die Geschäftsführung der StBFG auf Basis entsprechender Empfehlungen durch den Wirtschaftsförderungsbeirat.

Der vereinbarte Haftungsrahmen betrug gesamt € 10 Mio. Bis zu diesem Betrag wurde die StBFG berechtigt, bei einem Kreditinstitut zu marktüblichen Konditionen eine Finanzierungszusage abzuschließen. Haftungsprovisionen sowie allfällige sonstige Erlöse sind diesem Konto gutzuschreiben. Der Betrag von € 10 Mio. kann allerdings um **Zinsen, Spesen und Gebühren** überschritten werden.

Das Land Steiermark hat sich vertraglich dazu verpflichtet, der StBFG den im Rahmen dieses Programms entstehenden Personal- und Sachaufwand abzudecken.

2b) Zukunfts!Sicher 2011+ (2011)

Von der Landesregierung und vom Landtag wurde Ende 2010 bzw. Anfang 2011 eine Fortsetzung des Haftungsprogramms mit einem Haftungsrahmen von gesamt € 8,5 Mio. beschlossen. Per 18. März 2011 wurde dafür ein weiterer Bewirtschaftungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Land Steiermark und der StBFG abgeschlossen.

Durch dieses Programm wird Unternehmen ein Haftungsrahmen von bis zu € 1,5 Mio. mit einer Haftungsquote von 50 % - 80 % angeboten. Die StBFG übernimmt diese Haftungen jeweils auf eigenen Namen und auf Rechnung des Landes Steiermark.

Im Rahmen beider Programme wurden im geprüften Zeitraum insgesamt 17 Haftungsverträge mit einem Volumen von ursprünglich gesamt € 3,16 Mio. abgeschlossen. Im geprüften Zeitraum ist keine Haftung schlagend geworden. Zum 31. Dezember 2012 waren 15 Verträge mit einem Rest-Volumen von gesamt € 2,51 Mio. aufrecht. Die Risikovorsorge nach dem Stabilitätspakt betrug gerundet € 910.000,-.

Aufgabenbereiche der StBFG im Zusammenhang mit dem Haftungsprogramm sind die Projektprüfung inklusive der Erstellung eines Ratings zur Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit und die laufende Betreuung.

Die StBFG hielt in ihrem internen Papier für den AR fest, dass die Einnahmen aus Bearbeitungsentgelten, welche im Zusammenhang mit diesem Programm stehen, nicht die Aufwendungen abdecken und gesamt daher ein operativer Verlust aus dem Haftungsprogramm der StBFG entsteht.

Es hätten bereits in der Vergangenheit Überlegungen angestellt werden sollen, die Konzessionspflicht aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwandes zu vermeiden. Wie in Kapitel 4 erläutert, hätte das Haftungsprogramm unter Beachtung des EU-Beihilferechts entgeltfrei und somit nicht gewerblich durchgeführt werden können, womit das BWG nicht mehr anzuwenden gewesen wäre.

Unter dem Aspekt einer allfälligen Zusammenführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaften könnte das Haftungsprogramm auch von der SFG oder eventuell auch durch das Land Steiermark selbst betrieben werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zu den Garantieprogrammen „Zukunfts!Sicher“ (2009) bzw. „Zukunfts!Sicher 2011+“ (2011), (Seiten 34 und 35) [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seiten 44 und 45] konkretisiert die StBFG die Ausführungen des Landesrechnungshofs wie folgt:

Im Rahmen der Umsetzung des Garantieprogramms Zukunfts!Sicher (2009) hat sich das Land Steiermark, wie angeführt, vertraglich verpflichtet, der StBFG den im Rahmen des Programms entstehenden Personal- und Sachaufwand abzudecken.

Diese Vorgangsweise wurde mit dem Bewirtschaftungsvertrag (18.03.2011) zum Garantieprogramm Zukunfts!Sicher 2011+ entsprechend geändert. Es wurde dabei im Vertrag konkret festgelegt, dass die StBFG, wie bereits in der Vergangenheit, die vereinnahmten Avalentgelte auf das entsprechende Treuhandkonto des Landes Steiermark abführt und nur die entsprechenden Bearbeitungsentgelte (0,5 % des Kreditbetrags) „direkt zur Teilabdeckung der Abwicklungskosten“ vereinnahmen kann. Es war somit seit jeher bekannt, dass diese Bearbeitungsentgelte die korrelierenden Sach- und Personalkosten nicht zur Gänze abdecken werden können. Nur dieser Umstand wurde dem Aufsichtsrat in dem zitierten internen Papier – konkret handelt es sich um eine Übersicht der StBFG-Geschäftsgrundlagen für neue Aufsichtsratsmitglieder – mitgeteilt. Fakt ist jedoch, dass der relevante Aufwand kausal in keinem Zusammenhang mit der Konzessionspflicht der StBFG zu bringen ist, zumal die Bearbeitung der Haftungsfälle auch ohne Bankenkonzession durchgeführt hätte werden müssen. Zum Thema Konzession selbst wird gesondert unter „Pkt.4. Bankenkonzession“ Stellung genommen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hat in seinem Bericht den Personal- und Sachaufwand der Garantieprogramme an keiner Stelle in einen kausalen Zusammenhang mit der Konzessionspflicht der StBFG gebracht.

Viel mehr wurden die Einnahmen der Programme Zukunfts!Sicher (2009) und Zukunfts!Sicher 2011+ den Kosten der Aufrechterhaltung der Bankenkonzession gegenübergestellt und festgestellt, dass eine entgeltfreie Durchführung dieser Programme unter Verzicht auf die Bankenkonzession wirtschaftlicher gewesen wäre.

3.4.4 STUG

Die StBFG besorgt gegen Entgelt Managementleistungen für deren 100 %iges Tochterunternehmen STUG.

Die STUG wurde per 21. Juli 2004 als Unternehmen errichtet, welches die Um- und Restrukturierung von insolventen Unternehmen der steirischen Wirtschaft nach Maßgabe marktwirtschaftlicher Grundsätze zum Unternehmenszweck hat.

Die Geschäftsführer der StBFG waren im geprüften Zeitraum⁵ gleichzeitig auch Geschäftsführer der STUG und erbringen in dieser Eigenschaft Managementleistungen für das Unternehmen.

Nach Angaben der Geschäftsführung waren bis August 2012 insgesamt 21 Erst- und Folgekontakte in Zusammenhang mit „defensiven Problemstellungen“ erfolgt.

Per 31. Dezember 2012 sind mit dem Programm „Krisen!Sicher“ für Überbrückungsfinanzierungen Haftungsübernahmen für vier Unternehmen mit einem Volumen von rund € 1,57 Mio. im Jahresabschluss ausgewiesen.

Eine Inanspruchnahme mit einem Betrag von € 1,24 Mio. erfolgte zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung durch den Konkurs eines der am Programm teilnehmenden Unternehmen.

Zwischen der StBFG und der STUG gibt es einen Managementvertrag. Personal- und Sachaufwendungen in Zusammenhang mit der STUG, die in der StBFG anfallen, werden demnach an die STUG weiterverrechnet.

Nachfolgend sind die Umsätze, der Finanzerfolg, der Jahresfehlbetrag sowie die von der StBFG verrechneten Personal- und Sachaufwendungen (brutto) der Jahre 2008 bis 2012 dargestellt.

	2008	2009	2010	2011	2012
Umsätze	-	-	-	-	-
Finanzerfolg	264.402,54	15.945,70	85,89	176,26	481,55
Jahresfehlbetrag	- 71.927,54	- 566.653,20	- 294.741,17	- 149.491,08	- 143.413,61
von StBFG verrechneter Personal- und Sachaufwand (brutto)	57.038,76	204.690,32	211.361,03	133.898,48	128.056,70

(Summe des von der StBFG verrechneten Personal- und Sachaufwandes: € 735.045,30)

Quelle: Jahresabschlüsse der STUG, Buchhaltung der StBFG, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2008 konnte durch die Ausschüttung von € 341.948,21 der STUG Beteiligungs Holding GmbH, einer damals 100 %igen Tochtergesellschaft der STUG, an die STUG ein wesentlicher Finanzerfolg erzielt werden.

Die STUG Beteiligungs Holding GmbH wurde per 31. Dezember 2008 mit der STUG verschmolzen.

Die STUG Beteiligungs Holding GmbH erzielte diesen Erlös durch Verkauf eines in Konkurs gewesenen Unternehmens im Jahr 2008.

Im Zusammenhang mit diesem Unternehmen sind im Jahr 2009 Haftungen in Höhe von € 1,66 Mio.

⁵ 2008 bis 4. Mai 2009: Mag. Schwarz selbständig, ab 5. Mai 2009: beide GF der StBFG

schlagend geworden.

Da die STUG von 2008 bis 2012 ausschließlich Jahresfehlbeträge erzielte, musste sie durch **Fördermittel des Landes Steiermark** refinanziert werden.

Fördermittel des Landes Steiermark an die STUG:

2008	€	70.000,00
2009	€	310.778,39
2010	€	380.000,00
2011	€	220.000,00
<u>2012</u>	€	<u>110.000,00</u>
SUMME	€	1,090.778,39

Die von der StBFG an die STUG verrechneten Managementleistungen wären grundsätzlich Durchlaufposten des Landes Steiermark an die StBFG. Allerdings ist die STUG laut Auskunft der beauftragten Steuerberatungskanzlei nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die Umsatzsteuer aus der von der StBFG an die STUG verrechneten Leistungen kann daher von der STUG nicht vom Finanzamt rückgefordert werden.

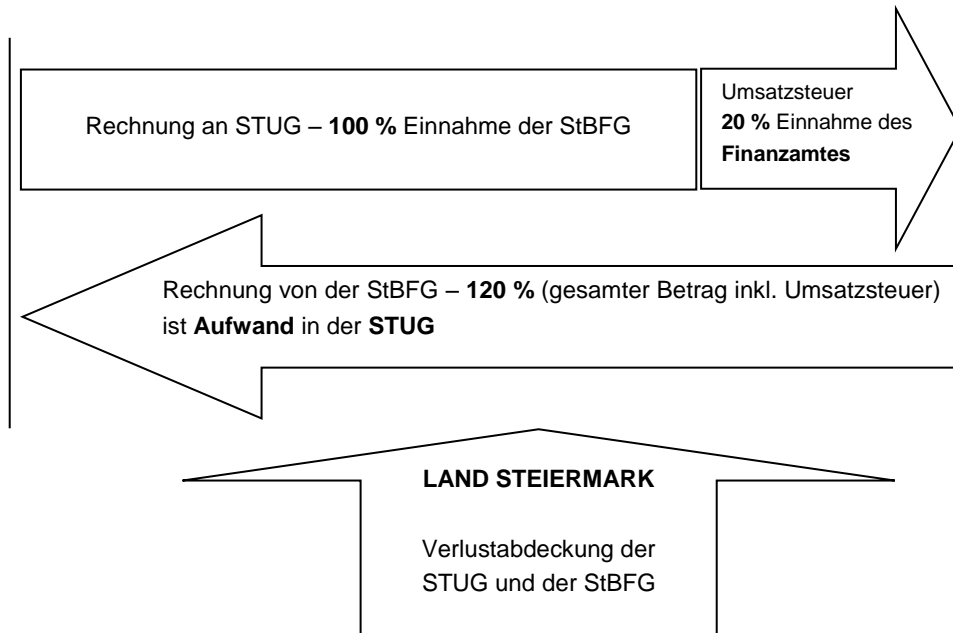
Nach Angaben der Geschäftsführung gibt es in der StBFG EDV-geführte Leistungsaufzeichnungen, die als Basis für die Weiterverrechnung von Stunden (Honoraren) dienen. Dem LRH wurden die geleisteten Stunden in summierter Form für das Jahr 2010 vorgelegt.

Demnach hat die StBFG für die STUG folgende Stunden geleistet:

Geschäftsführung	1180,00	Stunden
Sachbearbeitung	645,48	Stunden
<u>Administration</u>	<u>822,22</u>	<u>Stunden</u>
gesamt	2.647,70	Stunden

Zu den daraus errechneten Personalkosten wird ein Satz von 27 % für Bürokosten addiert. Die daraus errechnete Summe wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die STUG weiterverrechnet. Während die StBFG diese Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen muss, kann die STUG diesen Betrag nicht lukrieren. Die Belastung erfolgt daher brutto.

Da die STUG zur Gänze durch das Land Steiermark finanziert wird, ergibt sich allein durch diese Verrechnung zwischen Beteiligungsunternehmen des Landes eine Belastung des Landeshaushaltes in Höhe von 20 % der verrechneten Honorare.



Die Umsatzsteuer ist daher echter Aufwand für das Land Steiermark, der durch die Verrechnung von Leistungen der StBFG an die STUG entsteht.

Dieser echte Aufwand wird sehr geringfügig dadurch reduziert, dass die StBFG durch die Umsätze mit der STUG einen unwesentlichen Anteil an Vorsteuern lukrieren kann.

Zwischen StBFG und STUG wurden 2008 bis 2012 folgende Leistungen verrechnet:

	2008	2009	2010	2011	2012
Erlöse Verrechnung Personalkosten STUG	47.532,30	170.575,27	176.134,19	111.582,07	106.713,92
Umsatzsteuer	9.506,46	34.115,05	35.226,84	22.316,41	21.342,78
Vorsteuer aufgrund der STUG Umsätze	- 678,94	- 2.547,33	- 3.194,09	- 2.190,62	- 2.132,28
Nettoaufwand durch Konzernverrechnung	8.827,52	31.567,72	32.032,75	20.125,79	19.210,50

Durch die Verrechnung von Leistungen der StBFG an die STUG von 2008 bis 2012 entstand daher ein Mehraufwand in Form von verloraener Vorsteuer für das Land Steiermark in Höhe von € 111.764,28.

Der LRH empfiehlt, Leistungsverrechnungen zwischen Beteiligungsunternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu vermeiden.

Die STUG sollte nach Möglichkeit mit der StBFG (und den anderen Wirtschaftsförderungsgesellschaften) zusammengeführt werden (siehe Kapitel 2.1 und 4.4).

Der LRH stellte fest, dass durch die Personenidentität der Geschäftsführer des Rechnungsausstellers sowie Empfängers **das Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten** wird. Die weiterverrechneten Stunden werden somit von jenen Personen kontrolliert und zur Zahlung freigegeben, die diese Stunden geleistet und weiterverrechnet haben.

Der LRH empfiehlt, eine **externe Stelle mit der Kontrolle** dieser Rechnungen zu beauftragen. Da sich aus dieser Leistungsverrechnung auch eine echte **Mehrbelastung**

für den Landeshaushalt ergibt, sollten diese Rechnungen jeweils von der **zuständigen Abteilung kontrolliert** werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofs betreffend die STUG wird angeführt, dass durch die ohnehin angedachte Fusion der STUG mit der StBFG die durchaus berechtigten Kritikpunkte, insbesondere im Hinblick auf die verlorene Vorsteuer, zukünftig wegfallen.

4. BANKENKONZESSION

4.1 Begründung der Konzession

In § 1 BWG sind jene Tätigkeiten taxativ aufgezählt, die, sofern gewerblich durchgeführt, konzessionspflichtige Bankgeschäfte darstellen. Der Begriff der Gewerblichkeit knüpft hierbei an das Umsatzsteuergesetz an, wonach die Erzielung von Einnahmen ausschlaggebend ist und nicht die Erzielung von Gewinnen. Das Nichterzielen von Gewinnen schließt die Gewerblichkeit nicht aus.

Da es sich bei den Geschäften der StBFG auch um solche handelt, die vom BWG umfasst sind, hat die StBFG eine Bankenkonzession inne.

Gemäß Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 15. November 2004 hat die StBFG eine Konzession für folgende Geschäfte, wobei im Bescheid getroffene und vom BWG abweichende, einschränkende Formulierungen nachfolgend jeweils fett gedruckt sind.

- § 1 Abs. 1 Z. 1 BWG: die Entgegennahme von Einlagen inländischer Kreditunternehmungen – Zwischenbankeinlagen – (Einlagengeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z. 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen, **eingeschränkt auf Kreditnehmer, an denen die Gesellschaft im Sinne der Ziffer 15 beteiligt ist und auf solche Kreditgewährungen, für die die Haftung des Bundes, eines Landes oder eine gleiche Sicherheit bietende Haftung einer sonstigen Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Haftungseinrichtung gegeben ist (Kreditgeschäft)**
- § 1 Abs. 1 Z. 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z. 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung, **eingeschränkt auf**
 - **Beteiligungen, für die eine Haftung des Bundes, eines Bundeslandes oder eine gleiche Sicherheit bietende Haftung einer sonstigen Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Haftungseinrichtung vorliegt;**

- **Beteiligungen, für die das Beteiligungskapital als Subvention von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt wird und eventuelle Rückzahlungen nur insoweit zu erfolgen haben, als die Gesellschaft nach Abschichtung oder Auflösung eines Beteiligungsverhältnisses Rückflüsse erzielt, wobei auf angemessene Kostenersätze für die Gesellschaft Bedacht zu nehmen ist (Kapitalfinanzierungsgeschäft)**

Wie bereits unter Kapitel 3.3 angeführt tätigt die StBFG allerdings weder Einlagen-geschäfte noch gewährt sie Geldkredite, auch wenn diese Geschäfte Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag sind. Der LRH hat im angeführten Kapitel eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages empfohlen.

Daher würde die StBFG die Bankenkonzession lediglich nach § 1 Abs. 1 Z. 8 BWG aufgrund der von ihr getätigten Garantiegeschäfte sowie grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 Z. 15 BWG für allfällige Kapitalfinanzierungsgeschäfte benötigen.

Unter Experten wird die Ansicht geteilt, dass es sich bei den von der StBFG eingegan-genen typischen und atypischen stillen Beteiligungen nicht um klassische Kapitalfinan-zierungsgeschäfte gemäß dem BWG handelt, da

- *die Finanzierungsfunktion nicht Hauptgeschäftszweck ist, sondern es haupt-sächlich auf das Wachstum und die Wertsteigerung des Beteiligungsunterneh-mens ankommt,*
- *die StBFG auch aktive, beratende und unterstützende Leistungen an das Betei-ligungsunternehmen erbringt und*
- *diese Beteiligungen, jedenfalls sofern deren jeweilige ursprüngliche Behal-tedauer fünf Jahre oder länger beträgt, aus Sicht der StBFG Finanzanlagen darstellen und demnach das erforderliche Tatbestandsmerkmal der Weiter-veräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 15 BWG nicht verwirklicht wird.*

Zudem wird auf den Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG nach der im geprüften Zeitraum gültig gewesenen Rechtslage verwiesen, nach dem für allfällige Kapitalfinanzierungsgeschäfte von Unternehmen, die

- Förderungsgesellschaften sind,
- keine Gelder vom Publikum aufnehmen und
- zu mindestens 51 % im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehen,

keine Konzession nach dem Bankwesengesetz erforderlich ist.

Da die StBFG zu 51,01 % im mittelbaren Eigentum des Landes Steiermark steht, keine Gelder vom Publikum entgegen nimmt und eine Gesellschaft der steirischen Wirt-schaftsförderung ist, ist davon auszugehen, dass auch der Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG erfüllt ist.

Die Geschäftsführung der StBFG ist der Ansicht, dass auch das Geschäftsfeld der Beteiligungen eine Bankenkonzession erfordere. Allerdings hätte diesbezüglich niemals eine mündliche oder schriftliche Abklärung mit der FMA stattgefunden; auch sei diese Frage nie durch den Wirtschaftsprüfer erläutert worden.

Zudem hat die Geschäftsführung dem LRH gegenüber dargelegt, dass das Geschäftsfeld der Beteiligungen wahrscheinlich von der Bankenkonzession befreit wäre, wenn es direkt von der SFG betrieben würde – da das Zutreffen des Befreiungstatbestandes daran scheitere, dass keine unmittelbare Beteiligung des Landes Steiermark an der StBFG, aber sehr wohl an der SFG vorliege.

Dem hält LHR entgegen, dass auch mittelbare Beteiligungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften an Unternehmen, die Kapitalfinanzierungsgeschäfte durchführen, zur Befreiung nach § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG führen, sofern die übrigen dort genannten Bedingungen (keine Aufnahme von Geldern des Publikums, Förderungsgesellschaft) erfüllt sind⁶.

Auf Basis der dargelegten Argumente geht der LRH davon aus, dass nur das von der StBFG gewerblich betriebene Garantiegeschäft zwingend eine Bankenkonzession erforderlich machte.

Der LRH empfiehlt der StBFG, hinsichtlich der Beteiligungen eine endgültige Abklärung mit der FMA anzustreben.

Da das bis 2009 angebotene Programm „Markterschließungsgarantie“ eingestellt wurde, ist die Bankenkonzession im geprüften Zeitraum jedenfalls für die Programme Zukunfts!Sicher und Zukunfts!Sicher 2011+ erforderlich gewesen.

Am 5. Juli 2013 wurde die Änderung des BWG im Nationalrat beschlossen. Die entsprechende Verlautbarung erfolgte am 7. August 2013. Mit dieser Änderung des BWG wird der Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG ab 1. Jänner 2014 u.a. um das Garantiegeschäft erweitert:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG (neu) finden die Bestimmungen des BWG keine Anwendung auf:

*„Unternehmen, die Fördergesellschaften sind, die keine Gelder vom Publikum aufnehmen und die die geförderte Finanzierung durch Betreiben des Kapitalfinanzierungsgeschäftes, oder des Garantiegeschäftes oder die Vergabe von Krediten und Darlehen (Kreditgeschäft) für Gebietskörperschaften abwickeln und
a) an denen Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zu mindestens 20 vH beteiligt sind,*

⁶ Bankwesengesetz, Dellinger, 6. Lfg, Sept. 11, Lexis Nexis, Seite 19, Punkt 4

b) an denen neben den öffentlich-rechtlichen Körperschaften nur Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen beteiligt sind und

c) in deren Aufsichtsorgan entsprechend der Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Personen bestellt sind, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften nominiert sind“

Somit sollte künftig das Halten einer Bankkonzession für die Geschäfte der StBFG nicht mehr notwendig sein.

Das Vorliegen der Bankkonzession führte in der Vergangenheit dazu, dass das umfassende Regelwerk des BWG anzuwenden war. Dies bedeutete für das Unternehmen einen **wesentlichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand durch folgende Verpflichtungen:**

- behördliche Aufsicht durch die FMA
- verpflichtende interne Revision
- jährliche verpflichtende Wirtschaftsprüfung durch einen Bankenprüfer
- verpflichtende Bestellung von mindestens zwei Geschäftsführern
- spezielle Berichts- und Informationspflichten
- spezielle Meldepflichten an die FMA
- Beachtung der Vorschriften des Bankgeheimnisses in Hinblick auf Vertragsgestaltung, Organisation, IT-Infrastruktur, Projektdatenbank und Angestellten-dienstverträge inklusive der Einrichtung eines geschützten Bereiches in der Datenbank für StBFG-Daten
- Liquiditätsmanagement
- Offenlegungspflichten
- Bestellung eines Geldwäschereibeauftragten
- Ordnungsnormenausweis (ONA)
- Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (VERA) inkl.
 - Meldung sämtlicher direkt gehaltener Beteiligungen und gehaltenen Anteilsrechte quartalsweise an die OeNB und die FMA
 - Kreditrisikomeldung
 - Zinsrisikomeldung
- Beachtung der Eigenmittel nach § 103 Z. 9 lit. b BWG
- Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Beauftragte im Sinne des BWG
- Umsetzung der Regeln des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht („BASEL“)

Nachfolgend werden drei der o.a. Positionen im Detail beschrieben.

4.1.1 Interne Revision

Gemäß § 42 BWG haben Kredit- und Finanzinstitute eine interne Revision einzurichten. Diese soll der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dienen.

Die interne Revision hat auch zu prüfen:

- Die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an die FMA und an die Österreichische Nationalbank.
- Die Zuordnung von Positionen in das allfällige Handelsbuch sowie etwaige Umbuchungen gemäß den internen Kriterien für deren Einbeziehung in das Handelsbuch.
- Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
- Mindestens einmal jährlich die Ratingsysteme des Kreditinstitutes und deren Funktionsweise, einschließlich der Tätigkeit der Kreditabteilung und der Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquote bei Ausfall, der erwarteten Verlustbeträge und der Umrechnungsfaktoren.

Im geprüften Zeitraum war ein externes Unternehmen mit dieser Revision beauftragt. Die Revisionen fanden jeweils vier Mal jährlich, quartalsweise statt und nahmen etwa vier bis fünf Tage p.a. in Anspruch. Dem LRH wurden die Berichte des Revisors vorgelegt.

4.1.2 Wirtschaftsprüfung

Nach den Größenkriterien des UGB ist die StBFG eine kleine GmbH, weswegen der Jahresabschluss grundsätzlich nicht geprüft werden müsste.

Allerdings ist gemäß § 60 Abs. 1 BWG der Jahresabschluss jedes Kreditinstitutes unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch Bankprüfer zu prüfen.

Dieser hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses hinsichtlich des UGB sowie der bankenrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Dem LRH wurden die Wirtschaftsprüfungsberichte vorgelegt.

4.1.3 Geschäftsleitung

Für Kreditinstitute besteht die Pflicht, mindestens zwei Geschäftsleiter (Geschäftsführer) zu haben, deren Einzelvertretungsmacht ausgeschlossen sein muss.

Auch wenn es nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben keine eindeutige optimale Leitungsspanne gibt, kann bei der Unternehmensgröße der StBFG mit nur fünf bis sechs Mitarbeitern⁷ das Besetzen von zwei Geschäftsführerstellen als nicht wirtschaftlich bezeichnet werden; zumal durch die durchgehend bestehenden Ausfallhaftungen des Landes Steiermark für die Geschäfte der StBFG kein eigentliches Unternehmerrisiko vorliegt und zusätzlich auch zwei Prokuristen bestellt sind⁸.

Die Verpflichtung aufgrund des BWG, ständig zwei Geschäftsführer zu haben, führte auch dazu, dass vom Ausscheiden des Geschäftsführers per 31. Dezember 2012 bis zur Nachbesetzung der Position auf Basis einer Ausschreibung interimistisch eine weitere Person als Geschäftsführer ins Firmenbuch eingetragen werden musste; auch dieser Vorgang verursachte Kosten.

⁷ Vollzeitäquivalent

⁸ zwei Prokuristen ab 2011, davor ein Prokurist

4.2 Kosten der Bankenkonzession

Der LRH hat von der StBFG eine Aufstellung über jene Kosten erhalten, welche im Zusammenhang mit der Bankenkonzession jährlich im Unternehmen angefallen sind.

Die Geschäftsführung hat folgende Positionen angegeben:

Aufsichtsgebühr (BMF)	€	9.600,--
Finanzmarktaufsicht, Mindestbetrag	€	1.000,--
Interne Revision	€	4.000,--
Meldewesen, Wartung EDV	€	6.613,51
Wirtschaftsprüfung, 50 % Mehrkosten aufgrund der Bankenkonzession	€	8.857,80
Personalkosten laut Stundenaufzeichnungen für BWG-relevante Tätigkeiten	€	5.416,63
SUMME	€	35.487,95

Allerdings sind auch folgende andere Positionen hinzuzurechnen:

- die Mehrkosten für den zweiten Geschäftsführer, welcher aufgrund des BWG zwingend zu bestellen war
- Kosten der Stellenneubesetzung, aufgeteilt auf die Dauer des Dienstverhältnisses
- Beratungskosten, die aufgrund des BWG anfallen
- Schulungskosten (zeitlich und finanziell), welche in Zusammenhang mit dem BWG anfallen

Daraus ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

	von	bis
Positionen laut Geschäftsführung der StBFG	€ 35.487,95	€ 35.487,95
Mehraufwand für einen Geschäftsführer, gerundet	€ 27.000,00	€ 87.000,00
Stellenneubesetzung (auf drei Jahre verteilt)	€ 7.333,33	€ 7.333,33
Beratungs- und Schulungskosten (geschätzt)	€ 2.000,00	€ 2.000,00
Summe	€ 71.821,28	€ 131.821,28

Der LRH hält fest, dass es sich bei diesen jährlichen Kosten **in einer Bandbreite von etwa € 72.000,-- bis € 132.000,-- rein um jene für das Aufrechterhalten der Bankenkonzession** handelt und nicht um Positionen, **die für den operativen Bereich der StBFG (für die Wirtschaftsförderung durch Finanzierungen und Garantien) notwendig waren.**

Der Mehraufwand für einen zweiten Geschäftsführer aufgrund des BWG wird mit einer Bandbreite von € 27.000,-- bis € 87.000,-- angegeben. Dieser Aufwand ist abhängig von der tatsächlichen operativen Auslastung des zweiten Geschäftsführers.

Bei einer übermäßigen Auslastung mit qualitativ hochwertigem Arbeitsinhalt abseits der bankenrechtlich erforderlichen Tätigkeitsbereiche, die von Seiten der StBFG behauptet wird, müsse laut Angaben der StBFG der zweite Geschäftsführer nach Wegfall der Konzessionspflicht durch einen hochqualifizierten Mitarbeiter ersetzt werden. Die Kosten betragen laut StBFG hierbei etwa € 97.000,--, woraus sich ein Ersparnis von € 27.000,-- gegenüber einer Geschäftsführer-Stelle ergeben würde.

Grundsätzlich geht der LRH davon aus, dass der zweite Geschäftsführer sich auch operativ einbringt und nicht lediglich zur Aufrechterhaltung der Bankkonzession bestellt wurde. Durch die allfällige Zurücklegung der Konzession entfallen allerdings auch verschiedene Tätigkeitsbereiche der Geschäftsführer (siehe Aufgabenverteilung auf die Geschäftsführer in Kapitel 3.2.2). Zudem ist das Programm Markterschließungsgarantie ohnehin bereits eingestellt worden.

Geschäftsführer 1:

- stille Beteiligungen
- Venture Capital
- ~~Markterschließungsgarantie~~
- ressortübergreifende Projekte (~~Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005~~)
- Controlling und Rechnungswesen
- Qualitätsmanagement
- Veranstaltungen
- Gremien
- Personal
- Büroorganisation (Mietobjekt, EDV etc.).

Geschäftsführer 2:

- Entwicklung und Betreuung des Programmes Zukunfts!Sicher!
- Beteiligungscontrolling
- Refinanzierung
- ~~ÖNB-Meldungen~~
- ~~Finanzmarktaufsicht~~
- ~~Innenrevision~~
- Risikomanagement
- Maßnahmen gegen Geldwäsche

Zudem hat sich das in Beteiligungen eingesetzte Kapital im geprüften Zeitraum von 2008 bis 2012 wesentlich reduziert:

	2008	2009	2010	2011	2012
typische stille Beteiligungen per 31.12.	19	18	16	15	15
davon neue Fälle	1	1	1	3	1
unterjährig ausgeschieden	3	2	3	4	1
eingesetztes Kapital (in TS €)	8174	6696	6553	5261	4933
	2008	2009	2010	2011	2012
atypische stille Beteiligungen per 31.12.	1	1	1	1	0
davon neue Fälle	0	0	0	0	0
unterjährig ausgeschieden	1	0	0	0	1
eingesetztes Kapital (in TS €)	600	600	600	600	0
Venture Capital Beteiligungen per 31.12.	3	3	2	1	2
davon neue Fälle	1	0	0	0	1
unterjährig ausgeschieden	1	0	1	1	0
eingesetztes Kapital (in TS €)	2.449	2.449	1.549	300	420
MEG per 31.12.	11	10	7	3	1
davon neue Fälle	1	1	0	0	0
unterjährig ausgeschieden	4	2	3	4	2
Zukunfts!Sicher (alt/neu) per 31.12.	0	0	1	8	15
davon neue Fälle	0	0	1	8	7
unterjährig ausgeschieden	0	0	0	1	0
*) Durchschnitt 2008 - 2010					
**) Durchschnitt 2010 - 2012					

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, Rechnungswesen und sonstige Unterlagen, aufbereitet durch den LRH

Der Buchwert der Beteiligungen hat sich von 2008 bis 2012 fast auf die Hälfte reduziert (auf 56,2 %), und zwar

- bei den stillen Beteiligungen von insgesamt 20 (2008) mit einem Buchwert von € 8,8 Mio. auf 15 (2012) mit einem Buchwert von € 4,9 Mio. und
- im Venture Capital Bereich von 3 (2008) mit einem Buchwert von gerundet € 2,4 Mio. auf 2 (2012) mit einem Buchwert von gerundet € 420.000,--.

Die durchschnittliche jährliche Anzahl der Neufälle betrug bei den typischen stillen Beteiligungen 1,4.

Bei den atypischen stillen Beteiligungen ist es von 2008 bis 2012 zu keinem Neuabschluss gekommen. Venture Capital Beteiligungen wurden lediglich in den Jahren 2008 und 2012 mit je einem Fall eingegangen, währenddessen es 2008 und 2009 noch drei Altfälle gegeben hat.

Im Bereich der Garantiprogramme gab es bei der 2009 eingestellten MEG in den Jahren 2008 und 2009 noch jeweils einen Neuabschluss.

Lediglich beim Garantiprogramm Zukunfts!Sicher (alt / neu) war eine steigende Tendenz zu vermerken, und zwar mit acht bzw. sieben Neuabschlüssen in den Jahren 2011 und 2012, wobei laut einem internen Papier der Geschäftsführung für den

Aufsichtsrat die Ist-Anfragen und Ist-Beschlüsse wesentlich unter den jeweils geplanten Zielwerten lagen.

Im Controllingbericht per 31. Dezember 2012 wird aufgezeigt, dass im Jahr 2012 die Zielerreichung bei allen Geschäftsfeldern der StBFG mit Ausnahme der Bonitätsberatungen der STUG und Anfragen zum Programm der STUG wesentlich hinter den Planwerten gelegen war.

Ähnlich war die Situation im Jahr 2011, wo es laut Controllingbericht im Bereich der Anfragen zu Venture Capital und dem von der STUG betriebenen Programm zu einer Überschreitung der Planwerte gekommen war, aber die Abschlüsse in allen Bereichen sowie Anfragen zu den übrigen Programmen unter den Planwerten gelegen waren.

Deshalb geht der LRH davon aus, dass zunehmend Personalressourcen freigesetzt wurden bzw. durch Entfall der Bankenkonzession entfallen werden.

Die Berechnung des höheren Wertes für einen Geschäftsführer erfolgte von Seiten des LRH somit anhand des Durchschnitts beider Jahresbruttoentgelte plus Dienstgeberkosten, wovon ein Abschlag von 40 % für operative Tätigkeiten des zweiten Geschäftsführers abgezogen wurde. Daraus ergibt sich der in der Tabelle auf Seite 57 dargestellte, höhere Betrag.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zu den Ausführungen betreffend die Geschäftsleitung (4.1.3) wird betont, dass die StBFG - unabhängig von der Tatsache, dass für die Geschäftsfälle der StBFG eine Ausfallhaftung des Landes Steiermark vorliegt - alles in ihrer Kraft stehende unternimmt, um die tatsächliche Inanspruchnahme des Landes Steiermark aus den Haftungen so gering wie möglich zu halten. Um dies zu gewährleisten, bedarf es natürlich auch einer entsprechend kompetenten und umsichtigen (erweiterten) Geschäftsführung und ganz generell das Vorhandensein von entsprechend betriebswirtschaftlich und finanztechnisch geschulten MitarbeiterInnen.

Als sehr vorteilhaft hat sich in der StBFG dabei das Vier-Augen-Prinzip von zwei erfahrenen Managern (auch mit praktischem Bankenerfahrungshintergrund) und der Aufgabenteilung in „Markt“ und „Marktfolge“, wie dies bei Finanzierungsinstituten im Sinne des Risikomanagements vorgeschrieben ist, erwiesen. Naturgemäß ist für den Vertretungsfall auch ein/e ProkuristIn zur Gewährleistung des strengen Vier-Augen-Prinzips erforderlich.

Zurzeit sind im Firmenbuch zwei Prokuristinnen eingetragen, wobei Prokuristin A seit Juli 2012 in Karenz und Prokuristin B derzeit nur im Ausmaß von 15 Stunden/Woche im Unternehmen tätig ist. Hingewiesen wird darauf, dass Prokuristin A nur bestellt wurde, nachdem Prokuristin B 2011 selbst in Karenz ging, dass also nie mehr als eine Prokuristin tatsäch-

lich aktiv tätig war. Für die Zukunft wurde nun bereits eine Regelung getroffen, derzufolge bei längerwährender Abwesenheit eines/einer ProkuristIn die Prokura gelöscht wird.

Richtig ist die Feststellung des Rechnungshofs, dass sich in den Jahren 2009 – 2012 das Beteiligungsportfolio - primär jedoch durch in diesem Zeitraum ordentlich abgeschickte/rückgeführte Beteiligungsfälle - reduziert hat. Dieser Umstand ist natürlich in einem hohen Maße durch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, die in diesen Jahren ihren Höhepunkt hatte, beeinflusst. Durch die stark negativen konjunkturellen Aussichten sind europaweit generell weniger Investitionsprojekte durchgeführt und noch weniger entwicklungsrelevante Innovationsprojekte realisiert worden. Den Einbruch des Risikofinanzierungsgeschäftes insbesondere in den Jahren 2008 - 2012 dokumentieren dabei die beiliegenden Grafiken (Quelle: „Risikokapital in Österreich – Studie im Auftrag von BMWFJ und AWS“ vom 02.12.2012 und „Preliminary EVCA Quarterly Activity Indicator: Q1 2007 – Q4 2012“ der European Private Equity and Venture Capital Association). Wesentlich ist allerdings die Tatsache, dass das bestehende Obligo weitestgehend ausfallsfrei gesteuert werden konnte und in einigen Fällen durch die entsprechende Begleitung der StBFG der Unternehmensbestand und somit die entsprechenden Arbeitsplätze abgesichert werden konnten. Neben dem Umstand, dass konjunkturbedingt weniger Projekte an die StBFG herangetragen wurden, ist natürlich auch hinzugekommen, dass bedingt durch die Ausfälle in der Vergangenheit das Risikomanagementsystem weiter entwickelt wurde und folglich die Beteiligungsvergabe – insbesondere Fälle mit mäßiger Bonität und verhaltenem Ausblick – restriktiver gehandhabt wurde.

Dennoch kann in diesem Zusammenhang berichtet werden, dass sich im laufenden Jahr einerseits die Investitionsneigung der Unternehmungen verbessert hat, andererseits aber auch durch die Rahmenbedingungen am Kreditmarkt (Schlagwort: Basel III und entsprechende Kreditrestriktionen) die Nachfrage nach Beteiligungen stark erhöht hat. Demnach hat die StBFG im laufenden Jahr 2013 (Stichtag 18.09.2013) im Aufsichtsrat der Gesellschaft bereits acht neue Beteiligungsfälle beschließen können; hier ist somit ein eindeutig positiver Trend zur Ausweitung des Beteiligungsportfolios erkennbar.

Abgesehen von den bereits neu abgeschlossenen Beteiligungen wurden und werden von der StBFG aber auch eine Vielzahl von einschlägigen Finanzierungsberatungen durchgeführt. Insofern ist tatsächlich über längere Phasen eine sehr hohe Auslastung und hier insbesondere Arbeitsbelastung der Geschäftsführung gegeben, verbunden mit einer erheblichen Zahl an Überstunden. In diesem Zusammenhang kann die Argumentation des Landesrechnungshofs, wonach sich durch den Wegfall der Konzessionspflicht bzw. der entsprechenden Aufgabenstellungen zeitlich relevante Einsparungspotenziale ergeben sollten, in keinster Weise nachvollzogen werden. Dies insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass die dazu vom Rechnungshof angeführten Tätigkeiten (Seite 47 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 58]), die zukünftig wegfallen, stundenmäßig keine Relevanz ha-

ben. Der vom Landesrechnungshof angenommene operative Abschlag von 40 % ist daher keineswegs nachvollziehbar bzw. akzeptabel.

Zusätzlich ist anzumerken, dass als Ausgangsbasis für die Berechnung des Landesrechnungshofs nicht die tatsächlichen Kosten des zweiten Geschäftsführers herangezogen wurden, sondern ein um ca. 20.000 Euro höherer fiktiver Betrag (sowohl für den im Berichtszeitraum tätigen als auch für den 2013 bestellten Geschäftsführer). Von diesem fiktiven Betrag wurden in der Berechnung nicht 40 % abgeschlagen, wie im Bericht angegeben, sondern 60 %. Das heißt, selbst bei Anwendung der zweifelhaften Prämissen des Rechnungshofes betreffend den Abschlag würde die tatsächliche Einsparung bei Wegfall des zweiten Geschäftsführers nicht EUR 87.000 betragen, wie im Bericht angegeben, sondern EUR 50.000.

Replik des Landesrechnungshofes:

In der Stellungnahme wird die Berechnung der Kosten der Bankenkonzession hinsichtlich der Beschäftigung eines zweiten Geschäftsführers kritisiert.

Die Geschäftsführung der StBFG hat im Zuge der Prüfung ihre Ansicht zur korrekten Berechnung der zusätzlichen Kosten dargelegt. Dieser Sichtweise wurde von Seiten des LRH insofern Rechnung getragen, als im Rohbericht eine Bandbreite dieser Zusatzkosten angegeben wurde. Die Untergrenze stellt jenen Betrag dar, welcher aus Sicht der StBFG korrekt ist. Die Obergrenze stellt jenen Betrag dar, welcher aus Sicht des LRH im Bereich des Möglichen liegt. Der LRH hat angeführt, dass diese Beträge jeweils von der Auslastung der Geschäftsführer abhängt.

Der in der Stellungnahme angeführte „fiktive“ Betrag von € 20.000,-- ergibt sich daraus, dass der LRH – wie auch im Bericht erläutert – den Durchschnitt der Dienstgeberkosten für beide Geschäftsführer als Berechnungsgrundlage herangezogen hat. Dadurch, dass das Gehalt des einen Geschäftsführers wesentlich über jenem des zweiten gelegen ist, ergibt sich eine höhere Berechnungsbasis.

Die Berechnung der Kosten für die Bankenkonzession hinsichtlich des zweiten Geschäftsführers kann letztendlich immer nur im Schätzweg und niemals exakt erfolgen.

Die Summe stellte daher einen Näherungswert dar, um das Innehaben der Bankenkonzession ziffernmäßig darzulegen.

Hierzu ist ergänzend anzuführen, dass – obwohl die StBFG nach eigenen Angaben die Entwicklung der Gesetzesänderung „seit Anfang 2012 gestaltend begleitet hat“ und diese

Novelle für das Jahr 2013 zu erwarten war - nach Ausscheiden des Geschäftsführers Dr. Niessner mit 31.12.2012 wieder ein zweites Geschäftsführer für die Dauer von drei Jahren eingestellt wurde.

Durch eine längerfristige Überbrückung bis zur Gültigkeit der neuen Bestimmungen des BWG, z.B. durch die interimistisch eingetragene Mitarbeiterin oder einen leitenden Angestellten der SFG (wie es in der Vergangenheit bereits erfolgt war) hätten Einsparungen erzielt werden können. Je nach benötigten Personalressourcen hätte stattdessen ein weiterer Mitarbeiter ohne Geschäftsführungsfunktion eingestellt werden können.

4.3 Zurücklegung der Bankenkonzession

Der LRH hält Folgendes fest:

- Die Geschäftsfelder der StBFG sind u.a. das Eingehen von Beteiligungen und die Übernahme von Garantien für steirische Unternehmen zum Zwecke der Wirtschaftsförderung.
- Die Konzession nach dem BWG war bislang zwingend für die gewerbliche Übernahme von Garantien erforderlich.
- Die Konzession verursachte einen wesentlichen Geld- und Zeitaufwand für das Unternehmen und in weiterer Folge für das Land Steiermark.
- Das Führen einer Bankenkonzession hätte in der Vergangenheit durch die entgeltfreie Durchführung der Garantieprogramme vermieden werden können.
- Dem LRH wurden Unterlagen vorgelegt, aus denen eine Teilnahme der Geschäftsführung an den Bemühungen der AWS und anderen, spezielle Anpassungen im BWG im Sinne der Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu erlangen, hervorgeht.

4.3.1 Umstellung der Haftungskonditionen

Haftungsprogramme Zukunfts!Sicher und Zukunft!Sicher 2011+

Diese Programme wurden bzw. werden entgeltlich durchgeführt. Die Einnahmen aus Haftungsprovisionen für das Land Steiermark (treuhändig über die StBFG) sowie aus Bearbeitungsentgelten für die StBFG betragen **gesamt** gerundet € 68.000,-- (2010 bis 2012).

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass durch eine Maßnahme zur Wirtschaftsförderung auch Einnahmen lukriert werden konnten. Dem standen jedoch für den oben genannten Zeitraum die Kosten für die Aufrechterhaltung der Bankenkonzession in Höhe von etwa € 216.000,-- bis € 396.000,-- (**jährlich** etwa € 72.000,-- bis € 132.000,--) sowie die Kosten der Bewirtschaftung (Personalkosten und Sachaufwand) gegenüber.

Die Entgeltlichkeit eines Garantieprogramms führte dazu, dass

- eine Gewerbetätigkeit vorlag,
- das Bankwesengesetz dadurch anzuwenden war,
- der Konzessionstatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 8 BWG erfüllt wurde und
- somit eine Bankenkonzession zwingend notwendig war.

Die Kosten der Aufrechterhaltung der Bankenkonzession standen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen, welche durch dieses Programm lukriert wurden.

Es hätte daher auch bereits in der Vergangenheit angedacht werden können, die Garantiegeschäfte der StBFG entgeltfrei durchzuführen, womit mangels Gewerblichkeit kein konzessionspflichtiges Geschäft gemäß dem BWG vorgelegen wäre.

Der LRH empfiehlt eine Zurücklegung der Konzession auf Basis der Gesetzesänderung anzustreben.

Bei entgeltfreier Durchführung der Garantieprogramme wären jedenfalls EU-beihilferechtliche Vorgaben zu beachten gewesen.

Der LRH ersuchte in Hinblick darauf, dass eine Änderung des § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG zwar zu erwarten war, jedoch erst gegen Ende der Prüfungshandlungen im Juli im Nationalrat beschlossen wurde, die A9 – Kultur, Europa, Außenbeziehungen, das Referat Europa und Außenbeziehungen, zu prüfen, ob das Haftungsprogramm entgeltfrei, aber dennoch im Sinne des EU-Beihilferechts, durchgeführt werden könnte.

Die A9 gab hierzu folgende positive Stellungnahme ab:

„[...] Gemäß Art. 107 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Es ist unbestritten, dass staatliche Haftungsübernahmen grundsätzlich unter diese Definition fallen. Die Europäische Kommission hat zuletzt in ihrer ‚Mitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften⁹‘ (‚Haftungsmitteilung‘) die Modalitäten der Anwendung der Beihilfebestimmungen auf Haftungsübernahmen geregelt.

Dabei wird klargestellt, dass das mit einer Haftungsübernahme verbundene Risiko durch eine angemessene Prämie vergütet werden muss. Verzichtet der Staat ganz oder teilweise auf eine solche Prämie, so entsteht ein geldwerter Vorteil für den Begünstigten. Die Beihilfe entsteht in diesen Fällen bei der Übernahme der Haftung, die (im Regelfall) zu einer vergünstigten Kreditaufnahme führt. Ob eine Haftung auch in Anspruch genommen wird und Zahlungen erfolgen, ist dabei irrelevant.

Die Haftungsmitteilung regelt im Detail, unter welchen Voraussetzungen eine Haftungsübernahme keine Beihilfe darstellt.

Dazu gehören als Voraussetzungen insbesondere, dass für die Haftung ein marktübliches Entgelt gezahlt wird. Eine staatliche Haftungsübernahme muss daher den als Vergleichsmaßstab dienenden Garantieprämien auf dem Finanzmarkt entsprechen. Dabei ist bei Einzelgarantien eine Reihe verschiedener Faktoren heranzuziehen, wobei bei KMU eine vereinfachte Methode mit Mindestprämien angewendet werden kann. Bei Garantieregelungen muss dieser eine Risikobewertung zugrundeliegen, die gewährleisten soll, dass sie sich aufgrund der Prämien selbst trägt, was jährlich zu prüfen ist.

Für KMU sieht die Haftungsmitteilung wiederum Erleichterungen vor. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine gänzlich unentgeltliche Haftung zunächst jedenfalls ein beihilferechtlich relevanter geldwerter Vorteil für den Begünstigten.

Da somit eine unentgeltliche Haftungsübernahme beihilferechtliche Elemente enthält ist zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Konformität mit dem Beihilferecht erzielt werden könnte. Die Haftungsmitteilung erläutert im Einzelnen, wie im Rahmen von Haftungen, die rechtlich grundsätzlich eine Beihilfe darstellen, etwa weil kein marktübliches Entgelt geleistet wird, das Beihilfeelement zu berechnen ist.

Das Beihilfeelement entspricht dabei – als Faustregel – der Differenz zwischen einem marktüblichen Entgelt und dem tatsächlich gewährten Entgelt bzw. Null bei Unentgeltlichkeit. Die Details hängen jedoch von Aspekten ab wie der Art des begünstigten Unternehmens (KMU oder Großunternehmen) oder ob es eine Einzelgarantie ist. Die Vereinbarkeit einer solcherart berechneten Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt hängt sodann davon ab, ob sie in eine der bestehenden Beihilferegelungen (Freistellungsverordnungen, Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien) eingefügt werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere zwei Varianten denkbar, mit denen eine Haftungsregelung beihilferechtskonform gestaltet werden kann, obwohl die Haftung unentgeltlich erfolgt.“

⁹ ABl. C 155/10 vom 20. Juni 2008.

In der Stellungnahme werden in weiterer Folge zwei Möglichkeiten aufgezeigt, das Garantieprogramm entgeltfrei, jedoch EU-konform durchzuführen.

a) De-minimis-Beihilfen:

Zum einen sei die Verordnung (EG) 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf ‚De-minimis‘-Beihilfen (‚De-minimis-Verordnung‘) anwendbar.

Diese sieht grundsätzlich eine ‚De-minimis-Grenze‘ in Höhe von € 200.000,-- in einem Zeitraum von drei Steuerjahren vor. Wird diese Grenze nicht erreicht, liegt keine Beihilfe iSd Art. 107 AEUV vor. Für Bürgschaften und Haftungen wird hingegen eine eigenständige De-minimis-Grenze eingeführt: Art. 2 Abs. 4 lit. d der Verordnung sieht vor, unter welchen Voraussetzungen Beihilfen, die auf Grund einer Bürgschaftsregelung geleistet werden, transparente Beihilfen darstellen und somit der De-minimis-Verordnung unterliegen.

Zu dieser Variante hat der LRH festgestellt, dass das bestehende Garantieprogramm bereits entlang dieser De-minimis-Verordnung entwickelt wurde. Die StBFG berechnet daher bereits jetzt für das bestehende Garantieprogramm jeweils den Barwert der Förderung gemäß den EU-rechtlichen Bestimmungen um festzustellen, ob die Beihilfegrenzen überschritten wurden.

Bei den bislang gewährten Haftungen wurde diese Grenze von € 200.000,-- jeweils weit unterschritten – sofern das Unternehmen als Beihilfeempfänger nicht weitere Beihilfen erhalten hat.

Der monetäre Vorteil einer entgeltfreien Übernahme von Garantien wäre zwingend in die De-minimis-Grenze mit einzurechnen. Im Endeffekt hätte die maximal mögliche Haftungssumme von € 1,5 Mio., die allerdings bei den bisherigen Fällen ohnehin nicht ausgenutzt wurde, reduziert werden müssen.

Bei den bisherigen Fällen wurde ein Haftungsrahmen von € 400.000,-- nicht überschritten; somit hätte eine Reduktion der maximalen Haftungssumme keinerlei Einfluss auf die bisher übernommenen Garantien gehabt.

Eine Anwendung dieser Verordnung wäre daher grundsätzlich bei allen bislang erfolgten Garantiefällen der StBFG möglich gewesen.

b) Gruppenfreistellungsverordnung

Das Referat Europa und Außenbeziehungen hat auch eine Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88

EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ‚AGVO‘) als grundsätzlich möglich dargelegt.

Hierbei entfällt für insgesamt 26 Kategorien von Beihilfen die Pflicht zur Anmeldung bei der europäischen Kommission (z.B. für Risikokapitalbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen, Regionalbeihilfen, für junge, innovative Unternehmen).

„Die AGVO nennt in Art. 5 Abs. 1 lit. c Beihilfen in Form von Garantieregelungen als mögliche Beihilfenformen – wenn auch unter engen Voraussetzungen: entweder ist die entsprechende Berechnungsmethodik des Bruttosubventionsäquivalents der Kommission vorab notifiziert oder im Falle von KMU werden die oben genannten erleichterten Methoden zu dessen Bestimmung aus der Haftungsmitteilung herangezogen.

Eine derart berechnete Beihilfe könnte theoretisch ebenso – wenn keine Gegenleistung des begünstigten Unternehmens vorliegt – für die verschiedenen Fördertatbestände der AGVO herangezogen werden; die jeweiligen übrigen Regelungen dieser Tatbestände müssten dabei eingehalten werden.

Schon bisher wird das Programm Zukunft!Sicher 2011+ zumindest teilweise im Rahmen der AGVO abgewickelt. Gegenüber einer bloß vergünstigten Haftungsprämie würde sich bei einer unentgeltlichen Haftung daher lediglich das Beihilfenelement der Haftungen erhöhen.

Es wird jedoch abschließend darauf hingewiesen, dass diese beiden Varianten rechtliche Möglichkeiten aufzeigen; naturgemäß kann damit keine Aussage darüber getroffen werden, ob durch eine mögliche Anwendung dieser Varianten die Ziele der wirtschaftsfördernden Maßnahmen durch Haftungsübernahmen auch in zweckmäßiger Weise erreicht werden können.“

Der LRH stellt somit fest, dass es Möglichkeiten gegeben hätte, das Haftungsprogramm der StBFG entgeltfrei, aber im Sinne des EU-Beihilferechts durchzuführen und dass dies bereits bei den bislang durchgeführten Haftungsverträgen grundsätzlich möglich gewesen wäre.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

ad 4. Bankenkonzession (Seiten 40-55 [Anmerkung LRH: nunmehr ab Seite 51])

Eingangs wird zu diesem Themenkomplex auch auf die Ausführung zum Punkt 3.3 und den Argumenten, denen zu Folge die StBFG ihrer Meinung nach auch unter die Konzessionsnotwendigkeit betreffend das Kreditgeschäft gefallen ist, hingewiesen.

Der Empfehlung, im Zusammenhang mit der Frage der Bankenkonzession eine Abklärung mit der FMA anzustreben, wurde Folge geleistet. Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes unter Punkt 4.3.1 (S. 50-53) [Anmerkung LRH: nunmehr ab Seite 64] ist dem-

nach festzuhalten, dass lt. Ausführungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 16.09.2013 die Bankkonzession notwendig war und ist bzw. jedenfalls auch notwendig gewesen wäre, wenn das Haftungsprogramm unentgeltlich durchgeführt worden wäre (siehe Beilage 1).

Wie der Landesrechnungshof ausführt, scheint nach Maßgabe des geänderten, neuen Bankwesengesetzes, das mit 01.01.2014 in Kraft treten wird, künftig die Notwendigkeit für das Halten einer Bankkonzession im Zusammenhang mit den Geschäften der StBFG grundsätzlich nicht mehr gegeben zu sein. Hierzu wird bemerkt, dass die StBFG diese Entwicklung seit Anfang 2012 gemeinsam mit anderen Landesbeteiligungsgesellschaften, der AWS und der Hoteltreuhand gestaltend begleitet hat. Diese Bestrebungen erfolgten mit dem Ziel einer Kostenreduktion durch eine Verringerung der vom Bankwesengesetz vorgegebenen Formalerfordernisse. Wie die StBFG mitteilte, hat im Zuge eines sogenannten „Managementgesprächs“ zwischen der Finanzmarktaufsicht/Österreichischen Nationalbank und der StBFG am 26.09.2013 die Vertreterin der Finanzmarktaufsicht informiert, dass gemäß der derzeitigen FMA-internen Einschätzung „die StBFG ex lege aus dem Anwendungsbereich des neuen BWG fällt, jedoch nach wie vor als ein österreichisches konzessionsiertes Bankinstitut“ bestehen bleibt. Nach Ansicht der FMA bleibt somit die Konzession für die StBFG – die jedoch künftig aus der Aufsicht der FMA herausfällt und daher auch die entsprechende Kostenreduktion lukrieren kann – aufrecht. Ein diesbezügliches Schreiben der FMA werde an die betroffenen Institute in den nächsten 4-6 Wochen ergehen. Die weitere Entwicklung bleibt daher nach wie vor abzuwarten.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH vertritt basierend auf einer Beratung durch Experten die Ansicht, dass das Geschäftsfeld der (stillen) Beteiligungen jedenfalls unter den entsprechenden Befreiungstatbestand des BWG zu subsumieren war.

Demnach verblieb aus der Sicht des LRH innerhalb der StBFG nur das Geschäftsfeld der Garantien, welches zwingend eine Konzession erforderte. Da die Gewerblichkeit Voraussetzung für die Anwendung des BWG ist und der Begriff der Gewerblichkeit an das Umsatzsteuergesetz anknüpft, ist einer Expertenmeinung zufolge für unentgeltlich durchgeführte Garantiegeschäfte keine Konzessionspflicht notwendig.

In der Stellungnahme wird dieser Rechtsansicht widersprochen und ein entsprechendes Schreiben der FMA zitiert bzw. dieses beigelegt.

Der LRH interpretiert dieses Schreiben allerdings anders als die geprüfte Stelle. Es wird nämlich von Seiten der FMA folgendes angeführt:

„Selbst eine bloß mittelbare Einnahmenerzielung ist unter den Gewerblichkeitsbegriff zu subsumieren, so dass auch eine unentgeltliche Tätigkeit eine Absicht zur Einnahmenerzielung indiziert, wenn diese im Hinblick auf weitere tatsächliche oder auch nur erhoffte Geschäfte erbracht werden.“

„Selbst für den Fall, dass die StBFG ohne direkte Entgegennahme von Einnahmen bzw. auch ohne Weiterverrechnung etwa eigener Gestionierungskosten Garantiegeschäfte angeboten hätte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der unentgeltlichen Übernahme von Haftungen und die damit einhergehende Aufnahme von geschäftlichen Beziehungen zu einem Kunden, auch Folgegeschäfte [...] zu erwarten gewesen wären. Diesfalls läge aufgrund mittelbar erzielter oder auch bloß erhoffter Einnahmen – wiederum unabhängig vom tatsächlich erzielten Gewinn – ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß Par. 1 Abs. 1 Z. 8 BWG vor.“

Die FMA meint daher, nur wenn es infolge der unentgeltlichen Garantiegeschäfte zu Folgegeschäften mit Einnahmen käme („diesfalls“), wäre für diese die Konzessionspflicht gegeben.

Der LRH hat die Durchführung von unentgeltlichen Garantiegeschäften empfohlen; Folgegeschäfte nach Garantiegeschäften gehören nicht zum Kerngeschäft der StBFG als Wirtschaftsförderungsgesellschaft und entfallen daher als Indikator der Absicht zur Einnahmenerzielung.

Der LRH behält daher seine Rechtsansicht bei.

Dem LRH gegenüber wurde von Seiten eines Geschäftsführers in der internen Vorbesprechung kommuniziert, dass er der Landesregierung trotz der Novelle des BWG die Aufrechterhaltung der Bankenkonzession als „asset“ empfehlen werde. Auch in der Schlussbesprechung zum LRH Bericht wurde die Aufrechterhaltung der Bankenkonzession trotz der Novelle des BWG als Option erwähnt.

Der LRH begrüßt daher die in der Stellungnahme angeführte Absicht des zuständigen Regierungsmitgliedes, die Bankenkonzession ab 1.1.2014 nicht mehr innezuhaben bzw. nicht mehr in den Anwendungsbereich des BWG zu fallen.

In der Stellungnahme wird der Stand der Abstimmungsgespräche mit der FMA erläutert. Es ist daraus allerdings keine eindeutige Aussage erkennbar, wie mit der Bankenkonzession künftig umzugehen ist bzw. welche Konsequenzen sich daraus für die StBFG ergeben. In der Stellungnahme wird offenbar die Ansicht vertreten, dass für die Garantiegeschäfte eine Bankenkonzession nach § 3 Abs. 1 Z 11 BWG zu führen ist. Dies hätte zur Folge, dass die StBFG - entgegen der in der Stellungnahme geäußerten Annahme - weiterhin der Aufsicht durch die FMA unterliegen würde. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus den Verweisen in § 3

Abs. 1 Z 11 BWG auf §§ 69 bis 73a BWG. Ebenso wären in diesem Fall auch weiterhin zwei Geschäftsleiter zu bestellen. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem Verweis auf § 5 Abs. 1 Z 12 BWG.

Unter Experten wird allerdings die Ansicht vertreten, dass nicht § 3 Abs. 1 Z 11 BWG zur Anwendung käme, sondern bereits – wie auch auf Seite 41 des Rohberichts (nunmehr Seite 52) angeführt – § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG. Im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 Z 11 BWG handelt es sich bei § 3 Abs. 1 Z 6 BWG um eine Totalausnahme und kann demnach bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 6 BWG das Garantiegeschäft ohne Konzession nach den Bestimmungen des BWG betrieben werden¹⁰. Auch im Schreiben der FMA, welches der Stellungnahme beigelegt war, wird diese Zuordnung getroffen:

„Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass die StBFG mit Inkrafttreten der im August 2013 beschlossenen BWG-Gesetzesnovelle mit 01.01.2014 unter der Prämisse, alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 6 BWG (neu) zu erfüllen, von den Bestimmungen des BWG ausgenommen ist.“

Da die StBFG die Garantien zwar im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung – nämlich auf Rechnung des Landes Steiermark – übernimmt bzw. in der Vergangenheit übernommen hat, ist die Bedingung des § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG erfüllt, dass das jeweilige Garantiegeschäft für eine Gebietskörperschaft abgewickelt wird. Es handelt sich bei der StBFG auch um eine Fördergesellschaft, auf die der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 6 BWG anzuwenden ist.

§ 3 Abs. 1 Z 11 BWG kommt auch nur dann zu tragen, wenn nicht bereits § 3 Abs. 1 Z 6 BWG anzuwenden ist.

Sofern auch das Aufsichtsorgan der StBFG entsprechend der Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital zusammengesetzt ist, sprechen gute Gründe dafür, dass die StBFG auch mit dem derzeit betriebenen Garantiegeschäft ab dem 01.01.2014 nicht mehr den Bestimmungen des BWG unterliegt.

Gelangt § 3 Abs. 1 Z 6 BWG zur Anwendung, ist daher die Aussage unrichtig, dass die StBFG aus dem Anwendungsbereich des neuen BWG fällt, jedoch nach wie vor als ein konzessioniertes Bankinstitut bestehen bleibt. Vielmehr hat die StBFG bei Zutreffen des Ausnahmetatbestandes des § 3 Abs. 1 Z 6 BWG die Möglichkeit, sanktionslos auf die Konzession nach BWG zu verzichten.

¹⁰ vgl. dazu auch Amirian/Neuberger in Dellinger, Komm z BWG § 3 Rz 1

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Des Weiteren können auch die Ausführungen zur Umstellung der Haftungskonditionen inhaltlich – unbeschadet der bereits dokumentierten Notwendigkeit für das Halten der Bankkonzession - nicht nachvollzogen werden. Es wurde stets angenommen, dass der Rechnungshof die geübte Praxis zur Erzielung von entsprechenden Einnahmen im Zusammenhang mit Haftungs- und Garantieleistungen wohlwollend beurteilt. Insofern wurde auch bei der Konzeption der Garantieprogramme vorgesehen, dass die Garantie- bzw. Kreditnehmer eine adäquate Avalprovision (für das Haftungsrisiko) und auch eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen haben. Dies wird übrigens sowohl bei der AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH) und auch darüber hinaus bei allen vergleichbaren Landesgesellschaften in Österreich so gehandhabt und ist der StBFG bei einer überblicksartigen Recherche in sieben anderen Mitgliedstaaten keine Organisation auf europäischer Ebene aufgefallen, die auf die entsprechende Vereinnahmung von Avalprovisionen bzw. Avalprämien im Zusammenhang mit Garantieprogrammen verzichtet. Im Übrigen wird auch von der EU-Kommission die Meinung vertreten, dass ein Verzicht auf derartige Avalprämien „ein Verlust staatlicher Ressourcen“ darstellt (Mitteilung der Kommission über die Anwendung Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABI C155 vom 20.06.2008). Ergänzt wird, dass zum Stichtag 31.12.2012 tatsächlich gerundet 68.000 Euro an Avalentgelten im Zusammenhang mit dem Haftungsprogramm Zukunfts!Sicher 2011+ vereinnahmt wurden; insgesamt sind jedoch bei entsprechender Ausgestaltung der bestehenden Garantiefälle Einnahmen von gesamt 133.000 Euro zu erwarten.

Weiters ist anzumerken, dass bei Konzeption der Garantieprogramme unter dem Eindruck der beginnenden Wirtschafts- und Finanzkrise mit einer hohen Nachfrage nach diesen Produkten gerechnet wurde, womit die Vergleichsrechnung mit/ohne Entgelt völlig anders ausgesehen hat. Im Hinblick darauf und aufgrund der Tatsache, dass Avalprovisionen europaweit üblich und von der EU-Kommission ausdrücklich gewünscht sind, erscheint uns die rückwirkende Beurteilung des Landesrechnungshofes nicht nachvollziehbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Es ist korrekt, dass grundsätzlich die Erzielung von Einnahmen durch Haftungs- und Garantiprovisionen als positiv zu beurteilen ist.

Allerdings führten diese Einnahmen nach dem Rechtsstandpunkt des LRH zur Konzessionspflicht dieser Garantiegeschäfte. Die Kosten, die mit der Bankenkonzession verbunden waren, liegen weit über jenen, welche durch die Haftungs- und Garantiprovisionen lukriert werden konnten.

Durch den Verzicht auf diese Provisionen wären im Sinne einer aktiven Wirtschaftsförderung den finanzierten Unternehmen zusätzliche finanzielle Vorteile zugekommen. Im Gegensatz dazu wurden finanzielle Mittel in Beratungsleistungen (Innenrevision, erweiterte Wirtschaftsprüfung, etc.) und sonstige Positionen investiert.

In der Stellungnahme wird die Meinung der EU-Kommission zum Verzicht auf derartige Avalprovisionen angeführt. Der zitierte „Verzicht auf staatliche Ressourcen“ hätte in diesem Fall allerdings deshalb nicht stattgefunden, da der Einnahmenverzicht gleichzeitig zu einer höheren Ressourceneinsparung geführt hätte.

Hierzu führt der LRH auch an, dass er im Zuge seiner Überprüfung an die A9 – Kultur, Europa und Außenbeziehungen herangetreten ist und um eine Stellungnahme hinsichtlich der EU-wettbewerbsrechtlichen Perspektive der Unentgeltlichkeit von Garantiegeschäften er sucht hat und diesbezüglich eine zustimmende Stellungnahme erhalten hat. Die entsprechenden Erläuterungen hat der LRH im Bericht detailliert angeführt.

Der LRH erkennt allerdings die in der Stellungnahme vertretende Ansicht an, dass eine Vorwegeinschätzung der Nachfrage nach dem Instrumentarium der Garantien zur Berechnung eines „Break Even“ schwierig gewesen wäre.

4.4 Weitere strukturelle Maßnahmen

Wie bereits unter 2.1 erläutert, hat der RH eine Zusammenführung der Gesellschaften SFG, StBFG und IFG empfohlen. Die Unternehmen treten bereits jetzt einheitlich nach außen auf.

Der LRH empfiehlt, die oben angeführten Gesellschaften sowie die STUG, welche im Jahr 2004 gegründet wurde, zusammenzuführen. Die StBFG sollte nach Zurücklegung der Bankenkonzession mit anderen Gesellschaften zusammengeführt werden.

Dadurch könnten nicht nur Personal- und Sachaufwendungen eingespart werden, sondern würden auch Steuernachteile aufgrund der Konzernverrechnungen wegfallen.

Wenn die internen Verrechnungen von Leistungen der teilweise nicht vorsteuerabzugsberechtigten Gesellschaften füreinander entfallen, ergeben sich dadurch **echte Einsparungen im Bereich der Umsatzsteuer.**

Zwischen SFG und StBFG wurden 2008 bis 2012 folgende Leistungen verrechnet:

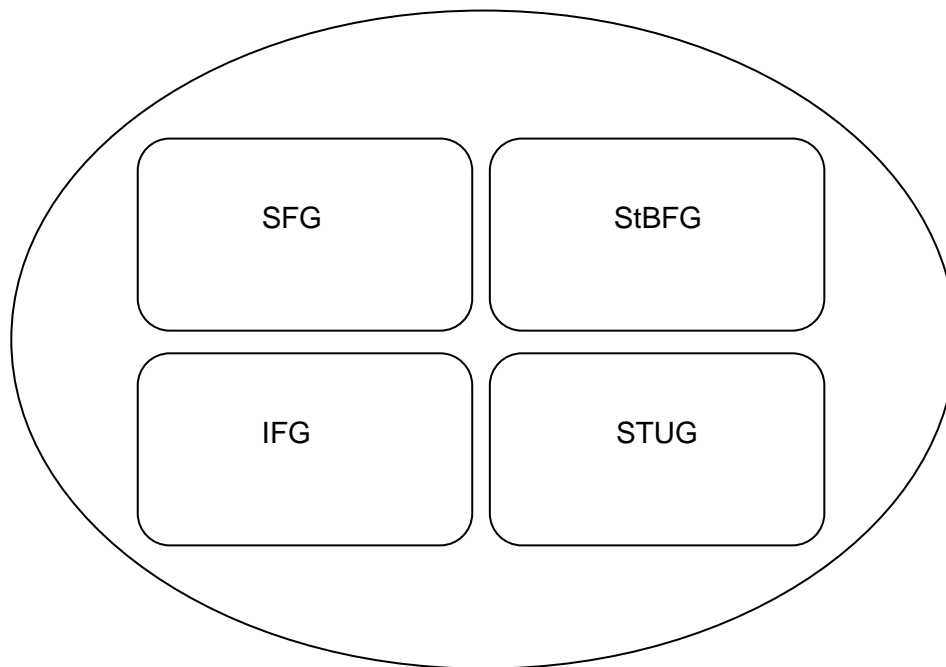
	2008	2009	2010	2011	2012
SFG - StBFG	54.685,99	55.953,03	47.512,97	45.367,54	73.811,57
Umsatzsteuer	10.937,20	11.190,61	9.502,59	9.073,51	14.762,31

Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung hat die StBFG von der SFG verrechnete Vorsteuer von € 55.466,22 nicht lukrieren können und als Aufwand verbuchen müssen.

Wie bereits in Kapitel 3.4.4 angeführt, entstand in den geprüften Jahren durch die Verrechnung von Managementleistungen der StBFG für die STUG ein Mehraufwand von € 111.764,28. Während die StBFG diesen Betrag an das Finanzamt zahlen musste, konnte die STUG Vorsteuern nicht lukrieren und sind diese als zusätzlicher Aufwand angefallen. Die STUG selbst wird durch Förderungen des Landes Steiermark finanziert, sodass das Land Steiermark letztlich diesen Mehraufwand tragen muss.

Bei einer Zusammenführung der STUG mit der StBFG bzw. der SFG fallen konzerninterne Verrechnungen weg. Die nicht vorsteuerabzugsberechtigten Gesellschaften StBFG und STUG würden nicht mehr durch Aufwendungen aus verlorener Vorsteuer aufgrund von Konzernverrechnungen belastet.

Zusammenführung aller Gesellschaften der Wirtschaftsförderung



Vorteile:

- einheitliches Rechnungswesen
- einheitliche Personalverrechnung
- einheitliche Budgetübersicht über die ausgegliederte Wirtschaftsförderung
- Wegfall der Konzernverrechnungen und Vorsteuernachteile
- Wegfall von GmbH spezifischen Fixkosten, nur noch ein Jahresabschluss, eine Steuererklärung, (freiwillige) Wirtschaftsprüfung und Veröffentlichung sind notwendig
- Vereinfachung beim Konzernabschluss
- Reduktion der Aufsichtsräte und Aufsichtsratssitzungen
- Reduktion der Generalversammlungen
- Reduktion der Geschäftsführerposten
- Besserer Überblick über den Fördermittelfluss
- im Verlustfall: weniger Mindestkörperschaftsteuer

Nachteile:

- einmalige Kosten der Umgründung (z.B. Beratung, allfällige Grunderwerbsteuer)
- Erweiterung der Kostenrechnung zum Zwecke der Übersichtlichkeit
- allfällige Erforderlichkeit von Vertragsanpassungen

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

ad 2.1. Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Aussagen Seite 6 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 8]) und 2.3 Verwaltung (Seite 11 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 13]) bzw. 4.4 Weitere strukturelle Maßnahmen (Seite 54 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 73])

Der Landesrechnungshof regt an, die Sinnhaftigkeit von mehreren einzelnen Wirtschaftsförderungsgesellschaften (SFG, IFG, StBFG und STUG) zu hinterfragen und empfiehlt deren Zusammenführung.

Allgemeines

Hierzu ist grundsätzlich die Strategie der Wirtschaftsförderung hervorzuheben, die darauf abzielt, nicht von einer einseitig öffentlich-rechtlichen Basis aus zu agieren, sondern durch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an den entsprechenden Institutionen möglichst viele Proponenten und maßgebliche Akteure des Wirtschaftslebens in die Gestaltung der Wirtschaftsentwicklung einzubinden. Nach diesem Prinzip funktioniert die erfolgreiche Cluster-Strategie der Steiermark. Auch bei der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft und der Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft (IFG) wird diese Partnerschaft von öffentlich-rechtlichen und privaten Wirtschaftsträgern seit Gründung der beiden Gesellschaften gelebt. Durch Einbindung von sechs am steirischen Markt aktiven Banken in die Gesellschafterstruktur (StBFG) und damit auch in die Entscheidungsfindung in den Gremien – in diesen sitzen ausgewiesene Experten der jeweiligen Gesellschafter – wird

- ein intensiverer und besserer Informationsaustausch mit dem steirischen Finanzsektor und ein Kompetenzgewinn*
- ein koordinierteres Vorgehen durch erhöhte Identifikation der Fremdkapitalgeber mit dem Beteiligungsgeber*
- eine erhöhte Multiplikatorwirkung*
- für die Kunden ein strukturierteres Angebot aus Kredit, Beteiligungen und Haftungen*

als bei einer losen Kooperation ermöglicht.

Nicht zuletzt ist auch feststellbar, dass die StBFG niedrigere Refinanzierungskosten hat als viele andere Rechtsträger, was auch auf die Beteiligung der Banken zurückzuführen ist.

Weiters ist zu bemerken, dass alle österreichischen Bundesländer, die das (Kapital-) Finanzierungsgeschäft als Instrument der Wirtschafts- und Standortentwicklung bei Marktversagen betreiben (das sind alle Bundesländer außer Tirol und Vorarlberg) dies durch eigene, vom herkömmlichen Förderungswesen getrennte Beteiligungsgesellschaften mit Bankenkonzession umsetzen lassen. Vier davon haben sogar noch zusätzlich eigene Kreditbürgschaftsgesellschaften (in diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen

der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 16. September 2013 hingewiesen, wonach für die Tätigkeit der StBFG eine Bankenkonzession jedenfalls notwendig war und ist). Die bestehende gesellschaftsrechtliche Trennung deckt sich auch mit dem Vorgehen von privaten Unternehmensgruppen, die meist Immobilienaktivitäten und Beteiligungsgeschäft vom klassischen Kerngeschäft trennen und hat sich diese Vorgabe auch für die Unternehmensgruppe „Steirische Wirtschaftsförderung“ als sinnvoll herausgestellt.

Die Aufgabengebiete von StBFG und IFG sind sachlich klar von der SFG abgegrenzt, es gibt keine Überschneidungen, somit sind auch im operativen Bereich keine Kosteneinsparungen möglich. Wo es möglich und sinnvoll ist, werden Ressourcen bereits gemeinsam genutzt bzw. Synergieeffekte gehoben. Sowohl in der StBFG als auch in der IFG ist die Geschäftsführung sehr aktiv in das operative Geschäft involviert. Insgesamt werden beide Gesellschaften im Hinblick auf Struktur und Personal sehr sparsam und höchst effizient geführt. Die IFG benötigt für den operativen Betrieb keine Zuschüsse des Landes und die StBFG erwirtschaftet einen hohen Kostendeckungsgrad. Würden Managementleistungen der StBFG für das Land, wie z.B. im Bereich der Venture-Capital-Finanzierung, zu marktüblichen Konditionen verrechnet, würde auch diese zumindest ausgeglichen bilanzieren (siehe Anmerkung zu Pkt. 5. Wirtschaftliche Grundlagen).

Das Beteiligungsgeschäft der StBFG ist nicht als Förderung zu sehen. Durch eine Verschmelzung mit der SFG würde die klare Trennlinie zwischen Förderungs- und Finanzierungstätigkeit verschwimmen. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass innovative Unternehmen, die Ziel der Beteiligungsstrategie der StBFG sind, fast immer auch die Qualifikation für andere Fördermaßnahmen mitbringen. Im Falle einer Fusion von StBFG und SFG käme es dann zum unauflösbaren Interessenskonflikt, wenn die SFG über die Förderung eines Unternehmens zu entscheiden hat, an dem sie selbst beteiligt ist. Beteiligungen im Sanierungsbereich (dzt. STUG-Aktivitäten) wären wettbewerbsrechtlich vermutlich überhaupt nicht mehr möglich.

Die IFG wiederum setzt wirtschaftsorientierte, standortrelevante Projekte um und lukriert dafür neben Landesmitteln zusätzliche Bundes- und EU-Förderungsmittel für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Steiermark. Die Förderungsfähigkeit bei solchen Projekten wäre bei einer Verschmelzung auf die SFG jedenfalls in Frage gestellt. Sowohl bei der EU als auch beim Bund bzw der FFG gibt es Vorbehalte bei der Förderung einer vom Land finanzierten Förderungsgesellschaft. Die Projektierung, Planung und der Bau von Spezialimmobilien, wie den universitätsnahen Impulszentren etwa in Graz oder Leoben, die im Auftrag des Landes umgesetzt wurden, wäre nur schwer bzw. wieder nur über eine eigene, neue Gesellschaft umsetzbar. Im Gegenteil, in zahlreichen Prüfungen wurde sogar ange-regt, die Gesellschaften SFG und IFG noch klarer zu trennen (Landes RH, EU – BKA).

Im Hinblick auf das marktnahe Agieren sind zwei Punkte anzuführen: Sowohl die StBFG als auch die IFG schaffen einen gewissen Abstand zum Land, der vor allem bei Risikoprojekten ein wesentlicher Faktor ist und war. So ist z.B. das Risiko bei Sanierungsfällen, aber

auch bei Regionalprojekten, durch das „Reasonable Private Investor´s Principle“ besser argumentierbar. Es darf daran erinnert werden, dass dies ein wesentlicher Grund für die seinerzeitige Gründung der STUG war. Auch bei Schwierigkeiten mit Beteiligungsnehmern oder Mietern, das kann von der Betreibung von Forderungen auf dem Gerichtsweg bis hin zu Delogierungen oder der Konkursantragsstellung reichen, ist die gesellschaftsrechtliche Distanz zur Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. bzw. Abteilung des Landes von Vorteil.

Arbeitsrechtliche Grundlagen

Die SFG unterliegt keinem Kollektivvertrag, IFG und StBFG sind Mitglieder der Wirtschaftskammer und unterliegen daher den entsprechenden kollektivvertraglichen Regelungen. Nach der Stellungnahme eines Arbeitsrechtsspezialisten besteht bei Verschmelzung eines Unternehmens, das einem Kollektivvertrag unterliegt, mit einem solchen, für das kein Kollektivvertrag gilt, „ein nicht unerhebliches Risiko“, dass der Kollektivvertrag des aufgenommenen Unternehmens „im neuen Unternehmen Anwendung findet und dort sogar auf die MitarbeiterInnen des neuen Unternehmens anzuwenden ist“. Hierzu ist anzumerken, dass der Kollektivvertrag der Banken in Summe insbesondere in seinen „Nebenleistungen“ (Familien- und Kinderzulagen, Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, verpflichtende Pensionskassenregelung) aus Unternehmenssicht wesentlich ungünstiger ist als die Regelungen für die SFG-MitarbeiterInnen. Derzeit gilt dieser KV nur für fünf MitarbeiterInnen der StBFG. Wie oben bemerkt, besteht das Risiko, dass diese mit erheblichen Kosten verbundene Besserstellung auf die gesamte Gruppe ausgeweitet werden muss (der genannte Kollektivvertrag gilt für die StBFG auch nach der möglichen Zurücklegung der Bankenkonzession weiter, sofern die StBFG dann nicht Mitglied einer anderen Interessensgruppe der WKO wird). Eine Verschmelzung würde mit großer Wahrscheinlichkeit nicht nur eine Kollektivvertragspflicht für alle SFG MitarbeiterInnen auslösen, auch eine Kammerumlage von 0,3 % der Vorsteuer der gesamten SFG würde anfallen und der Dienstgeberzuschlag (DZ-Pflicht) wäre für alle SFG-MitarbeiterInnen fällig, das sind 0,39 % der gesamten Bruttolohnsumme. Letzteres wäre eventuell durch eine Aufspaltung in klar getrennte Teilbetriebe vermeidbar, mit der Wirkung, dass kein interner Mitarbeiteraustausch mehr möglich wäre. Eine Fusion bedingt weiters die Auflösung bestehender Geschäftsführerverträge mit entsprechenden Kostenfolgen.

Steuern und Gebühren

Bei einer Verschmelzung der StBFG mit der SFG wären keine nennenswerten Steuerbelastungen zu erwarten. Bei einer Verschmelzung der IFG auf die SFG würden allerdings Grunderwerbssteuern (3,5 % vom dreifachen Einheitswert) und Eintragungsgebühren (seit 01.01.2013 1,1 % vom dreifachen Einheitswert) schlagend werden. Es wäre daher nur aus diesem Thema jedenfalls mit einer Belastung im Bereich von € 450.000 bis € 550.000 zu rechnen. Die IFG ist vorsteuerabzugsberechtigt, eine Fusion mit der SFG würde demnach

keine USt-Ersparnis bringen. Die Ersparnis bei der StBFG würde bei ca. EUR 12.000,-- p.a. liegen.

Der Aufwand für die Abschichtung der Mitgesellschafter in StBFG und IFG ist ohne genauere Prüfung nicht zu quantifizieren. Ein solcher Prozess erfordert aber mit Sicherheit umfangreiche und kostspielige Bewertungsgutachten. Dies trifft insbesondere bei der IFG wegen ihrer Beteiligungen und ihres Liegenschaftsbesitzes aber auch bei der StBFG im Hinblick auf das Beteiligungsportfolio zu. Alleine der Bewertungsaufwand ist jedenfalls mit mehreren zehntausend Euro anzusetzen und müsste der Übernahmepreis für die Anteile gesondert finanziert werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Im Zuge der Prüfung der StBFG hat der Landesrechnungshof die Empfehlung des RH im Bericht „Forschungsförderung“ aufgegriffen, die Sinnhaftigkeit mehrerer Förderungsgesellschaften zu hinterfragen und eine Zusammenführung der SFG, IFG und der StBFG anzustreben. Der Empfehlung des RH wurde damals nicht Folge geleistet; es wurde mit der STUG eine weitere Gesellschaft der Wirtschaftsförderung gegründet. Der Landesrechnungshof hat daher die Empfehlung des RH, die Gesellschaften der Wirtschaftsförderung zusammenzuführen, auf die STUG erweitert.

Der LRH begrüßt, dass bereits nach der internen Vorbesprechung mit einem der Geschäftsführer der StBFG damit angefangen wurde, die Zusammenführung der STUG mit der StBFG vorzubereiten. Somit wird es künftig nur noch eine Finanzierungsgesellschaft des Landes Steiermark geben; durch die wegfallende Verrechnung von Leistungen zwischen den Gesellschaften werden Einsparungen im Bereich der Vorsteuer und mehr Effizienz in der Verwaltung erreicht. Die vom LRH empfohlenen Kontrollen der Rechnungen der StBFG an die STUG von Seiten der A12 (zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips) werden dann nicht mehr umzusetzen sein. Zudem entfällt die STUG als Durchläufergesellschaft für Fördermittel, womit mehr Übersichtlichkeit hinsichtlich der Zuwendungen des Landes erreicht wird. Durch den Untergang der STUG wird auch der Beirat als Gremium entfallen und können deren Angelegenheiten im AR der StBFG mit behandelt werden.

In der vorgelegten Stellungnahme wurden viele Argumente gegen eine Zusammenführung aller Gesellschaften gemäß der Empfehlung des RH angeführt. Der Landesrechnungshof erkennt an, dass eine Umgründung häufig einen komplexen Vorgang darstellt, in dem sowohl gesellschafts- als auch steuer- und arbeitsrechtliche Probleme zu lösen sind. Das Beiziehen von entsprechenden Experten ist dabei unumgänglich.

Sollte ein Problem tatsächlich nicht lösbar und somit den Unternehmensgegenstand bzw. das Eigenkapital des Unternehmens wesentlich gefährden, kann eine Umgründung auch nicht umgesetzt werden.

Der Landesrechnungshof merkt allerdings an, dass die in der Stellungnahme aufgezeigten Problemstellungen, insbesondere hinsichtlich der Eigentümerstruktur der StBFG, des Arbeitsrechts und der internen Organisation grundsätzlich keine Hindernisse für die Planung einer Umgründung darstellen.

Es wird daher empfohlen, mittelfristig zumindest die Verschmelzung der SFG mit der StBFG anzustreben; der LRH empfiehlt, Experten für Umgründungen zur Begleitung dieser Prozesse zu beauftragen.

Einspareffekte wären beispielsweise in folgenden Bereichen gegeben:

- *Geschäftsführung (Reduktion der Posten)*
- *Rechnungswesen (weniger Jahresabschlüsse und Konzernverrechnungen, eine Steuererklärung und Veröffentlichung beim Firmenbuch)*
- *Umsatzsteuer (keine Vorsteuernachteile durch die unechte Umsatzsteuerbefreiung)*
- *Konzernrechnungslegung (weniger Konsolidierungsbedarf)*
- *Wirtschaftsprüfung (Reduktion auf eine Wirtschaftsprüfung)*
- *Übersichtlichkeit beim Fördermittelfluss*
- *Reduktion der Aufsichtsräte und Aufsichtsratssitzungen*
- *Reduktion der Generalversammlungen*

Im Folgenden wird auf die vom zuständigen politischen Referenten angesprochenen Probleme eingegangen:

In der Stellungnahme wird die wichtige Mitwirkung der Banken im Aufsichtsrat der StBFG hervorgehoben. Allerdings könnten Synergien auch ohne Eigentümerstellung genutzt werden und ein Interessensaustausch zwischen der StBFG und Kreditinstituten stattfinden; eine Zusammenarbeit der Banken mit der StBFG ist vermutlich auch ohne deren Eigentümerstellung von Interesse, insbesondere deshalb, weil der Schwerpunkt der Tätigkeit der StBFG es ist, das Eigenkapital von Unternehmen zu stärken, die gleichzeitig mit Fremdkapital von diesen Kreditinstituten ausgestattet sein könnten. Die Maßnahmen der StBFG, welche jeweils von Ausfallhaftungen des Landes unterstützt werden, stärken somit Unternehmen, die gleichzeitig auch von Banken finanziert werden. Dieses Interesse der Banken an der Tätigkeit der StBFG wird auch in der Stellungnahme des Herrn Landesrates Buchmann auf Seite 25 des vorliegenden Berichts angeführt.

Wie der LRH dargestellt hat, sind aufgrund dieser Konstellation auch Interessenskonflikte der Bankenvertreter mit dem Unternehmenszweck der StBFG möglich und durch die in Kapitel 3.2.3 empfohlenen Maßnahmen zu vermeiden.

In der Stellungnahme wird angeführt, dass die StBFG durch ihre Eigentümerstruktur verbesserte Kreditkonditionen erhält. Dem hält der LRH entgegen, dass sich auch das Land Steiermark zu ähnlichen Konditionen finanziert und dass daher – für den für das Land verhältnismäßig geringen Bedarf an Fremdmitteln von Seiten der StBFG - auch eine Mittelbereitstellung durch das Land Steiermark angedacht werden könnte.

Die im Bericht angeführten Kreditinstitute sind zwar Gesellschafter der StBFG, die jährliche Abgangsdeckung erfolgte allerdings allein durch das Land Steiermark und nicht durch die übrigen Gesellschafter. Auch die Ausfallhaftungen werden alleine durch das Land Steiermark übernommen. Die StBFG hat in den im elektronischen Firmenbuch abrufbaren Jahresabschlüssen der letzten 10 Jahre, bzw. nach Angaben der Geschäftsführung sogar seit ihrer Gründung im Jahr 1981, nur in einem einzigen Jahr (2008) ein positives Ergebnis erwirtschaftet. Es handelt sich daher um eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Steiermark; eine Beteiligung der Banken am Unternehmen ist nicht zwingend erforderlich.

In der Stellungnahme wird angeführt, dass es zu Interessenskonflikten kommen könnte, wenn die SFG über eine Förderung an ein Unternehmen zu entscheiden hätte, an dem sie selbst beteiligt ist.

Hierzu regt der LRH an, das Förder- bzw. Finanzierungskonzept für derartige Unternehmen zu überdenken und strategisch zu planen. Auch in der jetzigen Situation getrennter Gesellschaften sind Mehrfachförderungen für denselben Zweck zu vermeiden.

Die Verantwortungsbereiche „Beteiligungsverwaltung“ und „Finanzierung“ wären, auch hinsichtlich der Kammerumlage und der kollektivvertraglichen Problematik, innerhalb der SFG zu trennen.

Zu den Einwendungen bezüglich des anzuwendenden Kollektivvertrages und der Kammerumlage:

Welcher Kollektivvertrag auf ein Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, hängt grundsätzlich von der Mitgliedschaft des Arbeitgebers zu der entsprechenden Fachorganisation der Wirtschaftskammer ab. Während auf die Mitarbeiter der StBFG (mit Ausnahme des dienstzugewiesenen Geschäftsführers) derzeit der Kollektivvertrag für Banken und Bankiers angewendet wird, ist die SFG kollektivvertragsfrei. In der Stellungnahme wird argumentiert, dass bei einer Verschmelzung der SFG mit der StBFG die Gefahr einer generellen Anwendungspflicht des Kollektivvertrages für Banken auf alle Mitarbeiter besteht. Hierzu führt der LRH an, dass diese generelle Anwendungspflicht durch entsprechende organisatorische

und fachliche Trennung der Fachbereiche „Förderung“ und „Finanzierung“ innerhalb der SFG vermieden werden kann.

Ähnlich ist die Situation bei der Kammerumlage: Diese ist eine Abgabe an die Wirtschaftskammer zur Finanzierung derselben durch ihre Mitglieder. Während die StBFG Mitglied der Wirtschaftskammer ist, ist die SFG kein Mitglied. In der Stellungnahme wird zu bedenken gegeben, dass nach einer Verschmelzung die gesamte SFG kammerumlagenpflichtig werden könnte. Der LRH führt hierzu folgendes an: Die Kammerumlage 1 ist im Wirtschaftskammergesetz § 122 und 126 geregelt. Zu deren Berechnung werden nur jene Umsätze herangezogen, die auch der Kammermitgliedschaft zuzuordnen sind. Die Kammerumlage 2, auch „Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag“ bzw. „DZ“ gilt für alle Kammermitglieder, die Dienstnehmer beschäftigen. Die Kammerumlage 2 ist nur auf Dienstnehmer anzuwenden, deren Tätigkeitsbereich eine Kammermitgliedschaft auslöst. Beide Kammerumlagen sind daher auch durch entsprechende Trennung der Tätigkeitsbereiche zu lösen.

Für beide Angelegenheiten ist grundsätzlich zu klären, ob nach dem Wegfall der Konzessionspflicht überhaupt noch eine Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer vorliegt, bzw. wie künftig mit der Anwendung des Kollektivvertrages für Angelegenheiten der StBFG umzugehen ist. Sobald nämlich sämtliche Konzessionen nach den Bestimmungen des BWG zurückgelegt sind und somit keine Genehmigung nach dem BWG mehr vorliegt, würde auch die Zugehörigkeit zum Fachverband der Banken und Bankiers der Wirtschaftskammer ipso iure enden¹¹. Demnach wird der Kollektivvertrag der Banken und Bankiers nach der Zurücklegung der Konzession nach dem BWG und aufgrund des damit verbundenen Ausscheidens aus dem Fachverband der Banken und Bankiers der Wirtschaftskammer nicht mehr zum Tragen kommen. Es wäre jedoch aufgrund der konkreten Tätigkeit zu prüfen, ob nicht doch aufgrund einer anderen Tätigkeit der StBFG gemäß § 2 WKG eine Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer begründet werden kann und allenfalls ein anderer Kollektivvertrag zur Anwendung gelangt.

Zu den Ausführungen zu den Dienstverträgen der Geschäftsführer und deren Ablösung:

Die Form einer Umgründung entscheidet, ob eine Gesamtrechtsnachfolge oder eine Einzelrechtsnachfolge erfolgt. Bei einer Verschmelzung gilt das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge. Daher würde die SFG als übernehmende Gesellschaft automatisch in die Vertragsverhältnisse der StBFG eintreten.

Dies gilt somit auch für die aufrechten Verträge der Geschäftsführer der StBFG mit derselben; eine Auflösung hat folglich nicht automatisch zu erfolgen.

¹¹ vgl. dazu auch VwGH 19.12.2007, 2006/08/039

Zur Grunderwerbsteuer:

In der Stellungnahme wird argumentiert, dass bei einer Verschmelzung der IFG auf die SFG Grunderwerbsteuer in Höhe von € 450.000 bis € 550.000 zu entrichten wäre. Hierzu führt der LRH an, dass bei Verschmelzungen – unter Berücksichtigung der übrigen Aspekte des Umgründungskonzeptes – bevorzugt jene Gesellschaft als übernehmende gewählt werden sollte, welche mehr Grunderwerbsteuerpflichtiges Vermögen in ihrem Eigentum hat. Daher wäre aus dieser Perspektive eine Verschmelzung der SFG auf die IFG (und nicht umgekehrt) vorzuziehen.

Zu den Bewertungsgutachten:

Während die IFG ohne Zuschüsse auskommt, werden die Abgänge der StBFG von der SFG jährlich gedeckt. Die StBFG hat, trotz ihrer vielen Beteiligungen, wie bereits erläutert, seit ihrem Bestehen nur in einem einzigen Jahr einen Jahresüberschuss erzielt. Die StBFG ist daher abhängig von der Abgangsdeckung des Landes Steiermark. Zudem übernimmt das Land Steiermark für nahezu alle Geschäftsfelder der StBFG Ausfallhaftungen. Es liegt daher eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft vor, die ohne Unterstützung des Landes bislang nicht bestehen konnte. Die Bewertung dieses Unternehmens ist daher mangels Veräußerbarkeit obsolet. Es müsste im Falle einer Verschmelzung auf die SFG jedenfalls zu einem Ausscheiden der übrigen Gesellschafter kommen; darüber wäre Einigung mit diesen zu erzielen.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Empfehlung einer Zusammenführung der StBFG, der STUG (bereits in Arbeit) und der SFG aufrecht bleibt. Diese Umgründung sollte von Experten geplant und begleitet werden.

Eine Verschmelzung der IFG mit der SFG ist aufgrund ihres hohen Vermögens und ihrer Eigentümerstruktur allerdings als schwierig zu beurteilen.

5. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Die StBFG erhielt vom Land Steiermark bzw. der SFG Zahlungen aus folgenden Titeln:

- Mittel der SFG zur Aufwandsabdeckung
- Mittel des Landes Steiermark für Ausfallhaftungen und Garantien
- Zahlungen des Landes Steiermark für operative Mittel zur Durchführung des Markterschließungsprogramms
- indirekte Zahlungen über die durch das Land Steiermark geförderte STUG für Rechnungen der StBFG

Durch eine Zusammenführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaften wäre der Zahlungsfluss der Fördermittel übersichtlicher, da in diesem Fall nur noch Fördermittel des Landes Steiermark an ein einziges Unternehmen vorlägen.

Nachfolgend wird eine Übersicht der in den Jahren 2008 bis 2012 erfolgten Zahlungen unter oben angeführten Titeln dargestellt.

5.1 Mittel der SFG zur Aufwandsabdeckung

Die SFG gewährt der StBFG jährlich Zuwendungen zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes bzw. zur Abdeckung des Betriebsabganges. Im geprüften Zeitraum waren dies gesamt € 745.000,--. Der LRH verweist an dieser Stelle auf seine Empfehlungen auf Seite 103 in Kapitel 6.5.2.

2008	10.000,00
2009	75.000,00
2010	200.000,00
2011	230.000,00
2012	230.000,00
SUMME	745.000,00

5.2 Mittel des Landes Steiermark für Ausfallhaftungen und Garantien

Art	Bezeichnung in LBH	Betrag
Stille Beteiligung Y (vor 2008)	Ausfallshaftung	142.118,69
Stille Beteiligung U	Ausfallshaftung	60.000,00
Stille Beteiligung W	Ausfallshaftung	8.857,87
Markterschließungsgarantie A	Ausfallshaftung	14.808,50
Stille Beteiligung X (vor 2008)	Ausfallshaftung	117.347,78
Summe 2008		343.132,84
Stille Beteiligung W	Ausfallshaftung	3.642,13
Stille Beteiligung U	Ausfallshaftung	227.617,70
Markterschließungsgarantie B	Ausfallshaftung	16.675,14
Summe 2009		247.934,97
Stille Beteiligung W	Ausfallshaftung	1.315,26
Stille Beteiligung W	Ausfallshaftung	52.917,85
Markterschließungsgarantie C	Ausfallshaftung	34.753,47
Markterschließungsgarantie D	Ausfallshaftung	63.011,95
Stille Beteiligung S	Zuschuss	50.000,00
Summe 2010		201.998,53
Markterschließungsgarantie E	Ausfallshaftung	18.495,91
Markterschließungsgarantie F	Garantiefall	11.095,43
Summe 2011		29.591,34
Markterschließungsgarantie G	Garantiefall	51.859,25
Stille Beteiligung Z (atypische)	Garantiefall	480.000,00
Stille Beteiligung P	Ausfallshaftung	22.294,95
Stille Beteiligung P	Ausfallshaftung	20.562,70
Summe 2012		574.716,90
Summe 2008 - 2012		1.397.374,58

In Summe hat das Land Steiermark der StBFG von 2008 bis 2012 gerundet **€ 1,4 Mio.** für Ausfallhaftungen und Garantien überwiesen. Die oben angeführten Beträge stimmen nicht exakt mit jenen in Kapitel 0 überein, da in obiger Tabelle die Zeiträume der Zahlung herangezogen wurden und im Kapitel über die stillen Beteiligungen jene Zeiträume, in welchen die Beteiligungen vorhanden waren.

Zahlungen vor dem 1. Jänner 2008 sind in obiger Tabelle grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Wesentlichkeit wird an dieser Stelle angeführt, dass das Land Steiermark im Jahr **2006 gerundet € 1,2 Mio.** und im Jahr 2007 gerundet **€ 1,3 Mio. aufgrund von Ausfallhaftungen für stille Beteiligungen** an die StBFG überwiesen hat. Es wurde daher in den Jahren 2006 und 2007 jeweils nahezu derselbe Betrag an Haftungsgeldern an die StBFG überwiesen als im gesamten übrigen geprüften Zeitraum.

5.3 Zahlungen des Landes Steiermark für operative Mittel zur Durchführung des Markterschließungsprogramms

In den Jahren 2008 und 2010 hat das Land Steiermark gesamt € 87.900,-- an Mitteln für das Betreiben der „Markterschließungsgarantie“ an die StBFG überwiesen.

Umgekehrt hat das Land Steiermark gegenüber der StBFG per 31. Dezember 2012 Forderungen in Höhe von gerundet € 86.000,-- aus dem Betreiben der Garantieprogramme inklusive der Haftungsprovisionen, welche die StBFG für das Land Steiermark einnimmt.

5.4 Zahlungen im Zusammenhang mit der STUG

Die STUG erhielt 2008 bis 2012 Fördermittel des Landes Steiermark in Höhe von gesamt € 1,09 Mio. Davon hat die StBFG in den Jahren 2008 bis 2012 im Zuge von Leistungsverrechnungen einen Betrag von gesamt gerundet € 613.000,-- konsumiert.

Zudem hat das Land Steiermark im Jahr 2010 eine schlagend gewordene Haftung in Höhe von € 1,66 Mio. übernommen und an die STUG bezahlt.

Eine weitere Inanspruchnahme mit einem Betrag von € 1,24 Mio. erfolgte im Jahr 2013.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

ad 5. Wirtschaftliche Grundlagen (Seiten 56-58 [Anmerkung LRH: nunmehr ab Seite 83])

Die Aufstellung zu Punkt 5.1 zeigt, dass innerhalb des fünfjährigen Zeitraums 2008 - 2012 zur Abdeckung des Betriebsabganges der StBFG seitens der SFG bzw. des Landes Steiermark insgesamt 745.000 Euro zur Verfügung gestellt wurden. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Mittelbereitstellung von rund 150.000 Euro.

Nachdem der Jahresgesamtaufwand der StBFG im Betrachtungszeitraum bei durchschnittlich rund 660.000 Euro liegt, konnte die StBFG innerhalb der Jahre 2008 - 2012 immerhin einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 80 % ausweisen; das heißt, dass durchschnittlich ca. 80 % der Kosten durch entsprechende Beteiligungs- und sonstige Erträge selbst erwirtschaftet werden konnten.

Auch wenn die Erträge im Zusammenhang mit der STUG (die ebenfalls vom Land Steiermark bezuschusst sind) herausgerechnet werden, liegt der Kostendeckungsgrad bei durchschnittlich rund zwei Drittel. Durch eine entsprechende Ausweitung des Beteiligungs-

portfolios wird dieser Kostendeckungsgrad zukünftig eher steigen und damit der Bedarf zur Verlustabdeckung des Landes Steiermark abnehmen.

Hinsichtlich der durchschnittlichen jährlichen Mittelbereitstellung von rund 150.000 Euro kann darüber hinaus noch angemerkt werden, dass die StBFG treuhändig für das Land Steiermark einen Fonds von EUR 5 Mio. für Venture Capital Beteiligungen verwaltet. Die genannte jährliche Mittelbereitstellung entspricht 3 % dieses Fondsvolumens und damit genau jenem Satz, der einem nicht im öffentlichen Auswahlverfahren bestellten Fondsverwalter gemäß dem Entwurf der Leitlinien der Union für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen zugestanden wird. Insofern ist es also sogar möglich, diese öffentlichen Zuschüsse nicht als Verlustabdeckung, sondern als marktübliche Management Fee zu qualifizieren.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mittel des Landes Steiermark für Ausfallshaftungen und Garantien wird bemerkt, dass abgesehen von den Inanspruchnahmen aus dem Programm „Markterschließungsgarantie“ – das als ein Pilotprojekt angesehen werden muss und aufgezeigt hat, dass es nicht sinnvoll ist, den einzelnen Projekterfolg einer Garantie zu unterlegen sondern nur den Unternehmenserfolg wie dies seither praktiziert wird – tatsächlich im Prüfungszeitraum 2008 - 2012 sieben Beteiligungen notleidend wurden und dafür ein Haftungserlag (nach Berücksichtigung entsprechender Rückflüsse aus Insolvenzquoten bzw. Sicherheitenverwertung) von EUR 1,148 Mio. aufgewendet werden musste.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Landesrechnungshof nur einmal (Seite 10 des Berichts [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 12]) auf den Umstand eingeht, dass die StBFG für das Land Steiermark im Zusammenhang mit der Haftungsübernahme für Beteiligungen auch entsprechende Haftungs- bzw. Avalentgelte einhebt. Aus diesem Titel wurden im Zeitraum 2008 - 2012 rund 199.600 Euro von der StBFG an das Land Steiermark weitergeleitet und vermindern diese Avalprämien den Betrag aus schlagend gewordenen Haftungen entsprechend.

Weiters wird der Umstand hervorgehoben, dass den Ausfällen aus stillen Beteiligungen auch Erträge von Venture Capital-Fällen von rund 860.000 Euro gegenübergestellt werden können (siehe auch Seite 32 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 42] des Landesrechnungshofberichts [Anm. des LRH: S. 32 des Rohberichts]).

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH erkennt an, dass die eingemommenen Haftungs- und Avalentgelte zu beziffern und mit den schlagend gewordenen Haftungen gegenzurechnen sind. Ergänzend zum Rohbericht und gemäß der eingegangenen Stellungnahme wird somit angeführt, dass die StBFG Haftungs- und Avalentgelte von etwa € 200.000,-- für das Land vereinnahmt hat

In der Stellungnahme (letzter Absatz) werden Erträge von € 860.000 aus Venture Capital Fällen erwähnt. Der LRH hat diese Erträge im entsprechenden Kapitel auf Seite 42 angeführt. Es ist grundsätzlich anzuerkennen, dass die Abschichtungserlöse aus den Venture Capital Fällen gesamt die entsprechenden Investitionen überstiegen und zur Ermittlung eines Gesamtbildes über die Gebarung der StBFG mit schlagend gewordenen Haftungen gegen gerechnet werden können. Allerdings betrifft die in der Stellungnahme angeführte Summe Venture Capital Beteiligungen, die zwar im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 wieder abgegeben wurden, allerdings vor dem Prüfungszeitraum eingegangen wurden (1 Fall 2001, 2 Fälle 2004 und ein Fall 2008).

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht aus Gründen der Wesentlichkeit auch auf frühere und aktuellere Entwicklungen, daher auf Sachverhalte vor und nach dem definierten Prüfungszeitraum, Bezug genommen. Auf Seite 96 werden die ab dem Jahr 2005 schlagend gewordenen Haftungen mit rund € 4 Mio. dargestellt.

Zum angegebenen Kostendeckungsgrad führt der LRH an, dass die StBFG zwar in der Lage war, ihren eigenen Aufwand mehrheitlich zu tragen; allerdings ergibt diese Rechnung ein stark verzerrtes Bild. Es wurden in der Stellungnahme nämlich die vom Land übernommenen, schlagend gewordenen Haftungen nicht mit berücksichtigt. Die StBFG ist hinsichtlich ihrer Unternehmenstätigkeit daher - trotz ihrer eigenen Einnahmen – abhängig von der finanziellen Unterstützung des Landes in Form von Ausfallhaftungen und Zuschüssen und ist somit eine Gesellschaft der Wirtschaftsförderung des Landes Steiermark.

6. GEBARUNG

6.1 Risikomanagement

Dem LRH wurde das Risikomanagement für operationelle Risiken der StBFG dargelegt. Hierin werden für möglichst alle Vorgänge im Unternehmen potentielle interne und externe Risiken definiert. Unter Einbezug der Kriterien „Eintrittswahrscheinlichkeit“ und „Intensität der Auswirkung“ wird jedem Vorgang eine Risikoklasse (1-3) zugeordnet.

Vorgänge mit hohem Risiko werden gesondert, z. B. mittels eigener Richtlinie, geregelt.

Der LRH bewertet dieses Beurteilungsschema positiv und empfiehlt, derartige Systeme generell in Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark zu implementieren.

6.2 Rechnungswesen

Die Jahresabschlüsse sowie Prüfberichte der Jahre 2008 bis 2012 sowie sämtliche angeforderten Unterlagen wurden dem LRH vorgelegt. Es wurden alle Auskünfte bereitwillig erteilt. Die Buchhaltung erweckte einen sehr ordentlichen Eindruck.

6.3 Aktiva

Jahresabschluss	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%
AKTIVA										
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	130,36	0,00	345,31	0,00	156,95	0,00	46,17	0,00	75,59	0,00
2. Forderungen an Kreditinstitute täglich fällig	326.144,54	3,38	612.117,08	7,34	694.518,06	8,60	1.691.024,13	21,27	2.718.966,36	34,44
3. Forderungen an Kunden	377.824,29	3,92	241.883,64	2,90	108.002,32	1,34	253.207,58	3,18	173.533,39	2,20
4. Stille Beteiligungen	8.173.500,17	84,79	6.694.821,61	80,33	6.552.321,59	81,16	5.260.971,32	66,17	4.933.088,02	62,49
5. Beteiligungen	600.000,00	6,22	600.000,00	7,20	600.000,00	7,43	600.000,00	7,55	0,00	0,00
6. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00
7. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	4.200,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Sachanlagen	2.762,26	0,03	12.121,15	0,15	9.609,49	0,12	8.478,96	0,11	7.348,33	0,09
9. Sonstige Vermögensgegenstände	148.680,60	1,54	161.157,06	1,93	96.356,89	1,19	126.196,97	1,59	55.413,77	0,70
10. Rechnungsabgrenzungsposten	6.919,98	0,07	12.188,79	0,15	12.497,22	0,15	10.889,51	0,14	6.337,39	0,08
Bilanzsumme	9.640.163,20	100,00	8.334.635,64	100,00	8.073.464,12	100,00	7.950.815,64	100,00	7.894.763,85	100,00

Posten unter der Bilanz

Forderungen aus Haftungsübernahmen	391.842,14	4,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen aus Treuhandgeschäften	2.449.470,67	25,41	2.449.470,67	29,39	1.549.470,67	19,19	3.258.691,02	40,99	3.721.188,21	47,13

Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß dem BWG. Den größten Anteil bei den Aktiva nehmen die stillen Beteiligungen ein. Sie betragen zwischen 62,5 % (2012) und 84,79 % (2008) des Gesamtvermögens. Im Prüfzeitraum hat sich der Buchwert der stillen Beteiligungen stets verringert und ist von € 8,2 Mio. (2008) auf € 4,9 Mio. (2012) gesunken.

Ein weiterer wesentlicher Posten des Vermögens sind die täglich fälligen Bankguthaben, welche im Prüfzeitraum von gerundet € 326.000,-- auf € 2,7 Mio. angestiegen sind.

Beide beschriebenen Vermögensentwicklungen stehen im Zusammenhang: In allen geprüften Jahren erfolgten betragsmäßig höhere Abgänge bei den stillen Beteiligungen als Neuzugänge. Daher sind die Buchwerte der Beteiligungen gesunken und die Bankstände gestiegen.

Bei den Beteiligungen ist in den Jahren 2008 bis 2011 (per Bilanzstichtag) die einzige atypische stille Beteiligung an einem Unternehmen in Höhe von € 600.000,-- ausgewiesen. Über dieses Unternehmen wurde im Jahr 2009 der Konkurs eröffnet. Im Zuge dessen ist eine Haftung in Höhe von € 480.000,-- schlagend geworden. Im Jahr 2012 schied die Beteiligung aus dem Vermögen der StBFG aus.

Venture Capital-Beteiligungen wurden treuhändig für das Land Steiermark eingegangen. Daher sind diese nicht im Vermögen der StBFG ausgewiesen, sondern unter dem Bilanzstrich als Forderungen aus Treuhandgeschäften sowie als Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften gegenüber dem Land Steiermark. In den Jahren 2008 bis 2012 bestanden in Summe fünf Venture Capital-Beteiligungen, wobei zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung nur noch eine Beteiligung aufrecht war (siehe auch Kapitel 3.4.2).

6.4 Passiva

Jahresabschluss	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%
PASSIVA										
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten										
a) täglich fällig	0,00	0,00	5,64	0,00	1.573,04	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	5.020.000,00	52,07	3.710.000,00	44,51	3.650.000,00	45,21	3.500.000,00	44,02	3.501.374,72	44,35
2. Sonstige Verbindlichkeiten	523.357,36	5,43	599.625,05	7,19	482.582,25	5,98	454.344,04	5,71	373.383,87	4,73
3. Rechnungsabgrenzungsposten	27.623,03	0,29	132,29	0,00	104,11	0,00	0,00	0,00	49,72	0,00
4. Rückstellungen										
a) Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.991,50	0,02	2.226,06	0,03	2.528,35	0,03
b) sonstige	265.437,96	2,75	222.334,89	2,67	133.811,71	1,66	190.545,31	2,40	213.526,67	2,70
5. Fonds für allgemeine Bankrisiken	436.037,01	4,52	436.037,01	5,23	436.037,01	5,40	436.037,01	5,48	436.037,01	5,52
6. Gezeichnetes Kapital	727.000,00	7,54	727.000,00	8,72	727.000,00	9,00	727.000,00	9,14	727.000,00	9,21
7. Kapitalrücklagen										
a) gebundene	57.039,09	0,59	57.039,09	0,68	57.039,09	0,71	57.039,09	0,72	57.039,09	0,72
b) nicht gebundene	2.083.132,16	21,61	2.083.161,12	24,99	2.084.024,86	25,81	2.084.323,58	26,22	2.084.523,87	26,40
8. Gewinnrücklagen										
a) gesetzliche Rücklage	7.332,33	0,08	7.332,33	0,09	7.332,33	0,09	7.332,33	0,09	7.332,33	0,09
b) andere Rücklagen	479.573,87	4,97	479.573,87	5,75	479.573,87	5,94	479.573,87	6,03	479.573,87	6,07
9. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG	12.394,35	0,13	12.394,35	0,15	12.394,35	0,15	12.394,35	0,16	12.394,35	0,16
10. Bilanzgewinn	1.236,04	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	9.640.163,20	100,00	8.334.635,64	100,00	8.073.464,12	100,00	7.950.815,64	100,00	7.894.763,85	100,00

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	391.842,14	4,06	306.642,55	3,68	253.423,00	3,14	1.088.974,72	13,70	2.671.208,28	33,84
2. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	2.449.470,67	25,41	2.449.470,67	29,39	1.549.470,67	19,19	3.258.691,02	40,99	3.721.188,21	47,13
3. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG	3.798.243,76	39,40	3.802.537,77	45,62	3.803.401,51	47,11	3.803.700,23	47,84	3.803.900,52	48,18
4. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG	92.057,32	0,95	107.529,90	1,29	97.345,06	1,21	107.563,64	1,35	123.623,17	1,57

Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

Der größte Posten bei den Passiva sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, welche im geprüften Zeitraum von € 5,02 Mio. auf € 3,5 Mio. gesunken sind. Die StBFG hatte von 2008 bis 2012 Festgeldkonten bei drei verschiedenen Kreditinstituten (zu den vergaberechtlichen Aspekten siehe Kapitel 6.8).

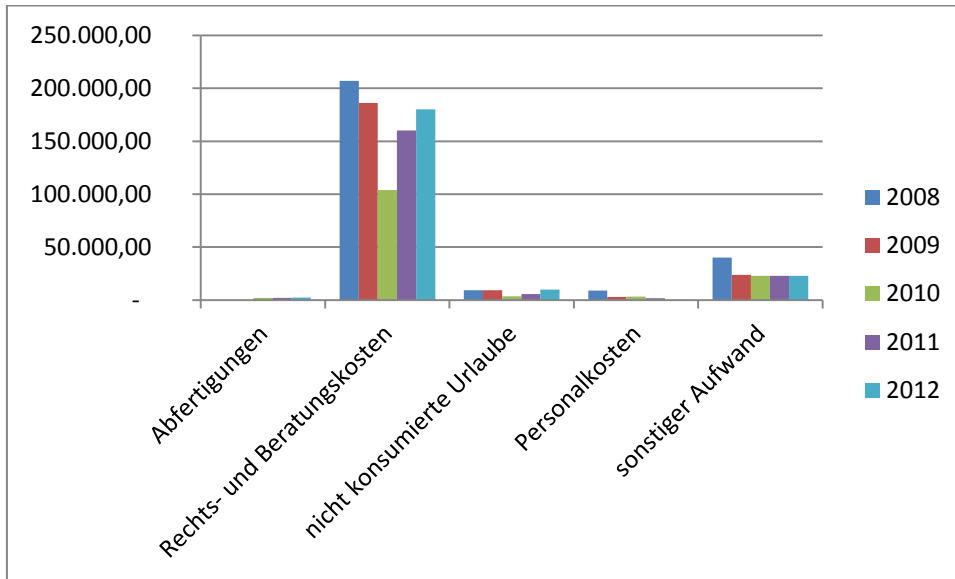
Hierbei wird aufgrund der vereinbarten Konditionen ein ständiger Rahmen von € 3,5 Mio. in Anspruch genommen und der daraus resultierende Liquiditätsüberschuss täglich fällig veranlagt.

Ein weiterer wesentlicher Posten des Kapitals sind die Kapital- und Gewinnrücklagen. Die Kapitalrücklage besteht aus Mitteln, welche von Seiten der SFG zugeführt und dazu verwendet werden, die jährlichen Verluste des Unternehmens abzudecken. Dadurch, dass etwa in Höhe der laufenden Verluste wiederum Zuführungen von Kapital von Seiten der SFG erfolgten, veränderte sich die Kapitalrücklage zum jeweiligen Bilanzstichtag kaum. Die jährliche Auflösung der Kapitalrücklage ist in der GuV unter dem Posten „9. Rücklagenbewegung“ ausgewiesen.

Im Jahr 2008 war ein Bilanzgewinn von € 1.236,04 ausgewiesen (siehe auch Kapitel 6.5.3 und 6.6). In den übrigen Jahren entstanden keine Bilanzgewinne.

Bei den Rückstellungen ist die Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten jeweils die höchste Position. Die tatsächlich angefallenen Rechts- und Beratungskosten liegen in allen geprüften Jahren wesentlich darunter (siehe 6.5.2).

Entwicklung der Rückstellungen



Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

6.5 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%
Gewinn- und Verlustrechnung										
1. Zinsen und ähnliche Erträge	726.415,72	152,97	350.297,99	119,81	178.837,98	119,43	374.661,60	116,19	440.731,64	1,08
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-251.532,69	-52,97	-57.922,91	-19,81	-29.090,89	-19,43	-52.193,66	-16,19	-34.298,98	-0,08
I. NETTOZINSERTRAG	474.883,03	100,00	292.375,08	100,00	149.747,09	100,00	322.467,94	100,00	406.432,66	1,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	108.533,57	22,85	248.126,45	84,87	330.103,54	220,44	175.268,08	54,35	151.085,54	0,37
II. BETRIEBSERTRÄGE	583.416,60	122,85	540.501,53	184,87	479.850,63	320,44	497.736,02	154,35	557.518,20	1,37
4. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen										
a) Personalaufwand	-200.266,91	-42,17	-299.091,59	-102,30	-367.019,44	-245,09	-343.093,31	-106,40	-332.544,53	-0,82
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-343.151,90	-72,26	-303.228,24	-103,71	-303.291,11	-202,54	-372.810,33	-115,61	-446.893,67	-1,10
5. Wertberichtigungen auf die in die Aktivposten 7 und 8 enthaltenen Vermögensgegenstände	-9.809,93	-2,07	-6.892,79	-2,36	-2.511,66	-1,68	-1.130,53	-0,35	-1.130,63	0,00
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-553.228,74	-116,50	-609.212,62	-208,37	-672.822,21	-449,31	-717.034,17	-222,36	-780.568,83	-1,92
IV. BETRIEBSERGEBNIS	30.187,86	6,36	-68.711,09	-23,50	-192.971,58	-128,86	-219.298,15	-68,01	-223.050,63	-0,55
6. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	-23.094,12	-4,86	-282,63	-0,10	-319,13	-0,21	-4.162,60	-1,29	0,00	0,00
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	7.093,74	1,49	-68.993,72	-23,60	-193.290,71	-129,08	-223.460,75	-69,30	-223.050,63	-0,55
7. Steuern vom Einkommen	-5.452,00	-1,15	-5.452,00	-1,86	-5.452,00	-3,64	-5.452,00	-1,69	-5.452,00	-0,01
8. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 7 auszuweisen	-340,65	-0,07	-1.761,36	-0,60	-393,55	-0,26	-788,53	-0,24	-1.297,08	0,00
VI. JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	1.301,09	0,27	-76.207,08	-26,06	-199.136,26	-132,98	-229.701,28	-71,23	-229.799,71	-0,57
9. Rücklagenbewegung	-65,05	-0,01	74.971,04	25,64	199.136,26	132,98	229.701,28	71,23	229.799,71	0,57
VII. JAHRESGEWINN / -VERLUST	1.236,04	0,26	-1.236,04	-0,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Gewinn- / Verlustvortrag	0,00	0,00	1.236,04	0,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VIII. BILANZGEWINN	1.236,04	0,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

6.5.1 Einnahmen

Haupteinnahmequelle der StBFG sind die Zinsen und ähnliche Erträge, welchen Zins- und ähnliche Aufwendungen gegenüberstehen. In den geprüften Jahren wurden Erträge zwischen € 178.837,98 (2010) und € 726.415,72 (2008) lukriert. Diese Erträge basieren im Wesentlichen auf den Gewinnanteilen aus stillen Beteiligungen und zu einem geringfügigen Anteil aus Zinserträgen von Bankguthaben.

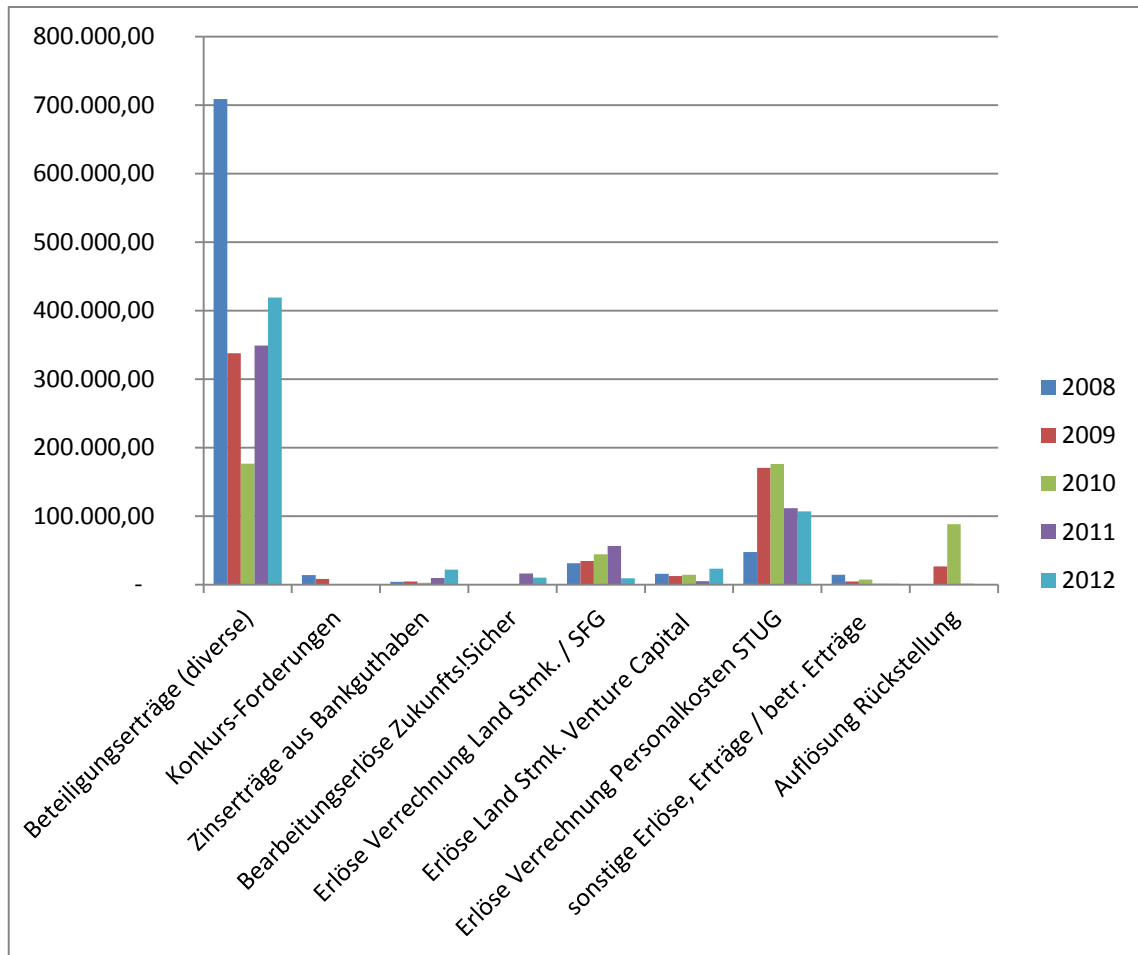
Die Beteiligungserträge werden neben dem eingesetzten Gesamtkapital vom allgemeinen Zinsniveau sowie dem Anteil der Eigenfinanzierung durch die StBFG bestimmt. Da sich das allgemeine Zinsniveau sowie das in stillen Beteiligungen eingesetzte Kapital von Beginn des geprüften Zeitraumes an kontinuierlich nach unten entwickelte, waren die Beteiligungserträge im Jahr 2008 am höchsten.

Die Zinsaufwendungen entstehen durch die Refinanzierung der StBFG bei anderen Kreditinstituten. Der Nettozinsertrag betrug zwischen € 149.747,09 (2010) und € 474.883,03 (2008).

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen in allen Jahren mit Ausnahme von 2008 unter den Nettozinserträgen. Diese bestehen in der Hauptsache aus der Weiterverrechnung von Kosten an das Land Steiermark, welche in der StBFG im Rahmen der Durchführung diverser Programme entstehen. Zudem werden auch Kosten für Personal- und Sachaufwand an die STUG weiterverrechnet.

Die STUG wiederum erhält mangels eigener Einnahmen bzw. Gewinne Zuschüsse vom Land Steiermark, um diese Kosten zu tragen.

Daher sind die Erträge aus o.a. Weiterverrechnungen als Zuschüsse des Landes Steiermark zur Durchführung diverser wirtschaftspolitischer Programme zu qualifizieren.



Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zu den Ausführungen in diesem Kapitel wird hinsichtlich der Gewinn- und Verlustrechnung auch auf die bereits im Kapitel 5 angeführte Stellungnahme, insbesondere zum hohen Kostendeckungsgrad der StBFG innerhalb der letzten fünf Jahre, verwiesen.

Bemerkt wird auch, dass die Ausführungen des Landesrechnungshofs im Zusammenhang mit den sonstigen betrieblichen Erträgen (6.5.1) missverständlich sein könnten.

Entgegen der Darstellung des Landesrechnungshofs wird klargestellt, dass die StBFG jene Kosten, die kausal im Zusammenhang mit den Aufgaben für die STUG stehen, an diese

Gesellschaft quartalsmäßig weiterverrechnet; diese Kosten werden auf Ebene der STUG vom Land Steiermark entsprechend bereitgestellt. Die Formulierung des Landesrechnungshofs könnte jedoch den Anschein erwecken, dass die StBFG die entsprechenden Kosten sowohl an das Land Steiermark verrechnet und zusätzlich auch an die STUG; dieser Eindruck wird vor allem durch den (fälschlichen) Einsatz des Wortes „zudem“ erweckt.

6.5.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der StBFG bestehen in der Hauptsache aus Personal- und Sachaufwand.

6.5.3 Personal

Stellenbesetzungsgesetz und Vertragsschablonenverordnung

Das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (StellenbesetzungsgG) sowie das Steiermärkische Stellenbesetzungsgesetz sind auf die StBFG anzuwenden.

Der Bestellung der Geschäftsführer hat somit eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Der Abschluss der Verträge zur Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat zwingend nach der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung zu erfolgen. Demnach sind Verträge u.a. befristet abzuschließen; mit dem vereinbarten Entgelt müssen sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten sein. Neben dem Grundgehalt sind nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig.

Ein Geschäftsführervertrag wurde am 30. April 1998, beginnend mit 1. Mai 1998, auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen. Vereinbart war danach eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag mit Auslauf dieser fünf Jahre nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt wurde. Eine Kündigungsmöglichkeit des dann unbefristeten Vertrages war in Folge nur nach jeweils weiteren fünf Jahren mit einer 11-monatigen Kündigungsfrist vereinbart.

Diese Bestimmung ist grundsätzlich geeignet, die aktuell gültige Vertragsschablonen-VO zum Stellenbesetzungsgesetz und die darin normierte Ausschreibungspflicht vor einer Wiederbetrauung zu unterlaufen.

Deshalb wäre vor der nächsten stillschweigenden Verlängerung des o.a. Geschäftsführervertrages, die einer Wiederbetrauung entspräche, eine Ausschreibung im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes durchzuführen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die unter 6.5.3 angeführte Empfehlung des Landesrechnungshofs (Seite 65 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 94]) wird zukünftig berücksichtigt werden.

Anzahl der Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter ist im Prüfzeitraum von 5,15 Angestellten auf 6,48 Angestellte (Vollzeitäquivalente) gestiegen. Der Sprung von 2008 auf 2009 ergab sich durch den ab Mai 2009 im Angestelltenverhältnis tätigen, zweiten Geschäftsführer.

	2008	2009	2010	2011	2012
Dienstnehmer	5,15	6,06	6,42	6,15	6,48

Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

Personalaufwand

Der Personalaufwand stieg von € 200.266,91 (2008) auf € 332.544,53 (2012) an. Der Aufwand für die Refundierung des Personalaufwandes für den vom Land Steiermark dienstzugewiesenen Geschäftsführer ist im Jahresabschluss unter dem Sachaufwand ausgewiesen. Bei Zurechnung dieser Aufwendungen zum Personalaufwand würde dieser den Sachaufwand in allen Jahren übertreffen.

Unter Hinzurechnung dieser Aufwendungen betrug der Aufwand für Personal zwischen € 398.628,13 (2008) und € 531.188,20 (2012).

	2008	2009	2010	2011	2012
Summe Personalaufwand inklusive Geschäftsführung	398.628,13	461.924,90	532.773,50	508.628,83	531.188,20

Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

Im Personalaufwand sind Prämien und Überstunden enthalten. Diese sollten ausschließlich die Mitarbeiter betreffen. Die Geschäftsführer haben per Dienstvertrag keinen Anspruch auf die gesonderte Abgeltung von Mehrleistungen oder Überstunden. Mitarbeiter erhalten jährliche Zielvereinbarungen; im Rahmen von Mitarbeitergesprächen wird von der Geschäftsführung der jeweilige Zielerreichungsgrad festgestellt, auf Basis deren Erfüllungsgrades eine Prämie ausbezahlt wird.

Innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von zehn Jahren (2003 bis 2012) ist im Jahr 2008 **einmalig** ein Jahresüberschuss entstanden; in allen übrigen Jahren entstanden Jahresfehlbeträge.

Dieser Jahresüberschuss 2008 hätte zumindest € 51.300,--¹² betragen. Allerdings wurde vom Vorsitzenden des AR im Dezember 2008 der erweiterten Geschäftsführung eine Prämie genehmigt, deren Verbuchung denselben nahezu gänzlich aufbrauchte.

Die Prämienzahlung basierte nach Angaben eines Geschäftsführers auf dem Abschichtungsgewinn aus einer atypisch stillen Beteiligung (siehe Kapitel 3.4.1, Seite 39) und betrug gerundet 36 % dieses Abschichtungsgewinnes.

Darstellung der Ergebnisentwicklung und schlagend gewordenen Haftungen:

	Jahresüberschuss / Jahresfehlbeträge	schlagende Haftungen
2003	- 537.000,00	n.a.
2004	- 133.400,00	n.a.
2005	- 141.800,00	100.000,00
2006	- 64.900,00	1.203.800,00
2007	- 47.500,00	1.278.400,00
2008	1.300,00	343.100,00
2009	- 76.200,00	247.900,00
2010	- 199.100,00	202.000,00
2011	- 229.700,00	29.600,00
2012	- 229.800,00	574.700,00
Summe	- 1.658.100,00	3.979.500,00

Quelle: Jahresabschlüsse (Firmenbuch), A9, Landesbuchhaltung, aufbereitet durch den LRH, gerundet

Der LRH stellt fest, dass die Jahresfehlbeträge der StBFG im geprüften Zeitraum ständig durch das Land Steiermark (bzw. über die SFG) und nicht durch die anderen Gesellschafter der StBFG bedeckt wurden. Die ausbezahlten Prämien nahmen somit unmittelbaren Einfluss auf die im Folgejahr notwendig gewesene Mittelbereitstellung durch das Land Steiermark.

Daher sollte das Land jedenfalls in die Entscheidung über die Gewährung von Prämien an die Geschäftsführung einbezogen und diese somit nicht von Einzelpersonen außerhalb der Landessphäre getroffen werden.

Mittels Gesellschafterbeschluss sollte daher die Notwendigkeit der Zustimmung des Landes zu allfälligen künftigen Prämienzahlungen an die Geschäftsführung eingeführt werden.

Die Vorlage des Jahresabschlusses ohne expliziten Hinweis auf eine allfällige Prämienzahlung an die Geschäftsführung ist aus Sicht des LRH nicht geeignet, die Gesellschafter ausreichend über eine solche zu informieren. Daher sollte die

¹² gerundet, ohne Berücksichtigung der Lohnnebenkosten für die Prämien

Geschäftsführung künftig per Gesellschafterbeschluss zu einer proaktiven Berichterstattung über Prämien verpflichtet werden.

Diese proaktive Berichterstattung sollte auch an die zuständige Abteilung und den Aufsichtsrat erfolgen müssen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Ergänzend zu den Ausführungen des Landesrechnungshofs wird zum Jahresüberschuss 2008 angeführt, dass laut vorläufiger Gewinn- und Verlustrechnung vom 26.01.2009 der Jahresüberschuss vor Bilanzbuchungen - bereits unter Abzug der erwähnten Prämie an die erweiterte Geschäftsführung – 63.814,59 Euro betragen hat. Durch Wahrnehmung der bilanziellen Wahlmöglichkeiten und Ermessensspielräume wurden allerdings entsprechende Umbuchungen (überwiegend Rückstellungen und Sonderabschreibungen) vorgenommen, die sodann einen Jahresüberschuss in der Höhe von 1.301,09 Euro zu Folge hatten (siehe dazu auch die Erklärung der Kanzlei Dr. Binder & Co – Beilage 3).

Die auf Seite 67 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 96] gemachten Empfehlungen des Landesrechnungshofs werden zukünftig jedenfalls beachtet werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH begrüßt die Umsetzung seiner Empfehlungen in diesem Kapitel.

Die Ausführungen betreffend die Prämienzahlung an die erweiterte Geschäftsführung bzw. den Einfluss dieser Buchung auf das Jahresergebnis konkretisiert der LRH zur leichteren Lesbarkeit wie folgt:

Es wurden von Seiten des beauftragten Steuerberaters Buchungen angeführt, die das Jahresergebnis nach Verbuchung der Prämien auf den Betrag von € 1.301,09 geschmälert haben.

Hier wurden allerdings verpflichtende und freiwillige Positionen vermischt:

Zum einen handelt es sich um Buchungen, die im Rahmen der freiwillig beschlossenen Prämien notwendig wurden und ohne diese Prämienauszahlung an die erweiterte Geschäftsführung nicht durchzuführen gewesen wären. Zum anderen handelt es sich um Buchungen, welche im Rahmen des gesetzlichen Bewertungsspielraumes verpflichtend durchzuführen gewesen sind.

An der Feststellung des LRH ändert sich durch die Darstellung des beauftragten Steuerberaters daher nichts:

Der Jahresüberschuss 2008 betrug € 1.301,09.

Ohne die Verbuchung der Prämie an die erweiterte Geschäftsführung hätte dieser € 51.301,09

betragen (ceteris paribus).

Ohne die von der für die Stellungnahme beauftragten Kanzlei angeführten „normalen“ Bilanzbuchungen und ohne die Prämie an die erweiterte Geschäftsführung hätte der Jahresüberschuss € 113.814,59

betragen.

Die Feststellung des LRH, dass ohne die Verbuchung der Prämien für die erweiterte Geschäftsführung ein Jahresüberschuss von € 51.301,09 entstanden wäre, bleibt daher aufrecht.

Dem in Beilage 3 dargelegten Argument, dass aufgrund der Vorschriften des BWG eine künftige Verlustabdeckung durch einen Jahresgewinn nicht möglich sei, bis das vorgeschriebene Eigenkapital erreicht wird, wird anerkannt. Das Erfordernis der Abdeckung des gesamten Jahresfehlbetrages im Folgejahr durch die SFG wurde daher durch die Auszahlung dieser Prämien nicht beeinflusst.

Allerdings hätte der aus dem Jahr 2008 stehengebliebene Jahresgewinn spätestens dann, wenn das BWG aufgrund der Novelle tatsächlich nicht mehr anzuwenden sein wird, mit Jahresverlusten gegenverrechnet werden können.

Umsatzsteuer für den dienstzugewiesenen Geschäftsführer

Der LRH stellte fest, dass der für den dienstzugewiesenen Geschäftsführer an das Land Steiermark refundierte Aufwand im Jahr 2012 höher war als das Bruttoentgelt des Geschäftsführers einschließlich der Dienstgeberkosten.

Nach Anforderung der Berechnungsgrundlagen wurde eruiert, dass sich diese Differenz aus der Umsatzsteuer ergibt, welche das Land Steiermark an die StBFG weiterverrechnet. Bis zum März 2012 wurden die Rechnungen für die Refundierungen ohne Umsatzsteuer ausgestellt. Von April 2012 bis Dezember 2012 wurde Umsatzsteuer von gesamt gerundet € 26.000,- an die StBFG weiterverrechnet. Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung blieb diese Umsatzsteuer in der StBFG als Kostenfaktor bestehen und schmälerte somit das Ergebnis 2012.

Nach Auskunft der Personalverrechnung wurde von Seiten des Landes Steiermark dazu übergegangen, ab Juni 2013 keine Umsatzsteuer mehr zu verrechnen. Rechtsgrundlage hierzu sei der Erlass des BMF, GZ GMB-010219/0163-VI/4/2012 vom 28. September 2012. Bereits verrechnete Umsatzsteuer werde von der Finanzabteilung rückverrechnet. Eine diesbezügliche Korrespondenz der StBFG mit der Abteilung 4 – Finanzen wurde dem LRH vorgelegt.

Es wird empfohlen, Dienstzuweisungen im Vorfeld hinsichtlich ihrer steuerlichen Konsequenzen für das Unternehmen zu überprüfen. Zuweisungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen, im Rahmen derer das Land Steiermark Umsatzsteuer verrechnet, erhöhen den Personalaufwand um 20 % und stellen somit einen wesentlichen Kostenfaktor dar.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zu den Ausführungen hinsichtlich der Umsatzsteuer des dienstzugewiesenen Geschäftsführers wird bemerkt, dass die USt sowohl betreffend das Jahr 2012 (April – Dezember) als auch für 2013 (Jänner – April) im Gesamtbetrag von 39.535,74 Euro seitens des Finanzamtes bereits im August 2013 rücküberwiesen wurde. Nach Darstellung der A4 hat es sich dabei nur um eine interimistische Maßnahme gehandelt und ist in diesem Zusammenhang pro futuro von keiner weiteren Belastung auszugehen. Somit scheinen die Empfehlungen des LRH obsolet zu sein.

Replik des Landesrechnungshofes:

Dem LRH war die neue Vorgangsweise der für die Verrechnung der Refundierungen zuständigen Abteilung bereits im Juni 2013 bekannt, was auch im Rohbericht entsprechend angeführt wurde. Dennoch behielt der LRH die Empfehlung, die allfälligen steuerlichen Folgen von Dienstzuweisungen generell – nicht lediglich die StBFG betreffend - zu bedenken, aufrecht.

**Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin
Dr. Bettina Vollath:**

Zu Punkt 6.5.3 „Personal- Umsatzsteuer für den dienstzugewiesenen Geschäftsführer“ wird ergänzend zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes von der Finanzabteilung mitgeteilt, dass im Sommer 2013 unter Zugrundelegung des gegenständlichen Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen in Form der Überrechnung der StBFG die Umsatzsteuer rückvergütet wurde und die Umsatzsteuer somit im gegenständlichen Fall zu keiner Kostenbelastung für die StBFG oder das Land Steiermark führte.

Reisekosten

Die StBFG verfügt selbst über keine Reisekostenrichtlinie. Es wird, soweit nicht kollektivvertragliche Sonderregelungen zutreffen, jene der SFG angewendet.

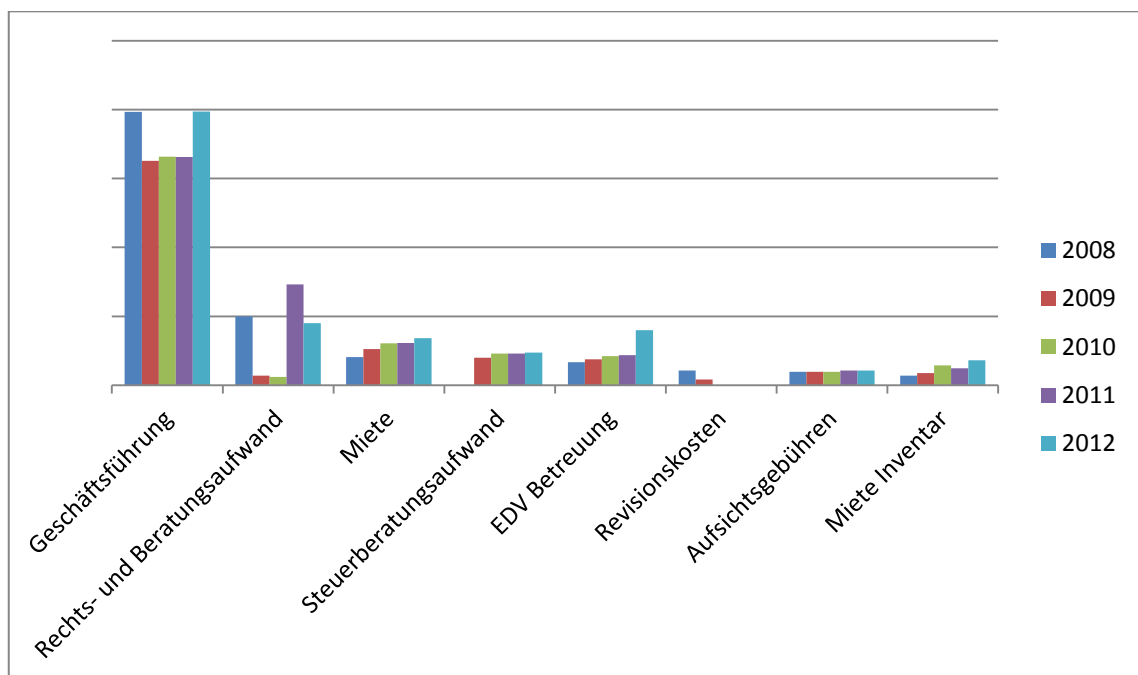
Sonderregelungen sind im Fall der StBFG im Kollektivvertrag für Banken und Bankiers enthalten. Für den dienstzugewiesenen Geschäftsführer ist per Zuweisungs- und GF-Vertrag die Anwendung des Stmk. Landes-Reisegebührengesetzes vereinbart.

Der LRH stellt fest, dass die in der StBFG angewendeten Vorschriften betreffend Dienstreisen ordnungsgemäß sind.

Die Reisekosten betragen zwischen € 2.709,69 (2008) und € 6.108,49 (2011).

6.5.4 Sachaufwand

Der Aufwand für den vom Land Steiermark dienstzugewiesenen Geschäftsführer welcher monatlich an das Land Steiermark refundiert wird, nimmt die größte Position beim Sachaufwand ein. Die StBFG muss aufgrund der aufrechten Bankenkonzession mindestens zwei Geschäftsführer haben.



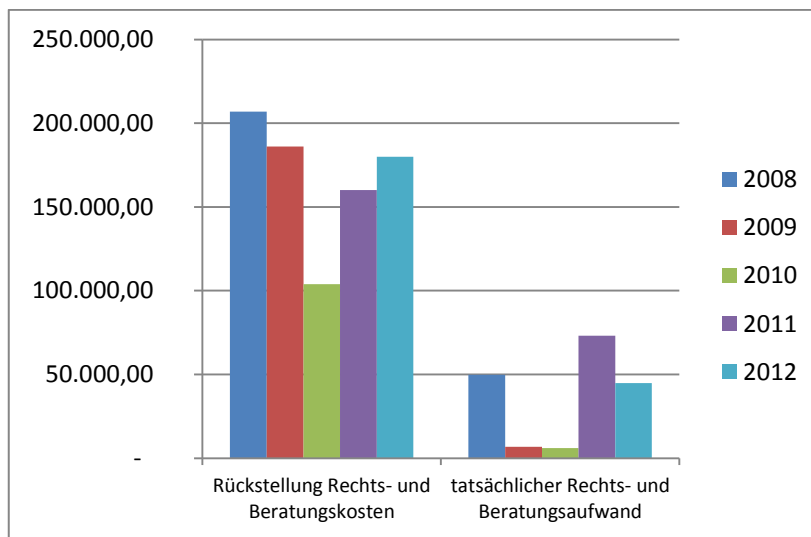
Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

Weitere wesentliche Positionen beim Sachaufwand sind die Beratungs- und Aufsichtsaufwendungen. Im Detail handelt es sich um Aufwendungen für Rechts- und Steuerberatung, die EDV-Betreuung, Revisionskosten sowie Aufsichtsgebühren.

Die starken Schwankungen beim Rechts- und Beratungsaufwand entstanden durch die Verbuchung diverser Rückstellungen in den Jahren 2008 (€ 30.419,38), 2011 (€ 56.000,--), 2012 (€ 20.000,--).

Die Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten betragen in den geprüften Jahren im Durchschnitt € 167.400,--, während der tatsächliche Rechts- und Beratungsaufwand in diesem Zeitraum durchschnittlich bei rund € 36.200,--, also wesentlich darunter, lag.

Unterschied zwischen Rückstellung und tatsächlichem Aufwand



Quelle: Buchhaltung des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

Durch das Dotieren und Auflösen von Rückstellungen wird das Ergebnis des Unternehmens verschlechtert bzw. verbessert.

Die jährliche Refundierung der SFG zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes bzw. zur Abdeckung des Betriebsabganges wird auf Basis einer Planrechnung der StBFG berechnet. Daher nimmt die Bewegung von Rückstellungen auch **Einfluss auf die Höhe dieser Refundierung**.

Nach Angabe des Geschäftsführers wurde die Verbuchung der Rückstellungen auch jeweils mit dem Steuerberater und dem Wirtschaftsprüfer koordiniert.

Dem LRH wurden die Berechnungsgrundlagen für die Rechts- und Beratungskostenrückstellungen und eine schriftliche Erläuterung zu deren Ausweis vorgelegt.

Die Geschäftsführung beruft sich auf § 198 Abs. 8 Z. 2 UGB, wonach Rückstellungen für genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind. Zudem seien nach § 39 BWG erkennbare Risiken entsprechend zu berücksichtigen.

Demnach werde für jede stille Beteiligung, welche als ausfallsgefährdet eingestuft wurde, pro Jahr ein Beratungsaufwand für eine allfällige Abwicklung in Höhe von „durchschnittlich € 10.000,--“ pro Jahr, hochgerechnet auf die Restlaufzeit der Beteiligung, gebildet. Davon abgezogen wird der Betrag von € 30.000,-- pro Beteiligung für Beratungsleistungen, die das Land Steiermark vertraglich im Fall schlagend gewordener Haftungen übernommen hat.

	2008	2009	2010	2011	2012
Anteil Land Stmk.	270.000,00	360.000,00	330.000,00	270.000,00	270.000,00
Rückstellung StBFG	207.000,00	186.000,00	104.000,00	160.000,00	180.000,00
Kalkulation Rechts- und Beratungskosten gesamt	477.000,00	546.000,00	434.000,00	430.000,00	450.000,00

Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens sowie Berechnungsgrundlagen von der StBFG, aufbereitet durch den LRH

Um die Kalkulation der Geschäftsführung zu plausibilisieren, überprüfte der LRH, wie hoch die durch das Land Steiermark an die StBFG refundierten Beratungskosten in den Jahren 2008 bis 2012 tatsächlich waren.

Demnach kam es im geprüften Zeitraum, in welchem bei insgesamt sechs stillen Beteiligungen Haftungen schlagend geworden sind, nur in einem Fall zu einer Anforderung eines Beratungskostenersatzes an das Land Steiermark in Höhe von rund € 10.000,--.

Dies bedeutet, dass es in der Praxis **nicht ein einziges Mal** vorgekommen ist, dass der Anteil des Landes Steiermark in Höhe von € 30.000,--, welcher für die Abdeckung allfälliger Beratungskosten herangezogen werden kann, in Anspruch genommen wurde.

Daraus ist ableitbar, dass das Dotieren von Rückstellungen in der erfolgten Höhe auch unter Beachtung des § 198 UGB nicht notwendig gewesen wäre.

	2008	2009	2010	2011	2012
Dotieren (+) / Auflösen (-) Rückstellung	7.000,00	- 21.000,00	- 82.000,00	56.000,00	20.000,00
Zuschuss durch die SFG	10.000,00	75.000,00	200.000,00	230.000,00	230.000,00

Quelle: Buchhaltung des Unternehmens, Informationsschreiben der die SFG, aufbereitet durch den LRH

Da sich das Dotieren und Auflösen der Rückstellungen auch auf die Zuschüsse der SFG zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes bzw. zur Abdeckung des Betriebsabganges auswirken, empfiehlt der LRH der SFG, für die Geschäftsführung der StBFG eine Berichtspflicht betreffend derartige Buchungen einzuführen.

Der LRH regt an, ein Zuschussmodell auf Basis der tatsächlichen Zahlungsmittelüberschüsse bzw. -abgänge (Cash-Flows) der StBFG anzudenken. Somit würden in die Aufwandsabdeckung nur jene Erträge und Aufwendungen eingerechnet, welche auch zahlungswirksam waren.

Neben dem operativen Cash-Flow gewährt die Darstellung der Zahlungsmittelveränderungen aus Finanzierungs- und Investitionstätigkeit einen Aufschluss über die tatsächlich benötigten Mittel.

Zudem sollten die bereits im Unternehmen vorhandenen liquiden Mittel berücksichtigt werden.

Der LRH hat festgestellt, dass bei einzelnen dieser ausfallsgefährdeten Beteiligungen mit einem – verglichen mit dem Nominale derselben – sehr hohen Beratungsaufwand gerechnet wird. So wurde z. B. Beteiligung M mit einem beigestellten Kapital von € 100.000,-- bereits **im Jahr ihres Zuganges** im Jahr 2011 mit einer 80 % Ausfallswahrscheinlichkeit bewertet. Des Weiteren wurden Beratungskosten von € 65.000,-- kalkuliert.

Der LRH empfiehlt, für Unternehmen, die kurzfristig bereits derart bewertet werden müssen, dass sie mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit (hier: 80 %) ihre Beteiligung nicht abschichten können, andere Instrumente der Wirtschaftsförderung zu finden; dies auch deshalb, da laut Geschäftsführung der StBFG zusätzlich sehr hohe Rechts- und Beratungskosten einzukalkulieren sind (hier 65 % des Beteiligungsbetrages).

Im vorliegenden Fall befindet sich das mit den Mitteln der StBFG indirekt finanzierte Unternehmen, dessen Komplementär gleichzeitig der Hauptgesellschafter von Beteiligung M ist, seit Mai 2012 in Konkurs.

Da die Beratungskosten zumeist mit einem Betrag von zwischen € 7.500,-- und € 12.500,-- pro Jahr über die Restlaufzeit hinweg kalkuliert wurden, ist bei Beteiligungen mit geringerem Nominale die Relation zwischen Beratungskosten und Nominale entsprechend höher. Bei Beteiligung M betrug sie im Jahr 2011 65 %, bei Beteiligung K im Jahr 2008 50 %.

Im Durchschnitt wurde bei Beteiligungen mit Ausfallswahrscheinlichkeiten mit Rechts- und Beratungsaufwand von 8,7 % bis 13,8 % deren Nominalwertes gerechnet.

Im Sachaufwand sind auch Posten der SFG für laufenden Aufwand und Miete enthalten. Da die StBFG grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, fielen diese Aufwendungen 2008 bis 2012 in der StBFG brutto, d. h. inklusive Umsatzsteuer, von gesamt € 55.466,22 (2008 bis 2012) an. **Bei einer Zusammenführung beider Unternehmen würde dieser Steuernachteil mangels Rechnungslegung künftig entfallen** (siehe auch 4.4).

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Die Empfehlung des Landesrechnungsrechnungshofes zu den Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten (Seite 71 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 102]) wird zukünftig berücksichtigt werden.

Ergänzend wird dennoch festgehalten, dass bei dieser Position dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip Rechnung getragen wurde. Dies war nach Ansicht der Geschäftsführung gerade in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise opportun und wurde inhaltlich so auch vom Steuerberater und von der Wirtschaftsprüfung gesehen. Wesentlich ist auch der Umstand, dass sich die Höhe der Rückstellung zwischen nur rund 2,5 % - 3,5 % des aushaftenden Beteiligungsnominales bewegt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hat in diesem Kapitel festgestellt, dass die jährlichen Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten wesentlich zu hoch gebildet wurden. Für jede einzelne stille Beteiligung übernimmt nämlich das Land Steiermark per Vertrag primär eine Haftung für € 30.000,-- für Beratungskosten, die bei einem allfälligen Ausfall dieser Beteiligungen anfallen würden. Dieser Betrag wurde während des gesamten Prüfungszeitraumes kein einziges Mal in Anspruch genommen. Die StBFG hat darüber hinausgehend trotzdem eine Vorsorge von wesentlicher Höhe dafür getroffen, dass Beratungskosten, die den Landesanteil von € 30.000,-- übersteigen könnten, anfallen werden (siehe Tabelle auf Seite 102).

Grundsätzlich ist eine vorsichtige Bewertung von Bilanzpositionen nicht zu kritisieren; allerdings findet dadurch eine Einflussnahme auf das Unternehmensergebnis statt. Da das Unternehmensergebnis jeweils als Basis für die Bezuschussung des Landes Steiermark herangezogen wurde, hat der LRH empfohlen, den Zuschussbedarf künftig auf Basis einer Geldflussrechnung zu ermitteln. Zudem sollten derartige Buchungen künftig von der Geschäftsführung an den Mittelgeber berichtet werden müssen.

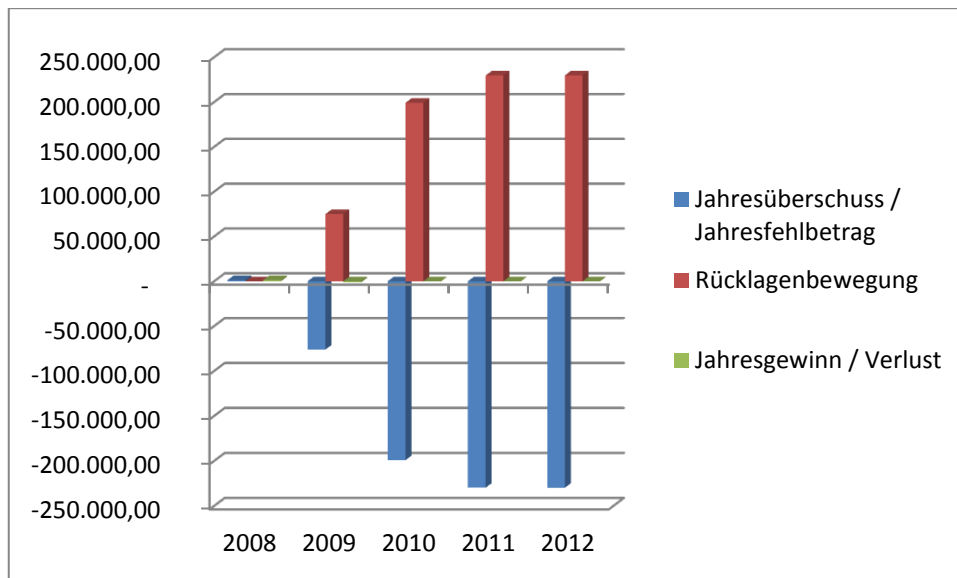
Der LRH begrüßt die geplante Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlungen.

6.6 Ergebnis

Der Jahresüberschuss war allein im 2008 - allerdings auch hier nur leicht - positiv mit € 1.301,09.

In den Jahren 2009 bis 2012 waren Jahresfehlbeträge ausgewiesen, mit € -76.207,08 (2009) bis € -229.799,71 (2012).

Die Jahresfehlbeträge 2009 bis 2012 wurden jährlich durch die Auflösung von Rücklagen neutralisiert, sodass das Jahresergebnis jeweils Null betrug.



Quelle: Jahresabschlüsse des Unternehmens, aufbereitet durch den LRH

6.7 Aufsichtsratssitzungen

In den geprüften Jahren haben die Aufsichtsratssitzungen vorschriftsgemäß stattgefunden. Die Protokolle wurden dem LRH zur Verfügung gestellt.

6.8 Vergaberecht

Die StBFG ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG).

Die Geschäftsführung wies im Verlauf der Prüfung darauf hin, dass sämtliche Aufwendungen für Beschaffungen wertmäßig jeweils „*weit unter der Schwellenwertverordnung*“ liegen. Für Dienstleistungen, deren „*geschätzter Auftragswert aus Sicht der StBFG außergewöhnlich ist bzw. sein könnte, werden mindestens drei Preisauskünfte eingeholt*“ und dann grundsätzlich an den Bestbieter vergeben. Abweichende Beauftragungen seien dabei besonders zu begründen.

Der LRH kontrollierte die Vergabe von Aufträgen stichprobenweise; folgende Fälle wurden überprüft:

- Refinanzierung der stillen Beteiligungen, Ausschreibung an sechs Kreditinstitute, Vergabevermerk vom 4. Jänner 2011
- Personaldienstleistung (Neubesetzung des Geschäftsführers), Ausschreibung vom 16. Juli 2012, Anbote von drei Personaldienstleistern, Konditionenübersicht und Detail zur Entscheidungsfindung
- Wirtschaftsprüfung für 2013, Vergabevermerk vom 28. Juni 2012
- Steuerberatung 2012 / 2013 (inkl. Buchhaltung und Jahresabschluss), Vergabevermerk vom 1. Vergabevermerk vom 28. Juni 2012

Der LRH hat festgestellt, dass in allen geprüften Fällen die Schwellenwerte nicht überschritten wurden; es lagen jeweils Vergleichsangebote vor; die Auswahl der Lieferanten war nachvollziehbar.

Abschließende Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass wichtigen Empfehlungen des Rechnungshofes mit einstimmigem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.09.2013 bereits weitgehend nachgekommen wurde. Dies betrifft insbesondere die beabsichtigte Rücklegung der Bankenkonzession ab 01.01.2014 und die Fusionierung der StBFG mit der STUG. Mit diesem Regierungsbeschluss wurde die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. als 51,01 %-ige Gesellschafterin der StBFG ermächtigt, in der Generalversammlung der StBFG die entsprechend erforderlichen Beschlüsse, insbesondere zur Rücklegung der Bankenkonzession und zur Änderung des bestehenden Gesellschaftsvertrages der StBFG, zu fassen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass dies auch die Zustimmung der übrigen Gesellschafter im Ausmaß von rund 24 % bedingt, da laut Gesellschaftsvertrag der StBFG vom 05.07.2005 (§ 9, Ziff. 6) eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Im Falle eines entsprechenden Generalversammlungsbeschlusses wird daher die Geschäftsführung der StBFG beauftragt werden, die erforderlichen formalrechtlichen und organisatorischen Schritte in die Wege zu leiten und über die sich daraus ergebenden weiteren Umsetzungsmaßnahmen der Stmk. Landesregierung zu berichten.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 30. Juli 2013 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Mag. Christoph LUDWIG

von der Abteilung 12 Wirtschaft,
Tourismus, Sport:

Mag. Irene DIETRICH

Dr. Karl-Heinz KOHRGRUBER

Dr. Hellmuth SCHNABL

MMag. Jörg SMOLNIKER

von der Steirischen Beteiligungs-
finanzierungsgesellschaft m.b.H.:

Mag. Dieter HORNBACHER

Mag. Alexander SCHWARZ

von der Steirischen Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft m.b.H.:

Dr. Burghard KALTENBECK

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Georg GRÜNWALD

Dr. Nicole HAFNER

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die „Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG)“. Das Unternehmen ist zu 51,01 % im indirekten Eigentum des Landes Steiermark.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2012. Soweit erforderlich nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich nachstehende Feststellungen und Empfehlungen:

Grundlagen:

- Die StBFG wurde im Jahr 1981 als Wirtschaftsförderungsgesellschaft gegründet. Sie geht stille Beteiligungen ein, vergibt Venture Capital (Risikokapital in Form von Beteiligungen), übernimmt Garantien und erbrachte Managementleistungen für die STUG gegen Entgelt. Das Land Steiermark steht dabei jeweils als Haftender oder als Subventionsgeber im Hintergrund (Kap. 3).
- Der AR der StBFG beschließt mit Ausnahme der Übernahme von Garantien über die Kerngeschäfte der StBFG. In der Praxis ergibt sich aus den Beschlüssen des AR über Beteiligungen immer auch eine Haftung des Landes Steiermark (Kap. 3.2.3).
- Die A12 führt als zuständige Abteilung einen Plausibilitätscheck betreffend neue Beteiligungen durch, während die inhaltliche Prüfung auf Basis der Unternehmensdaten der StBFG selbst obliegt (Kap. 2.3).
 - **Der LRH stellte fest, dass der von der A12 durchgeführte Plausibilitätscheck für neue Beteiligungen der StBFG sinnvoll und effizient ist, allerdings weitere Kriterien hinsichtlich allfälliger privater Vorteile des Unternehmers in die Checkliste aufzunehmen sind. Diese Empfehlung wird laut eingegangener Stellungnahme umgesetzt.**
 - **Zudem sollten von der A12 nach Maßgabe vorhandener Personalressourcen vereinzelt inhaltliche Stichproben durchgeführt werden.**
 - **In Fällen von schlagend gewordenen Haftungen sollte die A12 eine rückblickende Fallüberprüfung durchführen und gegebenenfalls ihre Kontrollfunktionen revidieren.**
 - **Auf Empfehlung des LRH im Rohbericht werden der A12 künftig auch die AR-Protokolle übermittelt.**

- In der Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann zu Kap. 4.4 wird die wichtige Mitwirkung der Banken im Aufsichtsrat der StBFG hervorgehoben. Wie der LRH dargestellt hat, sind aufgrund dieser Konstellation allerdings auch Interessenskonflikte der Bankenvertreter hinsichtlich des Unternehmenszwecks der StBFG möglich.
 - **Der LRH hat daher empfohlen, zusätzliche Regeln analog zum Österreichischen Corporate Governance Kodex und Public Corporate Governance Kodex in die Geschäftsordnung für den AR aufzunehmen. Laut eingegangener Stellungnahme wird diese Empfehlung umgesetzt (Kap. 3.2.3).**
 - **Auch die Empfehlung des LRH, bereits bestehende Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten im AR jeweils offen zu legen, wird laut eingegangener Stellungnahme umgesetzt (Kap. 3.2.3).**
 - **Der LRH hat festgestellt, dass AR-Mitglieder, die gleichzeitig in der Generalversammlung als Eigentümerversorger auftreten, von der Abstimmung über ihre eigene Entlastung auszuschließen sind und empfohlen, dies jeweils auch zu protokollieren. Dies wird künftig laut Stellungnahme umgesetzt (Kap. 3.2.4).**
 - **Der LRH stellte fest, dass die StBFG nicht alle Tätigkeiten gemäß dem im Gesellschaftsvertrag angeführten Unternehmensgegenstand durchführt und hat eine entsprechende Adaptierung empfohlen (Kap.3.3).**

Geschäftsfelder:

- Die echten und unechten stillen Beteiligungen stellen das gefragteste Geschäftsfeld der StBFG dar. Einzelne Beteiligungen waren bereits innerhalb eines kurzen Zeitraumes mit steigenden Ausfallswahrscheinlichkeiten zu bewerten. Etliche der finanzierten Unternehmen waren in der Lage, die stillen Beteiligungen der StBFG abzuschichten (Kap. 3.4.1).
- Bei den stillen Beteiligungen wurden gesamt € 1,24 Mio. an Ausfällen verzeichnet (Kap. 3.4.1).
- Der LRH hat die buchhalterischen Konten betreffend den budgetären Rahmen „Land Venture Capital“ und „SFG Venture Capital“ stichprobenweise überprüft und für in Ordnung befunden.
 - **Die Empfehlung des LRH an die zuständige Abteilung, zumindest einmal jährlich Einsicht in das buchhalterische Treuhandkonto und die Belege zu nehmen, wird der Stellungnahme zufolge umgesetzt (Kap. 3.4.2).**

- Die Geschäftsführung der StBFG hat dem LRH in Bezug auf das Venture Capital Programm eine Übersicht über die von 2001 bis 2013 abgewickelten Venture Capital Beteiligungen übermittelt. In dieser wird ein Überschuss der Abschichtungseinzahlungen über die ursprünglichen Investitionsauszahlungen durch die StBFG in Höhe von € 859.774,20 dargestellt. Im diesem Betrag sind die Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) allerdings nicht berücksichtigt (Kap. 3.4.2).
- Im Rahmen der Markterschließungsgarantie (MEG) waren im geprüften Zeitraum 15 Fälle aufrecht. Das Volumen betrug gesamt € 1,1 Mio., wovon ein Betrag von gerundet € 244.000,-- schlagend geworden ist. Das Programm wurde aufgrund der Evaluierungsergebnisse eingestellt (Kap. 3.4.3).
- Nach dem MEG Programm wurden die Programme Zukunfts!Sicher (2009) sowie Zukunfts!Sicher 2011+ angeboten. Im Rahmen dieser übernahm die StBFG Haftungen für steirische Unternehmen im eigenen Namen und auf Rechnung des Landes Steiermark.
Im Rahmen beider Programme wurden im geprüften Zeitraum insgesamt 17 Haftungsverträge mit einem Volumen von ursprünglich gesamt € 3,16 Mio. abgeschlossen und war bis zum 31.12.2012 keine Haftung schlagend geworden. Zum 31. Dezember 2012 waren 15 Verträge mit einem Rest-Volumen von gesamt € 2,51 Mio. aufrecht. Die Risikovorsorge nach dem Stabilitätspakt betrug gerundet € 910.000,-- (Kap. 3.4.3).
- Die StBFG erbringt Managementleistungen für die STUG, welche ein 100 %iges Tochterunternehmen der StBFG ist (siehe Kap. 3.4.4). Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung der STUG verursachte die Verrechnung dieser Leistungen von 2008 bis 2012 einen Mehraufwand für die STUG in Höhe von € 111.764,28 (Kap. 3.4.4).
 - **Der LRH empfiehlt, Leistungsverrechnungen zwischen Beteiligungsunternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu vermeiden.**
- Da die STUG von 2008 bis 2012 ausschließlich Jahresfehlbeträge erzielte, wurde sie durch Fördermittel des Landes Steiermark in Höhe von gesamt € 1,090.778,39 refinanziert (Kap. 3.4.4).

Bankenkonzession

- Die StBFG hat eine Bankenkonzession inne (Kap.4).
- Bis zum Zeitpunkt einer internen Vorbesprechung mit der StBFG zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen hatte nach Auskunft eines der Geschäftsführer niemals eine mündliche oder schriftliche Abklärung mit der FMA darüber stattgefunden, für welche Geschäftsfelder eine Bankenkonzession notwendig war.
Nach dieser Besprechung hat die StBFG erstmals eine diesbezügliche schriftliche Abklärung mit der FMA eingeleitet. Über diesen Vorgang wurde der LRH im Zuge der Schlussbesprechung informiert (Kap. 4.1).
- Basierend auf Expertenmeinungen vertritt der LRH die Ansicht, dass nur die entgeltlich durchgeführten Garantiegeschäfte eine Bankenkonzession zwingend erforderlich machten, hingegen die Geschäfte mit Beteiligungen jedenfalls unter den Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 6 BWG zu subsumieren war (Kap. 4.1).
- Mit einer Novelle des BWG im Jahr 2013 wurde dieser Befreiungstatbestand gültig mit 1. Jänner 2014 um das Garantiegeschäft erweitert. Somit sollte die Konzessionspflicht für die StBFG künftig gänzlich entfallen (Kap. 4.1).
- Der zuständige Landesrat hat in seiner abschließenden Stellungnahme die Absicht geäußert, die Bankenkonzession mit 1. Jänner 2014 zurückzulegen. Der Landesrechnungshof begrüßt diese Maßnahme (Seite 107).**
- Das Vorliegen der Bankenkonzession führte in der Vergangenheit dazu, dass das umfassende Regelwerk des BWG anzuwenden war. Dies bedeutete für das Unternehmen einen wesentlichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand von etwa € 72.000,-- bis € 132.000,--, abhängig von der jeweiligen Auslastung (Kap. 4.2).
- Der Buchwert der verwalteten Beteiligungen, dem Hauptgeschäftsfeld der StBFG, ist von 2008 bis 2012 um mehr als 50% gesunken. Durchschnittlich wurden nur 1,4 neue stille Beteiligungen und 0,4 Venture Capital Beteiligungen pro Jahr abgeschlossen (Darstellung auf Seite 59).
- Aufgrund der Bankenkonzession waren zwei Geschäftsführer zu bestellen. Bei der Unternehmensgröße der StBFG mit nur fünf bis sechs Mitarbeitern¹³ kann das Besetzen von zwei Geschäftsführerstellen als nicht wirtschaftlich bezeichnet werden (Kap. 4.1.3 und 4.2).

¹³ Vollzeitäquivalent

- Trotz der er(siehe Kap. 4.2)warteten Novelle zum BWG wurde nach Ausscheiden eines Geschäftsführers mit 31. Dezember 2012 ein neuer Geschäftsführer für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- Die im Sinne des BWG vakante Stelle hätte auch mit einem vorhandenen Mitarbeiter bzw. der Übernahme dieser Funktion durch einen leitenden Mitarbeiter der SFG - wie es bereits in der Vergangenheit erfolgte - überbrückt werden können (Kap. 4.2, Replik des LRH S. 62).
- Da die Kosten der Aufrechterhaltung der Bankenkonzession in keinem Verhältnis zu den Einnahmen, welche durch dieses Programm lukriert wurden, standen, hätte das Halten der Bankenkonzession in der Vergangenheit durch die entgeltfreie Durchführung der Garantieprogramme vermieden werden können. Der LRH hat hierzu von der A9 eine positive Stellungnahme i.S.d. EU-Rechts erhalten (Kap. 4.3.1).

Weitere strukturelle Maßnahmen

- Bereits im Jahr 2004 hat der Rechnungshof (RH) in Zuge seiner Überprüfung der Forschungsförderung in der Steiermark eine Zusammenführung der SFG, der StBFG und der IFG empfohlen. Diese Empfehlung wurde damals nicht umgesetzt. Mit der STUG wurde im selben Jahr eine weitere Wirtschaftsförderungsgesellschaft errichtet (Kap. 2.1 und Kap. 4.4).
 - **Der Landesrechnungshof hat in seinem Rohbericht die Empfehlung des RH aufgegriffen, die angeführten Gesellschaften zusammenzuführen und diese auf die STUG ausgeweitet (Kap. 4.4).**
- **Der LRH begrüßt, dass bereits nach der internen Vorbesprechung mit einem der Geschäftsführer der StBFG damit angefangen wurde, die Zusammenführung der STUG mit der StBFG vorzubereiten. Durch die wegfallende Verrechnung von Leistungen zwischen den Gesellschaften und den Wegfall des Beirats der STUG werden Einsparungen im Bereich der Vorsteuer und mehr Effizienz in der Verwaltung erreicht (Kap. 3.4.4 und 4.4).**
- In der vorgelegten Stellungnahme wurden viele Argumente gegen eine Zusammenführung aller Gesellschaften gemäß der Empfehlung des RH angeführt (Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann ab S. 75).
- Der Landesrechnungshof erkennt an, dass eine Umgründung häufig einen komplexen Vorgang darstellt, in dem sowohl gesellschafts- als auch steuer- und arbeitsrechtliche Probleme zu lösen sind. Das Beiziehen von entsprechenden Ex-

perten ist daher unumgänglich. Sollte ein Problem tatsächlich nicht lösbar und somit den Unternehmensgegenstand bzw. das Eigenkapital des Unternehmens wesentlich gefährden, kann eine Umgründung auch nicht umgesetzt werden (Replik des LRH ab Seite 78).

- Der Landesrechnungshof stellt allerdings fest, dass die in der Stellungnahme aufgezeigten Problemstellungen, insbesondere hinsichtlich der Eigentümerstruktur der StBFG, des Arbeitsrechts und der internen Organisation grundsätzlich keine Hindernisse für die Planung einer Umgründung darstellen.
 - **Es wird daher empfohlen, über die Verschmelzung der STUG mit der StBFG hinaus mittelfristig auch die Zusammenführung der StBFG mit der SFG anzustreben; zur Begleitung dieses Prozesses sind Experten beizuziehen** (Replik des LRH ab Seite 78).
- Eine Verschmelzung der IFG mit der SFG ist aufgrund ihres hohen Vermögens und ihrer Eigentümerstruktur allerdings als schwierig zu beurteilen (Replik des LRH ab Seite 78).

Wirtschaftliche Grundlagen

- **Durch eine Zusammenführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaften wäre der Zahlungsfluss der Fördermittel übersichtlicher, da in diesem Fall nur noch Mittel des Landes Steiermark an ein einziges Unternehmen vorlägen** (Kap. 5).
- Die Abgangsdeckung des Landes für die StBFG betrug gesamt € 745.000,-- (Kap. 5.1).
- In Summe hat das Land der StBFG von 2008 bis 2012 gerundet € 1,4 Mio. für Ausfallhaftungen und Garantien überwiesen. Von 2005 bis 2012 betrugen diese Zahlungen gerundet € 4 Mio. (Kap. 5.2 und Tabelle auf Seite 96).
- Die StBFG hat über die STUG Erlöse von gerundet € 613.000,-- erzielt. Zudem hat das Land im Jahr 2010 eine schlagend gewordene Haftung in Höhe von € 1,66 Mio. an die STUG bezahlt. Eine weitere Inanspruchnahme von Seiten der STUG mit einem Betrag von € 1,24 Mio. erfolgte im Jahr 2013 (Kap. 3.4.4).

Gebarung

- Zur Gebarung hebt der LRH das Risikomanagement, die Regelung von Dienstreisen, und die Vergabe hinsichtlich der überprüften Stichproben positiv hervor (siehe Kap. 6.1, 6.5.3 und 6.8).
 - **Das Beurteilungsschema betreffend die operationeller Risiken der einzelnen Geschäftsprozesse könnte generell in Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark implementiert werden (Kap. 6.1).**

- Die Formulierung in einem Geschäftsführervertrag betreffend die Kündigungsmöglichkeit immer nach jeweils fünf Jahren ist grundsätzlich geeignet, die aktuell gültige Vertragsschablonen-VO zum Stellenbesetzungsgesetz und die darin normierte Ausschreibungspflicht vor einer Wiederbetraung zu unterlaufen.
 - **Deshalb sollte keine stillschweigende Verlängerung des Vertrages mehr stattfinden bzw. eine Ausschreibung im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes durchgeführt werden. Laut eingegangener Stellungnahme wird diese Empfehlung künftig umgesetzt (Kap. 6.5.3).**

- Innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von zehn Jahren (2003 bis 2012) ist im Jahr 2008 einmalig ein Jahresüberschuss von € 1.301,09 entstanden; in allen übrigen Jahren entstanden Jahresfehlbeträge, die durch das Land Steiermark bedeckt wurden (Tabelle auf S. 96 und Kap. 6.6).

- Dieser Jahresüberschuss 2008 hätte zumindest € 51.300,-- betragen, wenn nicht der Vorsitzende des AR im Dezember 2008 der erweiterten Geschäftsführung eine Prämie genehmigt hätte (Kap. 6.5.3).
 - **Das Land als Subventionsgeber, Ausfallshaftender und indirekter Mehrheitseigentümer sollte jedenfalls in die Entscheidung über die Gewährung von Prämien an die Geschäftsführung einbezogen und diese somit nicht von Einzelpersonen außerhalb der Landessphäre getroffen werden.**
 - **Der LRH hat daher empfohlen, mittels Gesellschafterbeschluss die Notwendigkeit der Zustimmung des Landes zu allfälligen künftigen Prämienzahlungen an die Geschäftsführung einzuführen.**
 - **Die Geschäftsführung sollte künftig per Gesellschafterbeschluss zu einer proaktiven Berichterstattung über Prämien verpflichtet werden. Diese Berichterstattung sollte auch an die zuständige Abteilung und den Aufsichtsrat erfolgen müssen.**
Der Stellungnahme zufolge werden diese Empfehlungen umgesetzt.

 - **Der LRH empfiehlt, Dienstzuweisungen im Vorfeld hinsichtlich ihrer steuerlichen Konsequenzen für Beteiligungsunternehmen zu überprüfen. Zuweisungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen, im Rah-**

men derer das Land Steiermark Umsatzsteuer verrechnet, erhöhen den Personalaufwand um 20 % und stellen somit einen wesentlichen Kostenfaktor dar (Erläuterungen ab S. 98).

- Die Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten wurden wesentlich zu hoch gebildet (Kap. 6.5.4).
 - **Da sich das Dotieren und Auflösen der Rückstellungen auf die Zuschüsse der SFG zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes bzw. zur Abdeckung des Betriebsabganges auswirkt, empfiehlt der LRH der SFG, für die Geschäftsführung der StBFG eine Berichtspflicht betreffend derartige Buchungen einzuführen.**
 - **Der LRH regt an, ein Zuschussmodell auf Basis der tatsächlichen Zahlungsmittelüberschüsse bzw. -abgänge (Cash-Flows) der StBFG anzudenken. Somit würden in die Aufwandsabdeckung nur jene Erträge und Aufwendungen eingerechnet, welche auch zahlungswirksam waren. Der Stellungnahme des zuständigen Landesrates zufolge werden auch diese Empfehlungen umgesetzt.**

Graz, am 24. Oktober 2013

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker

Beilage 1.



FMA FINANZMARKTAUFSICHT



Vorab per E-Mail
Steirische Beteiligungsfinanzierungsges.m.b.H.
z.Hd. des Vorstandes
Nikolaipplatz 3
8020 Graz

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-KI23 5438/0008-ABS/2013
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Ass.jur. Irina Singer
TELEFON (+43-1) 249 59 -1308
TELEFAX (+43-1) 249 59 -1399
E-MAIL irina.singer@fma.gv.at

WIEN, AM 16.09.2013

Konzessionspflicht Steirische Beteiligungsfinanzierungsges.m.b.H.

Sehr geehrte Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Eingaben vom 17.07.2013 und 07.08.2013 betreffend einer Konzessionspflicht für die Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 BWG (Garantiegeschäft) teilt Ihnen die Finanzmarktaufsichtsbehörde wie folgt mit:

Sofern nachhaltig Einnahmen erzielt werden sollen, schließt selbst eine unentgeltliche, nicht in Gewinnerzielungsabsicht erbrachte Tätigkeit die Gewerblichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG nicht aus und besteht somit für die Erbringung von Garantiegeschäften eine Konzessionspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 BWG.

Die Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges m.b.H. verfügt aufgrund eines Feststellungsbescheides vom 15.11.2004 über den folgenden Konzessionsumfang:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft) eingeschränkt auf die Entgegennahme von Einlagen inländischer Kreditunternehmungen (Zwischenbankeinlagen);

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft) eingeschränkt auf Kreditnehmer, an denen die Gesellschaft im Sinne der Ziffer 15 beteiligt ist, und auf solche Kreditgewährungen, für die die Haftung des Bundes,



eines Landes, oder eine gleiche Sicherheit bietende Haftung einer sonstigen Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Haftungseinrichtung gegeben ist;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft) eingeschränkt auf:

- a) Beteiligungen, für die eine Haftung des Bundes, eines Bundeslandes, oder eine gleiche Sicherheit bietende Haftung einer sonstigen Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Haftungseinrichtung vorliegt;
- b) Beteiligungen, für die das Beteiligungskapital als Subvention von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt wird und eventuelle Rückzahlungen nur insoweit zu erfolgen haben, als die Gesellschaft nach Abschichtung oder Auflösung eines Beteiligungsverhältnisses Rückflüsse erzielt, wobei auf angemessene Kostenersätze für die Gesellschaft Bedacht zu nehmen ist;

Gemäß § 1 Abs. 1 BWG benötigen Kreditinstitute, die gewerblich bankgeschäftliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 22 BWG in Österreich durchführen wollen, eine Konzession der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Dem Gewerblichkeitsbegriff des BWG liegt dabei jener des § 2 Abs. 1 UStG (Umsatzsteuergesetz) zu Grunde. Unter Gewerblichkeit versteht man demnach „jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt“.

Ausschlaggebend für die Bejahung der Gewerblichkeit ist mithin neben dem Vorliegen einer Nachhaltigkeit, dass mit der Tätigkeit insgesamt auch Einnahmen (die auch in der bloßen Weiterverrechnung von Kosten bestehen können) erzielt werden. Hierbei ist unbeachtlich, ob auch eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Selbst eine bloß mittelbare Einnahmenerzielung ist unter den Gewerblichkeitsbegriff zu subsumieren, so dass auch eine unentgeltliche Tätigkeit eine Absicht zur Einnahmenerzielung indiziert, wenn diese im Hinblick auf weitere tatsächliche oder auch nur erhoffte Geschäfte erbracht werden.



Konzessionspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 BWG

Die StBFG übernimmt seit 2009 in Form eines Haftungsprogrammes im eigenen Namen und auf Rechnung des Landes Steiermark Haftungen für Kredite insbesondere kleiner und mittelständiger steirischer Unternehmen.

Hierfür wurden Bearbeitungsentgelte sowie Avalprovisionen entrichtet, mithin Einnahmen generiert. Ein Umstand, der, unabhängig von der Höhe dieser Einnahmen, eine Konzessionspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 BWG auslöst, da somit Einnahmen entgegengenommen werden und ein gewerbliches Betreiben des Garantiegeschäfts vorliegt.

Selbst für den Fall, dass die StBFG ohne direkte Entgegennahme von Einnahmen bzw. auch ohne Weiterverrechnung etwa eigener Gestionierungskosten Garantiegeschäfte angeboten hätte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der unentgeltlichen Übernahme von Haftungen und die damit einhergehende Aufnahme von geschäftlichen Beziehungen zu einem Kunden, auch Folgegeschäfte (etwa hinsichtlich des ebenfalls konzessionierten Kapitalfinanzierungsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Z 15 BWG) zu erwarten gewesen wären. Diesfalls läge aufgrund mittelbar erzielter oder auch bloß erhoffter Einnahmen – wiederum unabhängig vom tatsächlich erzielten Gewinn - ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 BWG vor.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die StBFG mit Inkrafttreten der, im August 2013 beschlossenen BWG-Gesetzesnovelle mit 01.01.2014 unter der Prämisse, alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 6 BWG (neu) zu erfüllen, von den Bestimmungen des BWG ausgenommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

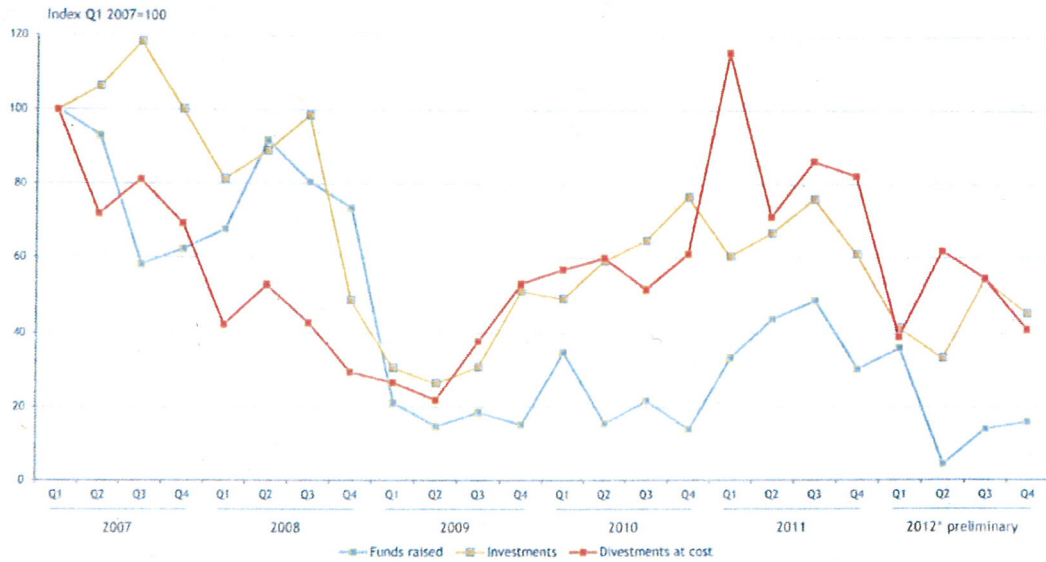
MR Dr. Christian Saukel
Abteilungsleiter

Ass.jur. Irina Singer

elektronisch gefertigt

Beilage 2 A.

Trends in European private equity activity flows



Source: EVCA / PERE Analytics

EVCA EUROPEAN PRIVATE EQUITY AND VENTURE CAPITAL ASSOCIATION

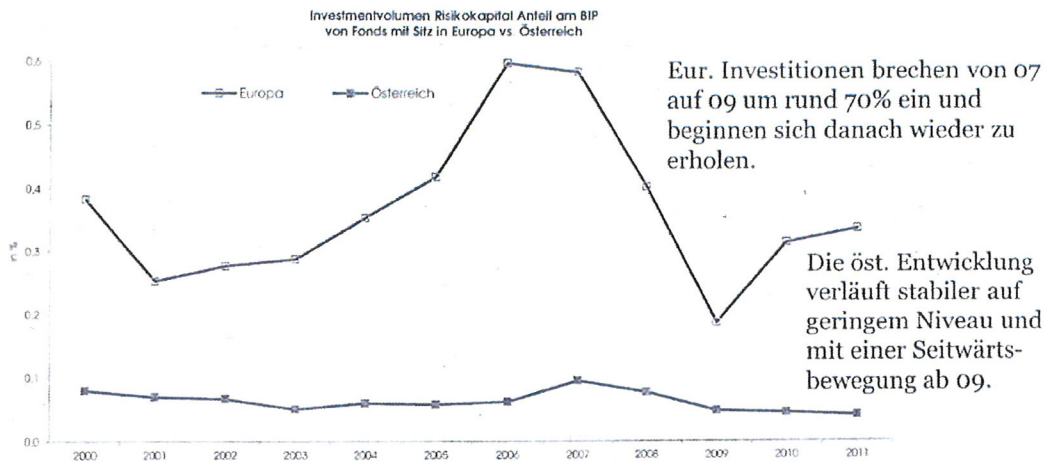
Creating lasting value | 3

Disclaimer: This index is produced exclusively for Quarterly Contributors to the PERE Analytics Survey. The EVCA will officially release and comment on the final data for 2012 in the first week of May 2013. This presentation is only for internal use and cannot be shared with press and media or the wider public.

Beilage 2 B.



SITUATION: INVESTITIONEN



DR. BINDER & CO

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

A-8010 Graz, Neufeldweg 93
Telefon (0316) 427 428 -0 / Telefax 427 428 -30
office@binder-partner.com
www.binder-partner.com
DVR-Nr. 0705845, FN 272901a
UST-IdNr. ATU62232818
WT-Code 804201

Steirische Beteiligungs-
finanzierungsges.m.b.H.
zH Herrn HR Mag. Alexander Schwarz
Nikolaiplatz 2
8020 Graz

Geschäftsführer:
Mag. Martin Binder, MBA
Mag. Michael Binder, MBA
Dr. Ulrike Kopp-Pichler
MMag. Dr. Wolfgang Wesener, CPA
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Prokuristen:
Mag. Elisabeth Hasenhüttl
Mag. Ulrike Manser
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Graz, am 25.09.2013
Dr. Ulrike Kopp-Pichler, DW 12

Jahresabschluss 2008

Sehr geehrter Herr HR Mag. Schwarz,

Sie haben uns gebeten, den Jahresabschluss 2008 der Steirischen Beteiligungsfiananzierungsgesellschaft m.b.H. dahingehend zu analysieren, ob ohne die innerhalb der zulässigen Einschätzungsbandbreiten über das Mindestmaß hinausgehende Bildung von Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen ein Jahresgewinn ausgewiesen worden wäre, welcher zur Abdeckung von Verlusten künftiger Geschäftsjahre zur Verfügung gestanden wäre.

Wir dürfen dazu wie folgt ausführen, wobei wir vorab festhalten, dass der Jahresabschluss 2008, welchem von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, nicht von uns erstellt wurde. Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen.

Eine Beurteilung der Bildung der Rückstellungen und Wertberichtigungen dem Grunde und der Höhe ist nicht Gegenstand unserer Analyse.

Das Geschäftsjahr 2008 schloss – anders als die Jahre davor und auch die Jahre danach – mit einem Jahresüberschuss von rd. TEUR 1,3 ab, welcher im Wesentlichen auf den einmaligen Ertrag aus der Abschichtung der stillen Beteiligung an der Dynamic Media eLearning GmbH in Höhe von TEUR 140 zurückzuführen ist. Weiters wurden im Geschäftsjahr 2008 Prämien in Höhe von rd. TEUR 50 aufwandswirksam berücksichtigt.

Hinweis: Die aktuellen AAB in der Fassung vom 21.02.2011 sind auf unserer Homepage unter www.binder-partner.com abrufbar.

Für das Auftragsverhältnis
gelten insoweit andere
Verbindungen die jeweils
gültigen von Vorstand der
Kammer der Wirtschaftsprüfer
treuhänder beschränken
Allgemeiner Auftrags-
bedingungen für Wirtschafts-
treuhänder

Ohne Berücksichtigung der zu analysierenden Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen würde sich der Jahresüberschuss 2008 wie folgt darstellen:

Jahresüberschuss vor Bilanzbuchungen ohne Abschichtungs- erlös	-76.185,41
Jahresüberschuss vor Bilanzbuchungen inkl. Abschichtungs- erlös	63.814,59

Nachfolgend wird die Überleitung des vorläufigen Jahresabschlusses zum endgültigen Jahresabschluss dargestellt:

Rückstellung Innenrevision	-2.000,00
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	-8.119,38
Rückstellung Kosten Geschäftsführersuche	-20.000,00
Rückstellung Steuerberatung	-2.300,00
Wertberichtigungen auf Forderungen	-23.094,12
Beratungskosten	-7.000,00
Jahresüberschuss nach Bilanzbuchungen laut G&V	<u>1.301,09</u>

Zu den Positionen, bei denen Einschätzungsbandbreiten bestehen, wird wie folgt ausgeführt:

- **Wertberichtigungen zu Forderungen:**

Nach Auskunft der Geschäftsführung wurden im Jahr 2008 diverse Beteiligungsfälle evaluiert, wobei ein Wertberichtigungsbedarf in Höhe von rd. TEUR 23,1 (100 % der entsprechenden Bruttoforderungen) festgestellt wurde. Sämtliche unter den Wertberichtigungsbedarf fallenden Unternehmen waren insolvent, die Einbringlichkeit der Restforderungen war zum Bilanzierungszeitpunkt daher zu bezweifeln.

- **Rückstellung Kosten Geschäftsführersuche:**

Auf Grund des Ausscheidens der Geschäftsführerin Mag. Patricia Theißl zum Stichtag 31.12.2008 war nach den Bestimmungen des § 5 Abs 1 Z 12 BWG zwingend und umgehend ein zweiter Geschäftsleiter zu bestellen. Die Kosten für die verpflichtend durchzuführende Ausschreibung wurden zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung mit TEUR 20 geschätzt und in dieser Höhe im Jahresabschluss 2008 als Aufwandsrückstellung gemäß Wahlrecht § 198 Abs 8 Z 2 UGB zur Bildung von Aufwandsrückstellungen berücksichtigt.

Wir merken dazu an, dass die tatsächlichen Kosten rd. TEUR 22 betragen haben. Das Ergebnis 2009 wurde auf Grund der im Jahresabschluss 2008 gebildeten Rückstellung von TEUR 20 nur mit TEUR 2 belastet – wäre die Rückstellung im Jahr 2008 nicht gebildet worden, wäre im Jahr 2009 ein um rd. TEUR 20 höherer abzudeckender Verlust angefallen).

- **Rückstellungen für Rechtsberatungen:**

Im Geschäftsjahr 2008 wurde aus Vorsichtsgründen für Beratungskosten für Beteiligungen eine Dotierung in Höhe von TEUR 7 vorgenommen. Dazu merken wir an, dass in den Folgejahren davon ergebniswirksam (also verlustvermin-

dernd) TEUR 27 aufgrund der jährlichen Bewertung des erwarteten Beratungsbedarfs aufgelöst wurden.

• **Bestimmungen des BWG zu den Eigenmitteln**

Abschließend halten wir fest, dass ein von der Gesellschaft erzielter und in den Rücklagen berücksichtigter Jahresgewinn auf Grund der in § 103 Z 9 lit b BWG enthaltenen Übergangsbestimmungen zwingend die anrechenbaren Eigenmittel erhöht und in den Folgejahren solange nicht zur Verlustabdeckung herangezogen werden kann, bis die anrechenbaren Eigenmittel einen Betrag von TEUR 5.000 erreicht haben.¹

Daraus folgt, dass auch bei Ausweis eines höheren Jahresgewinns, der im Fall der StBFG aufgrund der Berücksichtigung in den Rücklagen die anrechenbaren Eigenmittel erhöht hätte, dieser nicht für die Verlustabdeckung für Folgejahre zur Verfügung gestanden hätte. Im Gegensatz dazu tragen Rückstellungen, die innerhalb der Einschätzungsbandbreiten gebildet wurden und nach wirtschaftlich gerechtfertigten Gründen verbraucht bzw. aufgelöst wurden, zur einer Ergebnisverbesserung in den Folgejahren bei.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen



¹ § 103 Z 9 lit b BWG 1993: Kreditinstitute, die am 1. Jänner 1994 bereits bestanden haben und deren Eigenmittel zu diesem Stichtag die für das Anfangskapital erforderlichen 70 Millionen Schilling nicht erreicht haben, dürfen die am 31. Dezember 1997 und den darauf folgenden Bilanzstichtagen einmal erreichten Beträge an Eigenmitteln solange nicht unterschreiten, bis sie fünf Millionen Euro Anfangskapital erreicht haben. Wenn die Kontrolle über ein solches Kreditinstitut von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als derjenigen, welche zuvor die Kontrolle über das Kreditinstitut ausübte, übernommen wird, so hat ab diesem Zeitpunkt das Anfangskapital fünf Millionen Euro zu betragen.